2025 KONGRESS CONGRÈS CONGRESSO

Unterlagen
Documents
Documenti

Inhalt

Willkommen in Bern

Organisatorisches

Traktanden

Kongressablauf

Geschäftsordnung

Abstimmungsverfahren

Wahlen

- Vorstandspräsidium
- Geschäftsleitung
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Sozialbericht 2022 – 2025

Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Positionspapiere 2025 – 2029

- Gewerkschafts- und Vertragspolitik
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- Sozialpolitik
- Digitalisierung und Automatisierung/KI
- Verkehrspolitik

Kongressanträge

- Neue Kongressanträge
- Pendente anzuschreibende Kongressanträge
- Pendente Kongressanträge
- Erledigte abzuschreibende Kongressanträge

Revision Statuten & Reglemente

Formular Wortmeldungen Kongress

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch

Wichtige Information: Sperrung der Kornhausbrücke

Die Kornhausbrücke ist aufgrund einer Sanierung für längere Zeit für den motorisierten Verkehr gesperrt. Betroffen von dieser Sperrung sind auch die Daten für unseren Kongress. Der Kursaal Bern bleibt jedoch gut erreichbar. Die Verkehrsführung wird in diesem Bereich geändert. Es gibt auch Änderungen beim öffentlichen Verkehr.

Anfahrt zum Kursaal Bern:

1. Zu Fuss und mit dem Fahrrad: Wie gewohnt über die Kornhausbrücke.
2. Mit dem ÖV:
   - Vom Bahnhof Bern fährt ein Ersatzbus für die Tramlinie 9 (Linie 9 A, Richtung Schönburg/Viktoriaplatz) zum Viktoriaplatz.
   - Am Viktoriaplatz links in die Kornhausstrasse Richtung Kornhausbrücke abbiegen.
   - Nach etwa 260 Metern befindet sich der Eingang des Kursaal Bern auf der rechten Seite.

Anfahrt mit dem Auto:

1. Von der Autobahn kommend: Ausfahrt Wankdorf nehmen.
2. Von der Innenstadt aus:
   - Über die Lorrainebrücke fahren
   - Rechts in den Viktoriarain einbiegen, bis zum Kreisel Viktoriaplatz fahren.
   - Rechts in die Kornhausstrasse einbiegen, wieder rechts in die Schänzlihalde einbiegen und bis zum Parking fahren.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

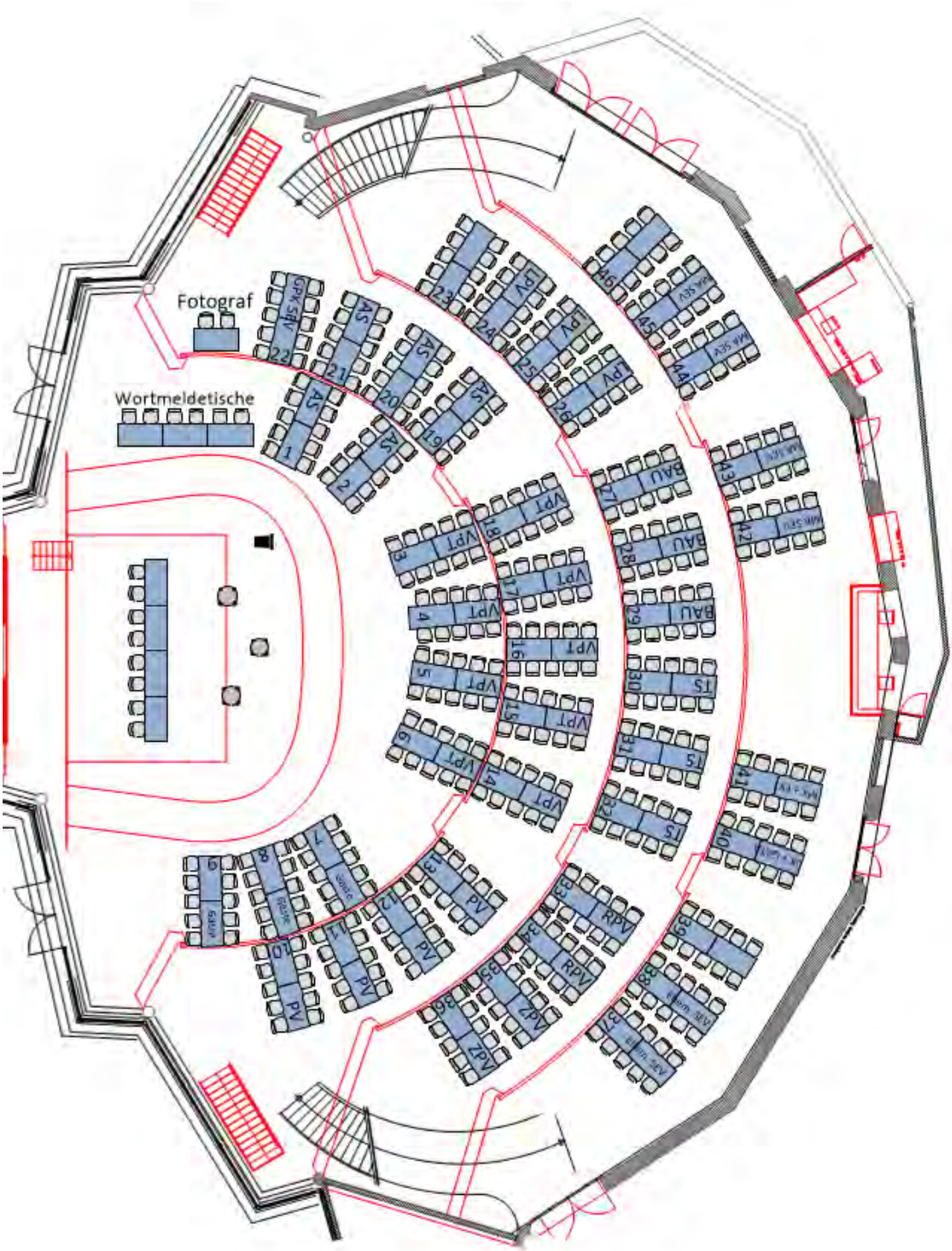

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale del trasporti

2025 KONGRESS CONGRÈS CONGRESSO

Simultanübersetzung	**1**
Traduction simultanée	**2**
Traduzione simultanea	**3**

Anweisungen Free WLAN

1. Aktivieren Sie das WLAN
2. Wählen Sie das WLAN Netzwerk «Free Swissôtel Kursaal Bern»
3. Öffnen Sie den Webbrowser
4. Rufen Sie die Login-Seite www.pwlan.ch auf
5. Wählen Sie «Free SMS Login» und geben Sie Ihre Mobiltelefonnummer ein
6. Sie erhalten ein Passwort per SMS
7. Folgen Sie den Anweisungen

Instructions WIFI gratuit

1. Activer le Wi-Fi
2. Sélectionnez le réseau WLAN «Free Swissôtel Kursaal Bern»
3. Ouvrez le navigateur Web.
4. Aller su la page internet suivante : www.pwlan.ch
5. Cliquez sur « Free SMS Login » et entrez votre numéro de téléphone mobile
6. Vous recevrez un mot de passe par SMS
7. Suivez les instructions.

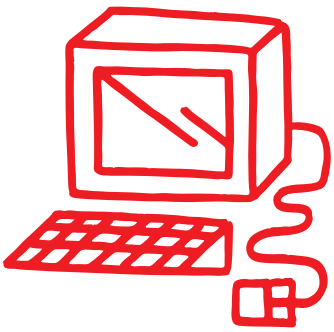

Istruzioni Free WI-FI

1. Attiva il WI-FI
2. Scegli la rete WI-FI «Free Swissôtel Kursaal Bern»
3. Apri il browser web
4. Vai alla pagina Login www.pwlan.ch
5. Scegli «Free SMS Login» ed inserisci il tuo numero di cellulare
6. Riceverai un SMS con la password
7. Segui le istruzioni

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

1 Willkommen in Bern

Willkommen in Bern

Der öffentliche Verkehr steht unter Druck: Geht es nach dem Bundesrat, dann soll im regionalen Personenverkehr mittelfristig massiv gespart werden. Das wäre ein fataler Schritt in die falsche Richtung: Der öffentliche Verkehr ist nicht nur ökologisch sinnvoll, er ist auch sozial und gerade im städtischen Verkehr eines der flächeneffizientesten Fortbewegungsmittel. Der öV ist das Rückgrat der nachhaltigen Mobilität und ohne ihn können wir unsere Klimaziele schlicht nicht erreichen. Damit noch mehr Menschen auf den öffentlichen Verkehr umsteigen, ist es zentral, dass wir das ÖV-Netz attraktiv ausgestalten und die Zuverlässigkeit hochhalten. Dafür braucht der öffentliche Verkehr zwingend gute Rahmenbedingungen: und zwar sowohl im Nah- wie auch im Regional- und im Fernverkehr.

Neben der Infrastruktur und den Fahrzeugen ist es das Personal des öffentlichen Verkehrs, das den ÖV nicht nur in grossen Teilen ausmacht, sondern auch darunter leidet, wenn gespart werden soll. Egal wo dabei der Hebel angesetzt wird, am Ende leidet das Personal. Weil das Personal am Ende auffangen muss, was andernorts eingespart wird. Und dabei haben Sie, als Angestellte des öffentlichen Verkehrs, schon jetzt keine einfache Arbeit.

Wir, Ihre Kundinnen und Kunden, machen Ihnen den Alltag oft auch nicht gerade leichter: Unsere guten Manieren gehen leider manchmal im ÖV etwas vergessen. Und trotzdem bringen Sie uns Tag für Tag zuverlässig, sicher und pünktlich in die Schule oder zur Arbeit, ins Skigebiet oder zum Konzertbesuch. Das ist nicht selbstverständlich, gerade in der heutigen Zeit: Viele gesellschaftliche Probleme zeigen sich vermehrt in der Öffentlichkeit, und davon sind natürlich auch Sie und der gesamte ÖV betroffen. Damit umgehen zu lernen und den entsprechenden Schutz zu erhalten, ist von enormer Wichtigkeit: Menschen, die im Beruf so viel Verantwortung für andere übernehmen, müssen gesund bleiben und sollen ihre Arbeit in Sicherheit erledigen können. Nicht selten ist es eine gewerkschaftliche Organisation, welche den notwendigen Arbeitsbedingungen zum Durchbruch verhilft. Für Ihren Einsatz für und im öffentlichen Verkehr danke ich Ihnen herzlich. Ich heisse Sie willkommen im Politzentrum der Schweiz und wünsche Ihnen einen erfolgreichen Kongress im Kursaal Bern.

Marieke Kruit, Stadtpräsidentin

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Organisatorisches

Kongressbüro: Isabelle Magrini (031 357 57 12)

Fahrausweise
Für die Reise vom Wohn- zum Kongressort (und zurück) benützen die Delegierten ihre Ausweise. Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer ohne Ausweis lösen ein 1/2 Billett respektive den für sie notwendigen Fahrausweis. Die entsprechenden Kosten werden ihnen zurückerstattet. Die Delegierten des Unterverbands PV erhalten Tageskarten.

BERNMOBIL (Zonen 100/101)
BERNMOBIL gewährt den Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmern freie Fahrt auf den Zonen 100/101. Die Delegierten müssen lediglich die Kongresskarte vorweisen. Diese wird zusammen mit den Kongressunterlagen vom Zentralsekretariat SEV zugestellt.

Unterkunft und Verpflegung: Delegiertenversammlung und Kongress
Für Teilnehmende an der Delegiertenversammlung, welche auch an den Kongress delegiert sind, haben wir die Unterkunft für die Nächte vom 11. bis 13. Juni 2025 inkl. Frühstück arrangiert. Für Delegierte aus Bern und Umgebung mit einer Anreisezeit von bis zu 90 Minuten ist keine Hotelübernachtung vorgesehen. Die Unterverbände können jedoch entscheiden, ob für diese Delegierten eine Übernachtung organisiert werden soll. Das Abendessen vom 11. Juni 2025 wurde in Absprache mit den Unterverbänden organisiert.

Ein gemeinsames Mittagessen mit allen Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmern findet am 12. Juni 2025 im Kursaal statt, und am Abend findet das offizielle Kongress-Bankett mit allen Delegierten und Gästen ebenfalls im Kursaal statt.

Auf der Kongresskarte ist der Hotelname angegeben. Die Hotelzimmer sollten nach Ankunft oder spätestens nach der Delegiertenversammlung bezogen werden.

Bei kurzfristiger Absage (weniger als 10 Tage vor dem Kongressdatum) werden die Unterkunftskosten verrechnet.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2 Organisatorisches

Delegierte

Der Kongress ist oberstes Organ des SEV. Er wird gebildet aus

- je 2 Delegierten der Unterverbände
- 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören.
- so vielen Delegierten der Sektionen, bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese wird den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Kongress zählt damit 250 stimmberechtigte Delegierte.

Weitere Teilnehmende

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar (Art. 14.7 der SEV-Statuten).

Die Namensliste der Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer wird kurz vor dem Kongress als Download bereitgestellt (SEV-Online: Rubrik Kongress 2025). Zusätzlich wird am Kongresstag eine begrenzte Anzahl von gedruckten Exemplaren vor Ort zur Verfügung stehen.

Kongresslokal

Der Kongress findet in der Arena des Kursaal Bern statt.

Die Verhandlungen werden simultan in drei Landessprachen übersetzt.

Garderobe

Es steht eine bediente Garderobe zur Verfügung (Forum Ost). Bitte Kleidungs- und Gepäckstücke dort abgeben und nicht im Saal Arena deponieren.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2 Organisatorisches

Delegiertenversammlungen

Mittwoch, 11. Juni 2025
Die Delegiertenversammlungen der Unterverbände (Artikel 12 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV) finden nach eigenem Programm statt.

Versammlungslokale

AS	Hotel Stadthaus, Burgdorf
BAU	Tramdepot, Bern
LPV	Hotel Bern, Bern
PV	Centre Löwenberg, Murten
RPV	Novotel, Bern
TS	Hotel Linde, Stettlen bei Bern
VPT	Unia, Bern
ZPV	Hotel Hirschen, Langnau i/E

Hotelverzeichnis

*AS	Hotel Stadthaus Burgdorf, Kirchbühl 2, 3400 Burgdorf Hotel Berchtold, Bahnhofstrasse 90, 3401 Burgdorf	034 428 80 00 034 428 48 28
BAU	Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, 3011 Bern	031 329 95 95
LPV	Hotel Bern, Zeughausgasse 9, 3011 Bern	031 329 22 22
PV	Centre Löwenberg, Löwenberg 45B, 3280 Murten	051 285 74 11
RPV	Hotel Ibis, Am Guisanplatz 4, 3014 Bern	031 335 12 00
TS	Hotel Linde, Bernstrasse 59, 3066 Stettlen b. Bern	031 931 85 86
VPT	Moxy Bern Expo, Trüsselstrasse 4, 3014 Bern	031 537 23 00
ZPV	Hotel Hirschen, Dorfstrasse 17, 3550 Langnau i/E	034 402 15 17
*GATA	Hotel Bern, Zeughausgasse 9, 3011 Bern Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, 3011 Bern	031 329 22 22 031 329 95 95

*Die persönliche Hotelzuteilung ist auf der Kongresskarte ersichtlich.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2 Organisatorisches

Entschädigung der Kongressdelegierten

Bei Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen, Pausen), welche vom SEV übernommen werden, erfolgt keine Auszahlung von Spesen.

Bezüglich **Delegiertenversammlungen** übernimmt der SEV gemäss dem Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV die Taggeldentschädigung (CHF 40.00 pro Delegierte/Delegierten) für die Anzahl Teilnehmende, die der Unterverband delegieren kann. Es ist den Unterverbänden freigestellt, den Delegierten die Entschädigung auszuzahlen oder den ganzen bzw. teilweisen Betrag zur Deckung des Mittagessens anlässlich der Delegiertenversammlung einzusetzen.

Allfällige Billettspesen werden zusammen mit der Entschädigung für die Delegiertenversammlung kurz vor oder nach den Delegiertenversammlungen von Mittwoch, 11. Juni 2025 durch den Zentralkassier beziehungsweise die Zentralkassiererin ausbezahlt.

Ein gemeinsames Mittagessen mit allen Kongressteilnehmenden findet am 12. Juni 2025 im Kursaal statt, und am Abend findet das offizielle Kongress-Bankett mit allen Delegierten und Gästen ebenfalls im Kursaal statt. Sämtliche nicht alkoholischen Getränke gehen zu Lasten des SEV.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Traktanden

1. Kongresseröffnung

2. Mandatsprüfung

3. Wahl der Stimmenzählenden und der Tagungssekretärin

4. Protokoll über den 81. ordentlichen Kongress vom 27. Oktober 2022

5. Referat des Präsidenten SEV

6. Wahlen

6.1. Vorstandspräsidium SEV; Amtsperiode 2025 – 2029

6.2. Geschäftsleitung SEV; Amtsperiode 2025 – 2029

6.3. Geschäftsprüfungskommission SEV (GPK SEV)

7. Sozialbericht SEV 2022 – 2025

8. Antrag der Geschäftsprüfungskommission SEV

9. Positionspapiere SEV 2025 – 2029

10. Kongressanträge

11. Revision Statuten und Reglemente SEV

12. Resolutionen

13. Verschiedenes

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Kongressablauf

Donnerstag, 12. Juni 2025

08.30 Uhr	**Eröffnung des Kongresses**
12.00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen der Kongressteilnehmenden im Kursaal
13.30 Uhr	**Beginn der Nachmittagssitzung**
17.00 Uhr	Schluss des Kongresses (voraussichtlich)
19.00 Uhr	**Kongressbankett in der Arena des Kursaals**

Freitag, 13. Juni 2025

08.30 Uhr	**Beginn des zweiten Kongresstages**
13.00 Uhr	Ende des Kongresses (voraussichtlich)

Allfällige Pausen während des Kongresses werden durch das Kongresspräsidium angekündigt.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt sind Delegierte mit blauen Kongresskarten.
2. An der Diskussion teilnehmen können Teilnehmende mit blauer oder weisser Kongresskarte.
3. Anträge stellen können nur Delegierte mit blauer Kongresskarte.
4. Wortbegehren sind schriftlich am Wortmeldetisch anzumelden. Ordnungsanträge sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
5. Die Redezeit ist auf 5 Minuten beschränkt. Keine Rednerin/kein Redner darf mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen. Persönliche Ergänzungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
6. Zur Erleichterung der Simultanübersetzung sind allfällige Manuskripte am Wortmeldetisch einzureichen.
7. Dringliche Anträge nach Art. 10.5 des Geschäftsreglements SEV sind schriftlich einzureichen.
8. Unbestrittene Anträge sollen nicht weiter begründet werden.
9. Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, welches in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Geschäftsreglement SEV

Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft

8.1 Für **Abstimmungen** gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
- Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt. Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
- Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
- Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
- Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
- An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

8.2 Für **Wahlen** gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
- Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen am Kongress.
- Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Grundlage

Grundlage für die Wahlgeschäfte bilden folgende Ziffern der Statuten SEV und des Geschäftsreglements SEV:

Artikel 14.1. der Statuten SEV: Aufgaben des Kongresses

Wahlen oder Abberufungen:

- der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie von bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel 17). Sie sind wiederwählbar.
- der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandsvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 14.4.
- (…)
- der Geschäftsprüfungskommission SEV

Artikel 14.4. der Statuten SEV: Kongresspräsidium

Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstandes SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).

Artikel 12.1. des Geschäftsreglements SEV: Geschäftsleitung SEV

Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin SEV oder dem Präsidenten SEV
- bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

Artikel 17.1. der Statuten SEV: Geschäftsprüfungskommission SEV

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.

Artikel 17 des Geschäftsreglements SEV: Amtsperiode

Die Amtsperiode für die Organe des SEV dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033 etc.

1. Wahl eines neuen Vorstandspräsidiums SEV

Sowohl für den Vorstandspräsidenten, Danilo Tonina, als auch für den Vorstandsvizepräsidenten, Peter Käppler, läuft am Kongress 2025 die maximale Amtszeit aus.

Dem Kongress SEV obliegt die Wahl eines neuen Vorstandspräsidenten und einer neuen Vorstandsvizepräsidentin für die Amtsperiode 2025 bis 2029. Die Amtsperiode läuft jeweils von Kongress zu Kongress.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV den folgenden Wahlvorschlag:

- Präsident Vorstand SEV: René Schnegg (VPT)
- Vizepräsidentin Vorstand SEV: Hanny Weissmüller (LPV)

2. Gesamterneuerungswahlen der Geschäftsleitung SEV

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung SEV beginnt eine neue Amtsperiode gemäss Artikel 17 des Geschäftsreglements SEV.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV den folgenden Wahlvorschlag:

- Matthias Hartwich, Präsident SEV (bisher)
- Patrick Kummer, Vizepräsident SEV (neu)
- Barbara Keller, Co-Vizepräsidentin SEV (neu)
- Pablo Guarino, Co-Vizepräsident SEV (neu)
- Aroldo Cambi, Finanzverwalter SEV (bisher)

3. Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV

Die Amtsperiode der GPK-Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Amtsperiode läuft jeweils von Kongress bis Kongress.

Die am Kongress zur Wahl stehenden GPK-Kandidaten/innen müssen jeweils von der Delegiertenversammlung des Unterverbands vorgeschlagenen/bestätigt werden bzw. durch ein repräsentatives Gremium der Kommissionen. Werden mehr Kandidaten/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, finden am Kongress Kampfwahlen statt.

Dem Kongress SEV werden von den jeweiligen Unterverbänden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

- Ordentliches Mitglied: Diana Oertig, AS (bisher)
- Ordentliches Mitglied: Urs Frank, LPV (bisher)
- Ordentliches Mitglied: René Läubli, PV (bisher)
- Ordentliches Mitglied: Richard Schlegel, RPV (bisher)
- Ordentliches Mitglied: Reto Brehm, AS (neu, bisher Ersatzmitglied)
- Ersatzmitglied: Ilir Xhelili, TS (bisher)
- Ersatzmitglied: Michel Roth, LPV (neu)
- Ersatzmitglied: Philippe Schibli, BAU (neu)

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Präsident Vorstand SEV

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

René Schnegg

Jahrgang 1966

- Mitglied SEV seit 2002
- Teamleiter Kontrolldienst bei der RBS
- Vizepräsident VPT seit 2021
- 2004-2008 Vize-Präsident SEV/VPT RBS
- 2008-2024 Sektionspräsident SEV/VPT RBS
- Mitglied Organisationskomitees 100 Jahre SEV 2019
- Mitglied Vorstand SEV seit 2021

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Vizepräsidentin Vorstand SEV

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Hanny Weissmüller

Jahrgang 1973

- Mitglied SEV seit 2017
- Lokführerin Kategorie B
- Zentralpräsidentin LPV seit 2021
- Mitglied Vorstand SEV seit 2019
- Delegierte SGB
- Stiftungsrätin Pensionskasse SEV
- Vorstandsmitglied Oberwalliser Gewerkschaftsbund
- Vorstandsmitglied Lokpersonalfonds
- Vorstandsmitglied Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführer:innen
- Mitglied Lenkungsausschuss Lokpersonal ETF
- Mitglied Frauenkommission SEV
- Mitglied Feministische Kommission SGB

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Präsident SEV

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Matthias Hartwich

Jahrgang 1967

- Präsident SEV und Mitglied der Geschäftsleitung SEV seit 2023 (Wahl durch den Kongress 2022)
- Mitglied Exekutivausschuss ETF

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Vizepräsident SEV

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Patrick Kummer

Jahrgang 1989

- Vizepräsident SEV und Mitglied der Geschäftsleitung SEV seit 1.10.23 (interimistische Wahl durch den Vorstand SEV)
- Gesamtleitung SBB
- Gewerkschaftssekretär SEV seit 2019

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Co-Vizepräsidium SEV

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Barbara Keller

Jahrgang 1993

- Seit 2022 Leiterin Kommunikation, Fundraising und Support bei Caritas Bern, vorher Kommunikationsspezialistin bei Unia Schweiz
- Erfahrung in der Lancierung und Leitung von politischen und gewerkschaftlichen Kampagnen
- Abschluss in Public and Nonprofit Management

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Pablo Guarino

Jahrgang 1988

- Gewerkschaftssekretär SEV seit 2019
- Betreuung verschiedener KTU-Dossiers und VPT-Sektionen in der Romandie und in dieser Funktion strategische Zuständigkeit für die Verhandlungsprozesse
- Jurist; Mitarbeiter des SEV-Kompetenzzentrums Recht

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Finanzverwalter SEV

Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Aroldo Cambi

Jahrgang 1968

- Finanzverwalter SEV und Mitglied der Geschäftsleitung SEV seit 2012
- Geschäftsführer Pensionskasse SEV
- Mitglied Stiftungsrat Pensionskasse SBB

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied

Der Unterverband AS schlägt zur Wahl vor:

Diana Oertig

Jahrgang 1965

- Mitglied SEV seit 1981
- Delegierte GAV-Konferenz SBB/SBB Cargo seit 2002
- Kassierin der Sektion AS Ost seit 2003
- Kundenberaterin SBB, St. Gallen
- Einsatzleiterin und Krisenberaterin Care SBB seit 2000
- Mitglied SBB Personalkommission Personenverkehr seit 2005
- Genderdelegierte Fachbereich SBB Personalkommission seit 2005
- Sekretärin SBB Personalkommission Personenverkehr seit 2010
- Vertrauensperson Personenverkehr, Vertrauliches Meldewesen SBB, seit 2011
- Mitglied SBB Personalkommission Konzern seit 2023
- Ordentliches Mitglied GPK SEV seit 2019

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied

Der Unterverband LPV schlägt zur Wahl vor:

Urs Frank

Jahrgang 1964

- Mitglied SEV seit 1989
- Lokführer SBB
- Sektionspräsident LPV Mittelland (2011-2025)
- Delegierter GAV-Konferenz und GAV-Ausschuss SBB
- Mitglied der Personalkommission SBB Personenverkehr seit 2015 und Zugführung seit 2020
- Ersatzmitglied GPK SEV 2017-2019
- Ordentliches Mitglied GPK SEV seit 2019

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied

Der Unterverband PV schlägt zur Wahl vor:

René Läubli

Jahrgang 1944

- Mitglied SEV seit 1967
- Pensionierter Lokführer SBB
- Vizepräsident LPV Rapperswil-Glarus 1979-1980
- Präsident LPV Rapperswil-Glarus 1980-1991
- Mitglied PV Glarus-Rapperswil seit 2004
- Mitglied GPK Unterverband PV 2013-2017
- Präsident PV Glarus-Rapperswil seit 2018
- Ersatzmitglied GPK SEV 2017-2019
- Ordentliches Mitglied GPK SEV seit 2019

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied

Der Unterverband RPV schlägt zur Wahl vor:

Richard Schlegel

Jahrgang 1972

- Mitglied SEV seit 1989
- Ausbildung als Betriebsangestellter SBB in Buchs SG
- Teamleiter Geld und Papier in Zürich seit 2017
- Kassier der Sektion RPV Südostschweiz seit 2012
- Ersatzdelegierter GAV-Konferenz SBB seit 2024
- Delegierter GAV-Ausschuss SBB seit 2024
- Ordentliches Mitglied GPK SEV seit 2019

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied

Der Unterverband AS schlägt zur Wahl vor:

Reto Brehm

Jahrgang 1965

- Mitglied SEV seit 1993
- Projektleiter Fahrstrom, SBB Infrastruktur AEP Zürich
- GPK-Mitglied AS Mitte
- Ersatzmitglied GPK SEV seit 2019

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; Ersatzmitglied

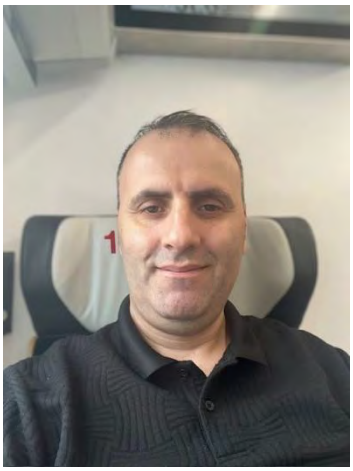

Der Unterverband TS schlägt zur Wahl vor:

Ilir Xhelili

Jahrgang 1984

- SEV-Mitglied seit 2000
- Gruppenleiter Immobilien Facility Management REI
- Mitglied Vorstand TS Zentralschweiz seit 2017
- Kassier der Sektion TS-Zentralschweiz seit 2017
- Ersatzdelegierter GAV-Konferenz SBB seit 2020
- Ersatzmitglied GPK SEV seit 2022

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; Ersatzmitglied

Der Unterverband LPV schlägt zur Wahl vor:

Michel Roth

Jahrgang 1970

- SEV-Mitglied seit 1993
- Lokomotivführer bei der SBB am Standort Genf
- Einstieg im Vorstand der Sektion LPV Genf als Vizepräsident und Übernahme des Sektionspräsidiums von 1999-2003. Nach wie vor Vorstandsmitglied dieser Sektion
- 2003 Eintritt in die PeKo Fläche Lokomotivführer als Vizepräsident Romandie, Wahl in die PeKo Division 2008.
- Mitglied in den Arbeitsgruppen Arbeitszeit und Soziales.
- Ab 2016 Vizepräsident für die Romandie
- Seit 2020 Präsident der PeKo Division PP und MP sowie Mitglied der PeKo Konzern

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6 Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; Ersatzmitglied

Der Unterverband BAU schlägt zur Wahl vor:

Philippe Schibli

Jahrgang 1976

- SEV-Mitglied seit 2004
- Triebfahrzeugführer B100 SBB Infrastruktur
- Mitglied Sektion BAU Zentralschweiz
- Werbeverantwortlicher BAU

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

7 Sozialbericht 2022 – 2025

Der Rückblick auf die Tätigkeiten des SEV seit dem letzten Kongress steht ab dem 30. Mai 2025 auf der SEV-Website zur Verfügung:

https://sev-online.ch/de/der-sev/kongress/kongress-2025/

Zudem ist der Rückblick auch in der Ausgabe der SEV-Zeitung vom 30. Mai 2025 integriert.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

8 Antrag der Geschäftsprüfungskommission SEV

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV an den Kongress 2025 über die Geschäftsprüfung SEV

Als Gewerkschaftsorgan gemäss Art. 17.3 der Statuten SEV haben die Unterzeichnenden einzelne Tätigkeiten des SEV geprüft.

In Gesprächen mit den Mitarbeitenden des Zentralsekretariats SEV, der Regionalsekretariate und mit der Geschäftsleitung SEV sowie als Teilnehmende an den Sitzungen des Vorstands SEV und anhand von Protokollen und weiteren Unterlagen aus den Jahren 2022-2024 hat die GPK SEV sich über die umfangreichen Tätigkeiten des SEV informiert.

Schwerpunkte waren u. a. die Arbeit der SEV-Kommissionen sowie die Zusammenarbeit in den Regionalsekretariaten und im Zentralsekretariat, Personalgeschäfte, die Arbeit der SEV-Organe (Vorstand und Geschäftsleitung SEV) sowie Gespräche über einzelne Geschäfte.

Die GPK SEV stellt fest, dass in allen Bereichen gute Arbeit geleistet wurde. Potential zur Weiterentwicklung ist vorhanden und sie beantragt den Kongressdelegierten 2025, die Tätigkeit aller Mitarbeitenden im Zentralsekretariat und den Regionalsekretariaten sowie der Geschäftsleitung und des Vorstand SEV anzuerkennen.

Die GPK SEV dankt allen Kolleginnen und Kollegen des Vorstands, der Geschäftsleitung sowie des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate. Sie alle tragen mit ihrem Einsatz zum Erfolg des SEV bei.

Bern, 16.1.25

Die Geschäftsprüfungskommission des SEV:

- Urs Frank, LPV (Präsident)
- René Läubli, PV (Vizepräsident)
- Diana Oertig, AS (Sekretärin)
- Bruno Senn, TS
- Richard Schlegel, RPV
- Reto Brehm, AS (Ersatzmitglied)
- Harald Führer, ZPV (Ersatzmitglied)

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Positionspapier Gewerkschafts- und Vertragspolitik

- Der SEV verhandelt Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Interesse und im Mandat der den GAV unterstellten Mitglieder.
- Eine starke Mitgliederbasis ist zentral für die Gewerkschafts- und Vertragspolitik.
- Die Sicherheit der Kolleg:innen im öffentlichen Verkehr hat oberste Priorität.

Im SEV zählen wir zurzeit 76 Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Verkehrsbereich, die wir verhandeln und zur Unterschrift bringen. Die beiden GAV SBB und SBB Cargo sind aufgrund ihrer Dimension wegweisend und dienen bei der Bahn und im Service public als Referenz, insbesondere als Garantie für die Sozialpartnerschaft. In der Schifffahrt, bei den Busbetrieben oder auch in der Luftfahrt setzt der SEV die Branchenstandards. Wo nötig sind normative Bestimmungen in den GAV zu vereinheitlichen, um diesen Branchenstandard auf einem möglichst hohen Niveau fortzuführen. Dank der Vertragsdichte spielen wir innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) eine entscheidende Rolle; der SEV ist ein respektierter Partner, dessen Stimme gehört wird, auch bei Fragen der Verkehrsstrategie. Unternehmen im öffentlichen Verkehr, die für ihre Leistungen Gelder der öffentlichen Hand beziehen, sollen verpflichtet werden, einen GAV abzuschliessen. Durch seinen Einsatz im öffentlichen Verkehr leistet der SEV einen wesentlichen Beitrag für einen starken Service public von hoher Qualität.

Der SEV nimmt Einfluss in der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF): Wir müssen die Stärke unserer zentralen Rolle innerhalb von Europa ausspielen und unseren Positionen auch auf europäischer Ebene Gehör verschaffen. Durch seine aktive Mitwirkung in den Organen der ETF trägt der SEV zur Festlegung der Rahmenbedingungen der europäischen Verkehrspolitik bei. Dank diesem Zusammenhalt und der Beharrlichkeit gilt der SEV in der Schweiz als grösste und stärkste Gewerkschaft im Verkehrsbereich und kann seinen Einfluss zielgerichtet geltend machen.

Unsere Forderungen basieren auf den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden im öffentlichen Verkehr

Die Stärke des SEV sind unsere Mitglieder. Sie geben uns den Weg vor. In Verhandlungen stützt sich der SEV gegenüber den Unternehmen stets auf die Forderungen der Mitglieder. Dazu gehören Verhandlungen über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeitregelungen, Löhne und Gesamtarbeitsverträge sowie deren Ausführung. Jene Mitglieder, die von einem Verhandlungsresultat betroffen sind, geben auch das Mandat für die Verhandlungen vor und entscheiden über Verhandlungsresultate.

Durch diese klare, eindeutige Haltung des Einbezugs der Basis entwickelt der SEV seine Verhandlungspositionen und stärkt seine Glaubwürdigkeit gegenüber den Unternehmen sowie der Öffentlichkeit.

Organisationsgrad stärken, Einfluss sichern

Auch wenn der SEV über einen hohen Organisationsgrad verfügt, gilt es diesen nicht nur zu halten, sondern weiter auszubauen. Die Entwicklung der Neumitglieder ist auf einem guten Weg. Die bevorstehenden Pensionierungen bei den Unternehmen haben Auswirkungen auf die Mitgliedsstruktur im SEV. Die Präsenz vor Ort bleibt das beste Mittel zur Mitgliederbindung und -gewinnung.

Durch neue Ansätze sollen auch gezielt Berufsgruppen angesprochen und vom gewerkschaftlichen Engagement überzeugt werden, in denen der SEV bisher weniger bekannt ist. Der SEV, die Unterverbände und Sektionen entwickeln gemeinsam Strategien, damit die Forderungen der Jungen, der Frauen, der Migrant:innen und der Rentner:innen berücksichtigt werden. Frauen sowie junge Kolleg:innen sollen möglichst früh in die Gewerkschaftsarbeit einbezogen und ihre Mitwirkung in den Gremien des SEV soll aktiv gefördert werden. Zu Themen wie neue Arbeitsmodelle, Teilzeitarbeit und bessere Vereinbarung von Berufs- und Privatleben werden Positionen erarbeitet und weiterentwickelt, damit die Arbeitsrealitäten an die Bedürfnisse aller Generationen und Geschlechter angeglichen werden können.

Auch die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz (KI) auf die Arbeitsplätze und die Arbeitsrealität unserer Kolleginnen und Kollegen sollen eng begleitet werden. Die KI wird Auswirkungen auf alle Berufsgruppen haben, jedoch sehr unterschiedlich in der Intensität und Ausprägung. Sicherlich werden Mitglieder und nicht-Mitglieder gleichermassen davon betroffen sein. KI-Technologien können Prozesse effizienter gestalten, bergen jedoch das Risiko des Arbeitsplatzabbaus oder der Veränderung von Berufsbildern. Der SEV setzt sich dafür ein, dass künstliche Intelligenz fair und transparent eingeführt wird, ohne die Rechte der Arbeitnehmenden zu gefährden.

Sicherheit hat oberste Priorität

Die Sicherheit am Arbeitsplatz ist eines der Kernthemen unserer Mitglieder. Der SEV fordert Massnahmen zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Beschäftigten. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Bekämpfung von Stress und Burnout. Zudem legen wir einen Schwerpunkt auf die Sicherheit für das Personal im öffentlichen Verkehr. Kolleg:innen in Zügen und an Bahnhöfen, im Bus, Tram, Schiff oder in Seilbahnen sind zunehmend Gewalt, Aggressionen und Übergriffen ausgesetzt. Es braucht mehr Personal, eine erhöhte Präsenz von Sicherheitskräften und weitere Massnahmen, um sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Positionspapier Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

- Stopp Gewalt, mehr Respekt für das Personal
- Branchenlösung für gesundheitlich angeschlagene Personen
- Gesundheit am Arbeitsplatz

In der Nachcorona-Zeit stehen immer noch Folgen der Erkrankung im Raum, insbesondere Long COVID und Fatigue-Syndrom. Die Anerkennung durch die IV ist nach wie vor ein ungelöstes Problem. Vordringlicher ist für den SEV die drohende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Homeoffice durch die angestrebte Gesetzesänderung des Parlamentes und die gesundheitlichen Folgen von Gewalt und Aggressionen gegen das Verkehrspersonal.

Gewalt gegen Personal im öffentlichen Verkehr

Die Sicherheit am Arbeitsplatz ist ein zentrales Anliegen des SEV und ein Kernbestandteil der gewerkschaftlichen Arbeit und der Gewerkschaftspolitik. Mitarbeitende im öffentlichen Verkehr sind zunehmend Gewalt, Aggressionen und Übergriffen ausgesetzt. Der SEV startet im 2025 eine eigene Kampagne «Stopp Gewalt – mehr Respekt für das Personal», um ein breites Bewusstsein zu schaffen für Sicherheitsprobleme im öffentlichen Verkehr und für mehr Respekt gegenüber dem Personal. Gewalt muss in erster Linie verhindert werden. Sollte es trotzdem zu Gewalt gegen Personal im öffentlichen Verkehr kommen, muss der Opferschutz und die Nachsorgebetreuung für Betroffene intensiviert sein, um das Erlebte verarbeiten zu können. Es braucht verstärkte Sicherheitsmassnahmen, bessere Schulungen und eine enge Zusammenarbeit mit Sicherheitskräften. Es gilt: Null Toleranz gegenüber Gewalt!

Eine Branchenlösung für gesundheitlich angeschlagene Personen

Die beruflich bedingten Belastungen bei der Arbeit im öffentlichen Verkehr haben Auswirkungen auf die Gesundheit. Der SEV verlangt deshalb eine Branchenlösung für Weiterbildung, Reintegration und Umschulungen für gesundheitlich eingeschränkte Personen. Dazu gehört zwingend eine Anstellungsgarantie, wie sie bei der SBB Praxis ist.

In kleinen KTU ist eine Anstellungsgarantie schwierig umzusetzen. Daher sollten solche Lösungen auf einer breiteren Ebene angegangen werden können. Es könnten beispielsweise «Arbeitspools» auf regionaler Ebene geschaffen werden. Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungen sollten auf nationaler Ebene durchgeführt werden, wozu ein paritätischer Fonds für die öV-Branche zu schaffen ist, der sich aus Beiträgen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmenden, der Sozialversicherungen (AHV, Suva) und allenfalls auch weiterer öffentlicher Institutionen zusammensetzt.

Gesundheit am Arbeitsplatz

Nach den beiden Untersuchungen von 2010 und 2018 hat der SEV Anfang 2022 eine neue «Umfrage zur Entwicklung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitszustands der Busfahrerinnen und Busfahrer» durchgeführt. Neu haben sich auch die Deutschschweizer öV-Sektionen der Gewerkschaften VPOD und Syndicom angeschlossen, damit die Resultate für die Branche noch repräsentativer und aussagekräftiger werden.

Die gesammelten Daten wurden – ebenfalls neu – durch Unisanté (Universität Lausanne) analysiert, womit die Umfrage auch einen statistisch interpretierbaren Wert erhält.

Die Erhaltung der Gesundheit am Arbeitsplatz bleibt eine grundlegende Verantwortung der Unternehmungen. Hier nimmt vor allem in Berufen in operativen Bereichen der psychische und physische Druck eine immer stärker werdende Rolle ein: Der Verkehr nimmt ständig zu, Dienstpläne und Diensttouren werden bis auf die letzte Minute ausgereizt und selbst 5 Minuten für einen Gang auf die Toilette sind immer weniger vorhanden. Dieser Umstand spiegelt sich deutlich in der Absenzquote der betroffenen Arbeitnehmenden – diese fühlen sich je länger, je mehr erschöpft. Dabei spielen auch Umstände wie ein fahrender Arbeitsplatz (Zug, Tram, Bus usw.), aber auch die immer grösser werdende Ausdehnung des Verkehrsangebots (Nacht- bzw. 24-Std.-Angebot) eine wesentliche Rolle. Der SEV engagiert sich weiterhin dafür, dass die entsprechenden Prinzipien in jedem GAV verankert sind, und beobachtet deren Umsetzung. Dabei geht es nicht nur um arbeitsplatzbezogene Fragen, sondern auch um die Ausgestaltung der Pausen- und Ruheräume oder um die Bekämpfung von Stress und psychischem Druck aufgrund der ständigen Erreichbarkeit.

Der SEV achtet darauf, dass frauenspezifische Bedürfnisse und Gesundheitsrisiken mitberücksichtigt werden und setzt sich für die Förderung der Gleichstellung und für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung aller Art ein. Belästigende Verhaltensweisen, sexuelle Belästigung und Sexismus erniedrigen und verletzen die Würde einer Person. Sie wirken sich direkt auf die Gesundheit aus: Stress, Angst und Depressionen sind häufige Folgen, die zu Absenzen und Personalfluktuation führen können. Eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen in einem Unternehmen trägt zu einer respektvolleren Unternehmens- und Arbeitskultur bei und ist damit eine Quelle der Bereicherung und der Leistungssteigerung.

Längstens bekannt sind auch die schädigenden Auswirkungen der unregelmässigen Arbeitszeiten auf die körperliche und psychische Gesundheit. Dies kann zu einer höheren Anfälligkeit für krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten führen. Mit einer flexibleren Diensteinteilung mit Präferenzen für Früh- oder Spätschichten, wie sie die SBB bereits kennt, kann dem entgegengewirkt werden. Unternehmen im öffentlichen Verkehr müssen präventive Massnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsrisiken aufbauen und Programme oder Initiativen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einführen oder bestehende ausbauen.

Homeoffice

In einer neusten Lesung im Parlament sollen die Bedingungen für das Homeoffice flexibilisiert werden. Die maximal zulässigen Arbeitsstunden werden massiv erhöht und freiwillige Wochenendarbeit zulässig. Gleichzeitig besteht ein hohes Misstrauen der Arbeitgeber an der Produktivität der Mitarbeitenden im Homeoffice. Durch solche Massnahmen und die erosive Grundhaltung werden die Mitarbeitenden einer hohen Gesundheitsgefahr durch die Dauerpräsenz ausgesetzt. Der SEV setzt sich für klare Regelungen des Homeoffice und dem Recht auf Nichterreichbarkeit ein.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Positionspapier Sozialpolitik

Der SEV verfolgt aufmerksam die aktuellen Themen der Sozialpolitik. Der Sozialstaat ist integraler Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft. Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit stellen Grundelemente des heutigen schweizerischen Gesellschaftsvertrags dar und bilden die Grundlage der modernen Schweiz. In einer sozialmarktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft wie der Schweiz dient der Sozialstaat der sozialen Absicherung. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen so sein, dass die Einzelnen gerecht am gesellschaftlichen Wohlstand beteiligt sind. Umverteilung von oben nach unten, faire Löhne und anständige Renten schaffen die Voraussetzungen für ein Leben in Würde und Sicherheit.

Aus Sicht des SEV bedeuten Liberalisierung und Deregulierung von sozialstaatlichen und wirtschaftspolitischen Regulierungen Sozialabbau. Dadurch wird die soziale Absicherung geschwächt, und die soziale Ungleichheit nimmt zu. Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit müssen auch in den Unternehmen selbst gelebt und gestärkt werden. Nur mit bedingungsloser Solidarität zwischen Arm und Reich, Alt und Jung sowie Schweizer:innen und Migrant:innen lässt sich das Ziel einer gerechten Gesellschaft erreichen.

Stärkung statt Schwächung der Rentensysteme

1. Säule

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich am 3. März 2024 klar für eine 13. AHV-Rente ausgesprochen. Die Umsetzung dieses Volksentscheids, inklusive Entwicklung einer geeigneten und sozialen Finanzierung, muss nun rasch und dezidiert an die Hand genommen werden, so dass die Auszahlung plangemäss ab 2026 erfolgen kann.

Menschen mit kleinem Einkommen sind besonders auf gute AHV-Renten angewiesen, da sie meistens keine oder nur eine kleine Pensionskassenrente haben. Eine Stärkung ist besonders für Frauen wichtig, weil hier im Gegensatz zur 2. Säule die unbezahlte Betreuungs- und Sorgearbeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird. Die AHV ist ein wichtiges Instrument gegen Rentenlücken und Altersarmut.

Gemeinsam mit dem SGB setzt sich der SEV dafür ein, dass der AHV-Ausgleichsfonds nicht durch Falschnachrichten, negative Berichterstattung und unsachliche, tendenziöse Aussagen unter Druck kommt. Wenn es uns nicht gelingt, hier die öffentliche Meinung positiv zu beeinflussen, werden rasch neue Abbauvorlagen folgen, mit dem vorgeschobenen Argument, die finanzielle Stabilität der 1. Säule sei gefährdet.

Jeglicher Leistungsabbau, wie zum Beispiel die Erhöhung des Rentenalters auf 67, ist ein Tabu. Dagegen wehren wir uns mit aller Kraft.

Der SEV fordert:
- Verteidigung des Rentenalters 65
- Attraktivität des Leistungsniveaus wahren
- Stabilität und Finanzierung des AHV-Ausgleichsfonds sichern
- Erhöhung der Minimal- und Maximalrenten
- Erhöhung der Ergänzungsleistungen

2. Säule

Ausgehend von der Finanzkrise im Jahr 2008 haben wir ein fortwährendes Minus- und Nullzinsumfeld geerbt, welches grosse Rentenkürzungen provoziert hat. Im besten Fall konnten wir Abfederungsmassnahmen erzielen. Die Versicherten bezahlten für diese Entwicklung somit einen hohen Preis in Form von tiefen Verzinsungen bei den Aktiven sowie tieferen Renten bei Neurentner:innen. Sie bezahlten in etlichen Fällen auch mit Sanierungsbeiträgen.

Die anhaltende negative Entwicklung der Umwandlungssätze wurde durch dramatische sozial- und geopolitische Ereignisse, wie die Pandemie und der Ukraine-Russland Konflikt, gestoppt. Ab 2020 stieg die Inflation weltweit stark an, und die Zinsen stiegen rasant. Die Ausgangslage an den Finanzmärkten verbesserte sich für die Pensionskassen rasch und massiv.

Jetzt gilt es, die verbesserte Ausgangslage zu nutzen und wieder Leistungsverbesserungen in den Fokus zu stellen, denn die allermeisten Pensionskassen wiesen per Ende 2024 einen Deckungsgrad von über 110% aus. Die gute Ausgangslage soll genutzt werden, die Versicherten an der positiven Entwicklung zu beteiligen: Bei den Aktiven in Form von Erhöhungen der Umwandlungssätze sowie von Beteiligungsmodellen, bei den Rentner:innen hingegen über Teuerungsausgleiche und Rentenanpassungen.

Wo der SEV Einsitz im Stiftungsrat hat, setzt er sich für Verbesserungen der Versicherungsleistungen ein. Unsere Vertreter:innen wissen, was zu fordern ist und handeln mit der nötigen Entschlossenheit.

Der SEV fordert:
- Erhöhung der Umwandlungssätze
- Einführung von Beteiligungsmodellen (Reglementarische Basis, um systematische Mehrverzinsungen und Rentenausschüttungen zu gewähren)
- Rentenausschüttungen
- Unterstützung eines allfälligen Referendums gegen eine unbefriedigende BVG-Reform
- Bei mittelfristigen anderen Reformvorschlägen setzt sich der SEV ein für:
  - eine bessere soziale Absicherung der Frauen und
  - bessere Stellung von Teilzeitangestellten
- Implementierung einer sogenannten ESG-Politik (Berücksichtigung von Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Sozialfragen) bei den Finanzanlagen
- Frühpensionierungslösung im öV

Branchenlösungen für vorzeitige Pensionierungen

Die Arbeit im öV ist körperlich und psychisch anstrengend, was sich negativ auf die individuelle Gesundheit auswirkt. Deshalb braucht es Möglichkeiten von vorzeitiger Pensionierung, im Sinne einer branchenweiten Vorruhestandsregelung mit Überbrückungsrenten. Diese Branchenlösungen müssen der gesundheitlichen Abnutzung der älteren Mitarbeitenden Rechnung tragen. Der SEV arbeitet darauf hin, die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu überzeugen, die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung in Betracht zu ziehen.

Familienergänzende Kinderbetreuung ist eine öffentliche Aufgabe

Die Vereinbarkeit zwischen Berufs- und Familienleben gestaltet sich für viele Mitarbeitende im öV-Sektor schwierig, insbesondere wenn sie im Schichtbetrieb arbeiten. Der SEV bekämpft Bestrebungen zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten auf Kosten der Mitarbeitenden. Zudem setzt er sich zusammen mit dem SGB für die Verankerung der familienergänzenden Kinderbetreuung als öffentlicher pädagogischer Auftrag ein. Jedes Kind hat Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer qualitativ hochstehenden Betreuungsstruktur, die dem Wohl der Kinder dient und den Bedürfnissen der Eltern entsprechend ausgestaltet ist.

Der SEV fordert:
- Einsatz gegen Flexibilisierung der Arbeitszeit auf Kosten der Mitarbeitenden
- Verankerung der familienergänzenden Kinderbetreuung als öffentlicher pädagogischer Auftrag
- Ausbau der Betreuungsstrukturen zum Wohl der Kinder und entsprechend der Bedürfnisse der Eltern

Keinen Kaufkraftverlust hinnehmen

Mieten

Die Mieten hängen einerseits von der Inflation und als Folge davon vom Zinsniveau ab, andererseits aber auch von der grassierenden Renditemaximierung von privaten und institutionellen Investoren. Der SEV setzt sich unter der Ägide des SGB dafür ein, dass soziale Wohnbauförderung und bezahlbare Mieten landesweit gefördert werden, dass die Gesetzgebung einen echten Mieterschutz mit Kostenmiete vorsieht und im Umkehrschluss überhöhte Mietobjektrenditen gesetzlich unzulässig werden.

Der SEV fordert:
- Einsatz gemeinsam mit dem SGB für soziale Wohnraumförderung; Kostenmiete sowie für einen gesetzlich verankerten und optimierten Mieterschutz.

Krankenkassenprämien

Auch die regelmässig wiederkehrenden Erhöhungen der Krankenkassenprämien bedrohen die Kaufkraft der Beschäftigten. Der SEV muss sich gemeinsam mit dem SGB für eine Lösung starkmachen, die das individuelle Prämienwachstum bremst und die Haushalte einkommensabhängig entlastet.

Der SEV fordert:
- Einsatz gemeinsam mit dem SGB für ein System und für Lösungen, welche die Situation aller Haushalte entlasten und verbessern – einschliesslich der individuellen Prämienverbilligung, soweit noch erforderlich
- Keine höheren Prämien für die ältere Generation

IV muss zum Leben reichen

Der SEV setzt sich dafür ein, dass bei der IV-Grad-Berechnung auf realistische hypothetische Vergleichseinkommen abgestellt wird. Für eine angemessene Invaliditätsbemessung sind Vergleichswerte nötig, die auf realistischen Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen basieren. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass die Qualität der medizinischen Begutachtung einwandfrei ist.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Positionspapier Digitalisierung und Automatisierung/KI

- Der SEV gestaltet die digitale Transformation in den Unternehmen im Interesse der Mitarbeitenden mit.
- Digitalisierung und Automatisierung müssen zum Wohle der Mitarbeitenden sein.
- Die Mitarbeitenden sind bei der Einführung, Entwicklung und Überprüfung digitaler Arbeitsmittel einzubeziehen.
- Die Unternehmen stehen in der Pflicht, ihre Mitarbeitenden aus- und weiterzubilden.
- Einführung, Nutzung und Entwicklung sind sozialpartnerschaftlich zu regeln.

Digitale Transformation – sozial und demokratisch!

Die digitale Transformation bietet einerseits zwar grosse Chancen für sozialen Fortschritt, birgt andererseits aber enorme Risiken, dass erkämpfte soziale Errungenschaften zerstört werden. Voraussetzung dafür, dass sozialer Fortschritt resultieren kann, sind die demokratische Kontrolle und Steuerung des digitalen Wandels. Grundrechte und gewerkschaftliche Rechte dürfen nicht durch Einsatz digitaler Technologien ausgehöhlt werden. Der SEV als Gewerkschaft des Verkehrspersonal hat den Anspruch, diese Entwicklungen aktiv im Interesse der Mitarbeitenden mitzugestalten, weil es letztendlich um die Frage geht, wie wir künftig arbeiten und leben wollen.

Arbeit 4.0: Digitalisierung und Automatisierung

Die digitale Transformation bewirkt wachsende Vernetzung der Gesellschaft über alle Lebensbereiche hinweg. Insbesondere drahtgebundene und drahtlose Kommunikationsnetze ermöglichen, eingebettete Systeme zu vernetzen. Als Konsequenz dieser Entwicklung entstehen cyber-physische Systeme (CPS), die die Steuerung von Arbeitsprozessen mittels Computer erlauben. Ziel der digitalen Transformation ist es, die Arbeitsprozesse immer weiter zu automatisieren. Verschlankung und Flexibilisierung der Arbeitsprozesse führen in der Tendenz zu loseren, individualisierten Arbeitsverhältnissen und höherer Selbstverantwortung der Mitarbeitenden. Automatisierung und Robotisierung bzw. der Einsatz von sogenannt «künstlicher Intelligenz» (KI) verändern nicht nur Arbeitsinhalte, Arbeitsprozesse und Berufsbilder, sondern auch die Interaktion zwischen Arbeitnehmenden und Maschinen.

Die digitale Transformation darf nicht zu Plattformisierung und Prekarisierung führen. Die Arbeitsbeziehungen müssen auch weiterhin sozialpartnerschaftlich geregelt sein und soziale Sicherheit schaffen.

Mobilität 4.0: Entmenschlichung des öV verhindern

Auch im öV schreitet die Automatisierung der Arbeitsprozesse voran, sei es beim Fahrpersonal, in den Werkstätten, im Verkauf oder in der Administration. Trotz Digitalisierung und Automatisierung braucht der öV aber Gesichter: Menschen, die in Zügen, Bussen und an Bahnhöfen Vertrauen

schaffen, Auskunft geben, Sicherheit vermitteln und bei Problemen helfen. Der öV darf nicht entmenschlicht werden und muss weiterhin für alle zugänglich sein, mit oder ohne Smartphone.

Interoperabilität bringt europäische Standards

Die digitale Transformation beeinflusst die technischen Standards des Eisenbahnverkehrs weltweit. Infolge der zunehmenden Vernetzung der nationalen Eisenbahnsysteme zu einem europäischen Netz werden technische Standards europaweit harmonisiert. Grenzüberschreitende Schienenverkehre setzen Interoperabilität voraus, was den Gestaltungsspielraum für nationale Regelungen einschränkt. Deshalb bringt sich der SEV auf europäischer Ebene aktiv ein.

Technologischer Wandel zum Wohle der Mitarbeitenden

Der SEV steht der digitalen Transformation grundsätzlich positiv gegenüber, vorausgesetzt sie ist zum Nutzen der Mitarbeitenden. Die Entwicklung soll sich an den Bedürfnissen der Mitarbeitenden orientieren. Ausserdem müssen diese auch monetär an den Produktivitätsgewinnen teilhaben. Die Unternehmen müssen ihre soziale und ethische Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden, Eigner:innen und Kundschaft wahrnehmen. Die sozialpartnerschaftlichen Errungenschaften müssen abgesichert und die sozialpartnerschaftlichen Beziehungen gestärkt werden.

Flexibilisierung im Sinne der Mitarbeitenden gestalten

Arbeiten wird flexibler und mobiler, wodurch sich im Idealfall Berufs- und Privatleben besser vereinbaren lassen. Dazu sind geeignete Arbeitszeitmodelle und technische Hilfsmittel für ortsungebundenes Arbeiten erforderlich. Klar zu regeln sind die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Freizeit sowie die private Nutzung von Geräten.

Mitgestalten: Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsprozesse stärken

Einführung oder Überarbeitung neuer digitaler Arbeitsmittel

Die Mitarbeitenden sind frühzeitig in die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Arbeitsmittel miteinzubeziehen. Anwendungen werden bedarfsgerecht geschult. Für die Schulung ist genügend Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen und eine allfällige Nutzung privater Ausrüstung muss entschädigt werden. Zudem ist eine Anlaufstelle einzurichten, die bei Bedarf kurzfristig erreichbar ist.

Qualifikation Mitarbeitende und Personalkommissionen

Um sich wirkungsvoll in die Mitwirkungsprozesse einbringen zu können und Diskriminierungsfallen zu erkennen, ist ein Grundverständnis algorithmischer Systeme, rechtliches und ethisches Grundwissen sowie Fachwissen über die betroffenen Arbeitsprozesse nötig. Es ist Aufgabe des SEV, Mitglieder von Personalkommissionen systematisch zu schulen und in Mitwirkungsprozessen fachlich zu unterstützen. Ein entsprechendes Bildungsangebot steht bereit und kann genutzt werden.

Berufliche Qualifizierung ermöglichen

Neue Berufsbilder entstehen, andere verändern sich oder verschwinden gänzlich. Unternehmen sind in der Verantwortung, ihre Angestellten weiterzubilden, so dass sie mit den technologischen Entwicklungen Schritt halten können. Der SEV setzt sich für die gezielte Nachqualifizierung, Aus- und Weiterbildung ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass digitale Weiterbildungstools nicht für alle Mitarbeitenden geeignet sind. Deswegen sind auch nicht-digitale Alternativen anzubieten. Für Mitarbeitende, die dem digitalen Wandel nicht gewachsen sind, müssen Lösungen gefunden werden, dank denen sie trotzdem im Arbeitsprozess bleiben können. Der SEV fordert bei der Entwicklung von Berufsbildern eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern.

Mitarbeitendenrechte und Autonomie schützen

Datenschutz gewährleisten

In automatisierten Prozessen werden kontinuierlich Daten von Mitarbeitenden gesammelt. Für ihren Schutz ist deshalb die Einhaltung des Datenschutzes zwingend. Daten dürfen nur zweckgebunden bearbeitet werden und nur sofern die betroffenen Mitarbeitenden freiwillig eingewilligt haben. Das Recht auf Dateneinsicht ist Mitarbeitenden uneingeschränkt zu gewähren. Die Nutzung von personenbezogenen Daten, insbesondere für Leistungs- und Verhaltenskontrollen, ist sozialpartnerschaftlich zu regeln.

Sozialpartnerschaft weiterentwickeln

Gesamtarbeitsverträge ergänzen

Der Einsatz digitaler Technologie, insbesondere von algorithmischen Systemen muss zwischen den Sozialpartnern verbindlich geregelt werden. Dabei sind Themen wie Einbezug der Sozialpartner bei Entwicklung und Einführung digitaler Arbeitsmittel, Datennutzung, Datenschutz, Datensicherheit, Transparenz, Datenquellen sowie Qualifikation und Mehrwert für die Mitarbeitenden zu regeln. Für den Fall der Einführung neuer Technologien sind Mitbestimmungsrechte zu verankern.

Zugang der Gewerkschaften zu den Mitarbeitenden

Weil die Arbeit zunehmend flexibel und dezentral organisiert ist, brauchen die Gewerkschaften auch ein virtuelles Zutrittsrecht zu Betrieben. Nur so können sie, auch ortsungebundene Mitarbeitende kontaktieren und sie über ihre Rechte aufklären.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

9 **Positionspapiere 2025 – 2029**

Positionspapier Verkehrspolitik

Öffentlicher und kollektiver Verkehr sind Teil der Klimawende!

Die Schweiz will bis 2050 klimaneutral sein. Öffentlicher und kollektiver Verkehr sind entscheidende Bausteine, um dieses Ziel zu erreichen, insbesondere der Schienenverkehr. Wir brauchen eine Verkehrswende, von der Strasse auf die Schiene, vom Individual- zum Kollektivverkehr!

Mobilität für alle: Soziale und ökologische Verkehrswende

Mobilität für alle Menschen zu gewährleisten, ist eine sozialpolitische Aufgabe. Dies setzt Bezahlbarkeit, Erreichbarkeit, Zuverlässigkeit und Barrierefreiheit von Mobilität voraus. Mobilität für alle kann nur als öffentlich organisiertes und finanziertes sowie demokratisch kontrolliertes Grundangebot verwirklicht werden. Eine ökologische und soziale Verkehrswende ist nötig.

Verlagerungsziel und Fördermittel

Der SEV fordert, dass das CO_2-Gesetz konsequent umgesetzt wird. Die Fördermittel für alternative Antriebssysteme, grenzüberschreitenden Personenschienenverkehr und CO_2-neutralen Luftverkehr bis 2050 sind sicherzustellen. Der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs am Modalsplit soll auf 50% gesteigert, der Anteil des Schienengüterverkehrs verdoppelt werden.

Infrastrukturausbau: Mehr Kapazitäten

Damit die Verkehrswende gelingt, müssen die vorhandenen Kapazitäten besser ausgenutzt und weiter ausgebaut werden, so dass der öV die zusätzlichen Fahrgäste aufnehmen kann. Dazu bedarf es aus Sicht des SEV technischer, baulicher und gesetzlicher Massnahmen. Kürzungen bei BIF und NAF sind kurzsichtig, weil sie der dringend nötigen Verkehrswende schaden.

Öffentlicher und kollektiver Verkehr ist Service public

Der SEV bekennt sich zum Service public. Dies tun wir generell in allen Fragen der Grundversorgung. Diese sind privatwirtschaftlich nicht sinnvoll organisierbar. Personen- und Güterverkehr müssen als öffentlicher und/oder kollektiver Verkehr eine flächendeckende, zuverlässige und leistungsfähige Grundversorgung von hoher Qualität bereitstellen.

Kooperation statt Wettbewerb

Das bestehende öV-System muss gestärkt und abgesichert werden. Nicht-privatisierter Personenfernverkehr, Einheitskonzession, gemeinwohlorientierte und nachhaltige Finanzierung, integrierte Bahn, Systemführerschaft und Kooperation müssen die tragenden Elemente bleiben.

Direktvergabe statt Ausschreibungen

Der SEV lehnt regelmässige Ausschreibungen im bestellten Verkehrsangebot ab. Nicht allein Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit dürfen das Verkehrsangebot bestimmen, sondern der

gesellschaftliche Anspruch, Mobilität für alle Menschen zu schaffen. Daher sollen Verkehrsangebote generell direkt an Transportunternehmen mit gesamtarbeitsvertraglich geregelten Arbeitsbedingungen vergeben werden. Auslagerungen an Subunternehmen sollen unterbunden werden, da dort häufig die Gefahr von Lohn- und Sozialdumping besteht.

Güterverkehr ist Service public

Eine angemessene, flächendeckende Grundversorgung mit Schienengüterverkehr ist wichtig. Die Verlagerungspolitik soll fortgesetzt und auf den Nichttransitverkehr ausgedehnt werden. Insbesondere soll der Einzelwagenladungsverkehr subventioniert und als Service public organisiert werden,

Nachhaltige Finanzierung

Nur mit nachhaltiger Finanzierung ist ein leistungsfähiger Service public möglich. Der SEV setzt sich für die solide Finanzierung von Betrieb und Infrastruktur des öffentlichen und kollektiven Verkehrs ein. Einsparungen und Leistungsabbau lehnt der SEV ab, insbesondere im regionalen Personenverkehr, da dies zu Verschlechterungen bei Angebot, Qualität und den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten führt. Der SEV wehrt sich gegen politische Vorgaben zur Effizienzsteigerung.

Gratis-öV ist teuer

Der SEV hat aus finanzpolitischen Überlegungen Vorbehalte gegen generellen Gratis-öV. Die Finanzierung des öV muss gesichert sein. Wenn der öV für die Fahrgäste kostenlos sein soll, müssen die wegfallenden Einnahmen durch zweckgebundene Finanzierung ersetzt werden. Die Finanzierung durch Angebotsabbau und Einsparungen beim Personal lehnt der SEV ab. Die Schweiz braucht eine erfolgreiche Klimapolitik, ein gutes Angebot und attraktive Arbeitsbedingungen.

Guter öV erfordert attraktive Arbeitsbedingungen

Verkehrspolitik muss auch Arbeitsbedingungen und Dienstleistungsqualität berücksichtigen. Der SEV ist überzeugt, dass attraktive Arbeitsbedingungen dem Personalmangel entgegenwirken und fordert, dass bei der Vergabe von Verkehrsangeboten die Qualität der Arbeitsbedingungen berücksichtigt wird und die Politik Anreize schafft, die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten.

Gleichstellung

Der SEV setzt sich insbesondere dafür ein, die Arbeitsbedingungen und Rechte von Frauen zu verbessern. Zentrale Themen sind Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die Bekämpfung sexualisierter Gewalt und Diskriminierung. Mit konkreten Massnahmen auf politischer und betrieblicher Ebene arbeitet der SEV daran, den Anteil der Mitarbeiterinnen in allen Branchen, Berufen und Positionen des öV zu erhöhen. Gemeinsam mit den Transportunternehmen sollen verbindliche Ziele und Massnahmen festgelegen, um eine effektive Gleichstellungspolitik zu etablieren.

24-Stunden-öV bedingt Schutz des Personals

24-Stunden-öV ist in der Schweiz bereits Realität. Für den SEV sind dazu Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für das betroffene Personal Bedingung.

Europa

Der SEV befürwortet den Ausbau von grenzüberschreitenden Verbindungen, aber nicht zu Lasten des Personals. Grenzüberschreitende Verbindungen sollen möglichst in Kooperation mit den Schweizer Transportunternehmen erbracht werden. Das Personal braucht Schutz durch GAV.

Bilaterale Verhandlungen

Der SEV unterstützt den bilateralen Weg. Gute, stabile, freundschaftliche Beziehungen mit der EU sind wichtig, auch im Eisenbahnverkehr.

Eine uneingeschränkte Marktöffnung und Liberalisierung im grenzüberschreitenden Personenverkehr lehnt der SEV ab. Die Arbeitsbedingungen und das öV-System müssen geschützt werden, Lohn- und Sozialdumping darf es nicht geben.

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband PV
Antragsnummer	K25.001
Sachbearbeitung	Toni M. Feuz

Finanzierung der Kosten für den Kauf eines GA FVP durch Reka-Geld und Möglichkeit der Hinterlegung des GA FVP ohne Gebühr

1. Antrag

Die Delegiertenversammlung (DV) des Unterverbands PV stellt den Antrag, dass die Kosten für den Kauf eines Generalabonnements (GA) FVP zu 100% mit Reka-Geld und in monatlichen Raten beglichen werden können. Auch die Bezahlung des Halbpreisabonnements FVP soll mittels Reka-Geld getätigt werden können.

Weiter beantragt die DV PV, dass das GA FVP bei Reiseunfähigkeit ebenfalls ohne Gebühr hinterlegt werden kann (Gleichbehandlung mit den normalen Generalabonnements).

2. Begründung

Die SBB schliessen ihre Reisebüros. Dies bedeutet auch für die Pensionierten eine Verschlechterung. Bei den Buchungen wurden die Buchungspauschalen bisher nicht verrechnet, und eine Reise konnte mit Reka-Geld bezahlt werden. Dies ist alles weggefallen. Das Bezahlen des GA FVP mittels Reka-Geld am Schalter respektive beim FVP-Service per Post oder per Reka-Geld-Überweisung entspricht einem grossen Bedürfnis der Pensionierten.

Dieser Antrag ersetzt den Kongressantrag K19.004, der statutarisch zur Abschreibung empfohlen wird. Das Anliegen aus diesem Antrag ist immer noch nicht erfüllt, und es hat noch nichts an Aktualität verloren. Mit der – endlich – bevorstehenden Implementierung der FVP in den SwissPass sollte es realisiert werden können.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT Sottoceneri
Antragsnummer	K25.002
Sachbearbeitung	Vizepräsidentin/Vizepräsident SEV zuständig für Dossier KTU

Frühzeitige Pensionierung für Busfahrer:innen bei KTU

1. Antrag

Die Frühpensionierung ist ein Angebot, das viele Unternehmen ihren Mitarbeitenden machen. Im öffentlichen Verkehrsbereich bietet die SBB verschiedene Vorruhestandsmodelle an (u. a. Valida und Priora). Die Baubranche wiederum bietet seit 2003 ein bewährtes Vorruhestandsmodell an. Die Frühpensionierung ist eine der möglichen Antworten - nicht die einzige - auf schwere Arbeit, die die Gesundheit stark beeinträchtigt. Zu dieser Kategorie gehört auch das fahrende Personal.

Wir fordern daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die ein Vorruhestandsmodell ab dem 60. Lebensjahr für Busfahrer:innen der KTU (konzessionierte Transportunternehmen) konkret untersucht.

2. Begründung

Die verschiedenen, vom SEV durchgeführten Untersuchungen zur Gesundheit von Busfahrerinnen und Busfahrern haben sehr gut gezeigt, wie stark sich der Beruf auf die Gesundheit auswirkt. Die antragstellende VPT-Sektion möchte nicht nur die Frage der Gesundheit am Arbeitsplatz thematisieren, sondern auch die Möglichkeiten der Frühpensionierung aufgrund der gesundheitlichen Erschwernisse des Berufs untersuchen. Die Ergebnisse der von Unisanté und den Gewerkschaften SEV, Syndicom und VPOD durchgeführten Umfrage über die Gesundheit von Busfahrer:innen sind beunruhigend.

Diese Berufsleute sind fast alle von gesundheitlichen Problemen betroffen und leiden unter verschiedenen Beschwerden: Muskelschmerzen, Müdigkeit und Schlafstörungen (epidemiologische Studien weisen derzeit auf ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck und Herzkrankheiten im engeren Sinne, Herzinfarkt und koronaren Herzkrankheiten, Erkrankungen der Atemwege, des Magen-Darm-Trakts und der Muskulatur hin. Dazu kommt, dass urogenitale und muskuloskelettale Erkrankungen, Schmerzen im unteren Rückenbereich und andere Schmerzsyndrome, Stress, Schichtarbeit, ungünstige

ergonomische Faktoren, Exposition gegenüber Luftschadstoffen, Lärm und mechanischen Vibrationen zumindest eine mitverursachende Rolle bei der Entstehung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Muskel-Skelett-Verletzungen spielen können).

Die Häufigkeit von Unfällen nimmt zu. Es ist daher an der Zeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Fahrer:innen zu verbessern und diesen Beruf attraktiver zu machen!

Die Attraktivität des Berufes wird nicht nur am Salär gemessen, sondern auch an den Arbeitsbedingungen. Da die KTU häufig mit Personalengpässen konfrontiert sind - die oft mit der Art der Arbeit und dem gesundheitlichen Verschleiss der Beschäftigten zusammenhängen - haben sie ein Interesse daran, ihren Mitarbeitenden gute Arbeitsbedingungen zu bieten. Dazu gehört auch die Frühpensionierung als eine Massnahme für diejenigen, die es nicht mehr schaffen, ihre berufliche Laufbahn vor dem regulären Rentenalter (derzeit 65 Jahre) zu beenden, ohne ihr Renteneinkommen zu gefährden. Darüber hinaus würde der Vorruhestand auch den Generationenwechsel begünstigen, denn wenn ältere Mitarbeitende aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, gibt es für junge Menschen ein Karriereangebot im öffentlichen Verkehrssektor. Ein Sektor mit großem Entwicklungspotenzial - das zeigt sich auch in den Mobilitätsstatistiken. Denn der öffentliche Verkehr ist eine der Antworten auf die Klimakrise.

An Vorruhestandsmodellen mangelt es nicht. Im Bauhauptgewerbe gibt es den GAV für den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR), dessen Ziel es ist, die körperlichen Belastungen der Arbeitnehmenden im Bauhauptgewerbe angemessen zu berücksichtigen und die Folgen im Alter zu mildern.

Ziel ist es, in Berücksichtigung der körperlichen Belastungen der Arbeitnehmenden im Bauhauptgewerbe einen vorzeitigen Altersrücktritt zu ermöglichen. Dieses Modell bietet einen finanziell tragbaren Vorruhestand für Bauarbeiter:innen und wird von einer Stiftung verwaltet, die sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter:innen zusammensetzt. Die Arbeitgebervertreter:innen werden vom Schweizerischen Baumeisterverband delegiert, die Arbeitnehmervertreter:innen von den Gewerkschaften Unia und Syna sowie von Baukader Schweiz.

Aber auch die SBB hat mit den Sozialpartnern Vorruhestandsmodelle ausgehandelt. Vorab zwei, die wir erwähnen wollen. «Valida»: Ab dem 60. Altersjahr kann davon profitiert werden. Die gleichnamige Stiftung bietet während zwei Jahren eine volle Lohnersatzleistung oder eine Teilpensionierung mit individuellen Abbaustufen an. Die Beiträge an die Pensionskasse werden während dieser Zeit weiterbezahlt. So wird verhindert, dass die definitive Rente und die Beiträge auf ein Minimum reduziert werden. «Priora»: Mit diesem Modell kann von einem höheren Übergangsrentenanteil der SBB profitiert werden. Mit Priora zahlt die Pensionskasse SBB beispielsweise ab dem 62. Altersjahr 80 Prozent der AHV-Überbrückungsrente aus statt ohne Priora 20% ab dem 60. Altersjahr.

In Anbetracht der Studien über den Gesundheitszustand von Busfahrer:innen und der in anderen Ländern bereits praktizierten Frühpensionierungsmodellen ersucht die VPT-Sektion Sottoceneri den Kongress, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung eines Vorruhestandsmodells ab dem Alter von 60 Jahren für KTU-Busfahrende erarbeitet, anzunehmen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion RPV Basel
Antragsnummer	K25.003
Sachbearbeitung	Christina Jäggi (Revision Statuten SEV), Aroldo Cambi (Mitgliederdienste SEV)

Mindestdauer der Mitgliedschaft im SEV

1. Antrag

Mitglieder, die dem SEV neu beigetreten sind, sollen erst nach 1 Jahr der Zugehörigkeit auf den nächst möglichen statutarischen Termin (30.6. oder 31.12.) des laufenden Vereinsjahres wieder austreten können.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft ist in den Statuten SEV entsprechend aufzunehmen:

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Neuer Artikel 5.10: «Die Mindestdauer der Mitgliedschaft im SEV beträgt 1 Jahr.»

2. Begründung

Es kommt nicht oft, aber es kommt dennoch vor, dass neue Mitglieder bereits nach sehr kurzer Zugehörigkeit ihre Mitgliedschaft beim SEV wieder kündigen. Heute ist es einem Neumitglied möglich, sich für eine kurze Zeit dem SEV anzuschliessen und in dieser Zeit von diversen Aktivitäten und Kursen mit kompletter Kostenbefreiung zu profitieren.

Damit zumindest ein Teil solcher Auslagen und der administrative Aufwand ein wenig finanziell und vom Zeitaufwand her abgedeckt wären, soll mit diesem Antrag Rechnung getragen werden. Dies ist gegenüber den langjährigen SEV-Mitgliedern, welche ihren Beitrag leisten in Form der Mitgliedschaft und/oder von Ämtern, fair und der heutigen Zeit angepasst.

Im Weiteren würde es sicher auch für die Mutation einfacher sein und die Arbeit in den Unterverbänden erleichtern, wenn ein neues Mitglied zumindest ein ganzes Jahr im SEV bleibt. So hat der Unterverband respektive die Sektion auch die Zeit, das Gespräch mit dem neuen Mitglied zu suchen, das Mitglied zu einer Versammlung einzuladen und über die Aktivitäten der Sektion oder des Unterverbands zu informieren und so das Mitglied auch zu einem Verbleib im SEV zu überzeugen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Migrationskommission SEV
Antragsnummer	K25.004
Sachbearbeitung	Aroldo Cambi

Anpassung des Mitgliederbeitrags für temporär angestellte SEV-Mitglieder

1. Antrag

Die Migrationskommission SEV beantragt, dass Mitglieder des SEV, die in temporären Anstellungsverhältnissen stehen, künftig einen reduzierten Mitgliederbeitrag von 50% des regulären Mitgliederbeitrages entrichten.

Diese Anpassung berücksichtigt die Tatsache, dass temporär angestellte Mitglieder die vollen Leistungen der Mitgliedschaft nicht im gleichen Umfang nutzen können wie unbefristet angestellte Mitglieder.

2. Begründung

Temporär angestellte Mitglieder sind in ihrer beruflichen und persönlichen Planung stärker eingeschränkt als unbefristet angestellte Kolleg:innen. Oftmals können sie nicht in gleichem Masse an Weiterbildungsangeboten, internen Veranstaltungen oder anderen mitgliedschaftlichen Vorteilen teilnehmen. Daher erscheint es gerechtfertigt, ihren finanziellen Beitrag zum SEV an ihre spezifische Situation anzupassen.

Auswirkungen

Durch die Einführung des reduzierten Mitgliederbeitrags für temporär angestellte Mitglieder wird eine gerechtere Beitragsstruktur geschaffen, die die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der Mitgliedschaft berücksichtigt. Dies kann zur Steigerung der Mitgliederzufriedenheit und -bindung beitragen.

Umsetzung

Die Anpassung des Mitgliederbeitrags soll ab dem 1. Januar 2026 wirksam werden. Temporär angestellte Mitglieder müssen ihren Status gegenüber der SEV-Geschäftsstelle nachweisen, um den reduzierten Beitrag zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen
Die Reduzierung der Beiträge für temporär angestellte Mitglieder führt zu einem geringfügigen Rückgang der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen. Dieser Effekt wird jedoch durch die potenzielle Erhöhung der Mitgliederbindung und -zufriedenheit ausgeglichen.

Schlussfolgerung
Die vorgeschlagene Anpassung des Mitgliederbeitrags für temporär angestellte Mitglieder stellt sicher, dass die Beiträge der Mitglieder den individuellen Nutzungsmöglichkeiten und Bedürfnissen entsprechen. Sie fördert die Fairness innerhalb der Gewerkschaft und unterstützt die langfristige Mitgliederbindung.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

- Der reduzierte Mitgliederbeitrag von 50% ist bei den aktiven Mitgliedern bei Beschäftigungsgrad von 50% oder tiefer und bei Arbeitslosigkeit vorgesehen. Indirekt ist er also eine Folge der Einkommenssituation.
- Die bezüglich des Beschäftigungsgrads undifferenzierte Erweiterung auf temporär Angestellte erachten wir aus diesem Grund als nicht zielführend und sie kann im Einzelnen auch in sehr unfaire Situationen münden: Zum Beispiel würde dadurch eine/ein 100% temporär Angestellte/Angestellter nur 50% des Mitgliederbeitrags entrichten, während eine/ein 60% Festangestellte/Festangestellter den vollen Beitrag bezahlen muss. Die angebotenen Dienstleistungen sind hingegen dieselben.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Zentralvorstand VPT
Antragsnummer	K25.005
Sachbearbeitung	Vizepräsidentin/Vizepräsident SEV zuständig für Dossier KTU

Modelle für Frühpensionierungen ab 60 Jahren in den Konzessionierten Transportunternehmungen KTU

1. Antrag

Der SEV nimmt Gespräche mit den Sozialpartnern auf, um bei den KTU Modelle der Frühpensionierung ab 60 Jahren einzuführen.

2. Begründung

In der Verkehrsbranche kennt die SBB verschiedene Modelle der Frühpensionierung (so Valida und Priora).

In der Baubranche gibt es seit 2003 ein System der Frühpensionierung, das sich bewährt hat.

Die Berufe des öffentlichen Verkehrs werden immer anstrengender und schwieriger, mit einer physischen und mentalen Belastung, die der Gesundheit des Personals schadet. Es wurden Studien durchgeführt, um dies zu belegen.

Dazu gehören:

- Lange Arbeitstage mit Dienstdauer von 12 und mehr Stunden
- Oft ungenügende Ruheschichten (AZG zu schwammig)
- Unregelmässige Arbeit sowohl in der Nacht als am Wochenende
- Die Bewältigung des Verkehrs erfordert ununterbrochene Konzentration, oft in einem lärmigen Umfeld
- Stress aufgrund der Verkehrssituation sowie des Umgangs mit einer immer fordernderen Kundschaft
- Gewalt und Belästigungen
- Schwierige klimatische Verhältnisse, Kälte und Hitze

Nicht abschliessende Liste!

Es ist Zeit, dass das Personal des öffentlichen Verkehrs, insbesondere der KTU, gegen Ende seiner Laufbahn eine Verbesserung der Lebensqualität erhält. Es ist Zeit, die Ungleichheiten auszugleichen, die das Personal der KTU erfährt.

Dies hätte den Vorteil, dass die Zahl der Absenzen und der Unfälle abnimmt. Die Sozialpartner wären beide Gewinner – Unternehmen wie Personal.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband ZPV
Antragsnummer	K25.006
Sachbearbeitung	Geschäftsleitung SEV

Berufsprüfung Zugpersonal

1. Antrag

Der SEV verlangt beim Verband öffentlicher Verkehr (VöV) die Gründung einer Projektegruppe «Berufsprüfung Zugpersonal», welche sich dem Thema «Eidgenössischer Fachausweis Zugpersonal» analog des Fachausweises Lokpersonal widmet.

2. Begründung

Seit dem Wegfall der BBT-anerkannten Ausbildung zum Kondukteur beziehungsweise zur Kondukteurin und der nun vorhandenen Quereinsteigerausbildungen fehlt beim Zugpersonal die eidgenössische Anerkennung unseres Berufs. Um die Zukunft und Weiterbildungsmöglichkeiten des Zugpersonals zu sichern, soll eine Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis geschaffen werden, wie sie beim Lokpersonal vor einigen Jahren eingeführt wurde. Unsere Gewerkschaft SEV soll hier entsprechende Schritte in die Wege leiten und eine Projektgruppe lancieren, welche Mitglieder verschiedener Sprachregionen und Bahnen (SBB; BLS; RhB usw.) beinhaltet.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT BLS
Antragsnummer	K25.007
Sachbearbeitung	Geschäftsleitung SEV

Schaffung eines eidgenössischen Fachausweises für Reisebegleiter:innen

1. Antrag

Die Sektion VPT BLS beantragt, dass der SEV die nötigen Schritte zur Schaffung eines eidgenössischen Fachausweises für Reisebegleiter:innen bzw. Berufsprüfung Reisebegleiter:in unternimmt.

2. Begründung

Die Bedeutung von qualifiziertem Fachpersonal in der Tourismusbranche hat zugenommen und die Rolle der Reisebegleiter:innen hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Sie sind nicht nur Ansprechpartner:innen für Reisende, sondern auch Vermittler:innen von kulturellem Wissen, Sicherheit und einem positiven Reiseerlebnis. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine fundierte Ausbildung notwendig. Derzeit fehlt es jedoch an einer einheitlichen Qualifikation, die die Kompetenzen und das Wissen der Reisebegleiter anerkennt und fördert.

Das Fehlen einer allgemein und über die Grenzen der Unternehmungen anerkannten Qualifikation führt häufig zu stossenden Situationen – sei es beim Wechsel zwischen EVU oder beim Wiedereinstieg in den Beruf. Die Situation wird verschärft, da in der Realität die Wenigsten über die Erstausbildung im Bereich verfügen. Eine einheitliche und schweizweit anerkannte Berufsprüfung würde diesen Problemen Abhilfe schaffen.

Ziele des Antrags:

1. **Einführung eines eidgenössischen Fachausweises:** Wir schlagen vor, eine Fachprüfung oder Ausbildung zu entwickeln, die spezifisch auf die Anforderungen und Herausforderungen der Tätigkeit als Reisebegleiter:in abgestimmt ist.
2. **Standardisierung der Ausbildung:** Die Schaffung eines einheitlichen Ausbildungsstandards erhöht die Qualität der Dienstleistungen im Bereich Reisebegleitung und stärkt das Vertrauen der Reisenden.

3. **Berufliche Entwicklung:** Ein eidgenössischer Fachausweis würde Reisebegleiter:innen die Möglichkeit bieten, sich fachlich weiterzuentwickeln und ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern.
4. **Stärkung der Tourismusbranche:** Gut ausgebildete Reisebegleiter:innen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Schweiz bei und fördern eine positive Wahrnehmung des Reiselandes.

Vorgehensweise:
Wir schlagen vor, die Bildung einer Arbeitsgruppe anzustossen, die aus Vertreter:innen des SEV, der Reisebranche, von relevanten öffentlichen Stellen und Fachleuten besteht, um die Inhalte und Rahmenbedingungen für die Fachprüfung und Ausbildung zu entwickeln.

Schlussfolgerung:
Wir sind überzeugt, dass die Einführung eines eidgenössischen Fachausweises für Reisebegleiter:innen eine wertvolle Massnahme zur Stärkung der Tourismusbranche und zur Förderung der Qualität im Reisebegleitdienst darstellt. Wir bitten euch, unseren Antrag zu prüfen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung zu initiieren.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT BLS
Antragsnummer	K25.008
Sachbearbeitung	Geschäftsleitung SEV

Harmonisierung und Anerkennung der (Zweit-)Ausbildungen Reisebegleitung zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmungen (EVU)

1. Antrag

Die Sektion VPT BLS beantragt, dass der SEV die nötigen Schritte unternimmt und sich bei den EVU dafür einsetzt, dass (Zweit-)Ausbildungen im Bereich Reisebegleitung harmonisiert und gegenseitig anerkannt werden.

2. Begründung

Das Fehlen einer allgemein über die Grenzen der Unternehmungen anerkannten Qualifikation führt häufig zu stossenden Situationen – sei es beim Wechsel des Arbeitgebers oder beim Wiedereinstieg in den Beruf. Die Situation wird verschärft, da in der Realität die Wenigsten über die Erstausbildung im Bereich Reisebegleitung verfügen.

Eine Harmonisierung der (Zweit-)Ausbildungen nach gemeinsamen Richtlinien und gegenseitige Anerkennung dieser würde die Problematik deutlich abmildern. Sie ermöglichte es den Mitarbeiter:innen, diskriminierungsfrei zwischen EVU zu wechseln und sich somit beruflich und persönlich weiterzuentwickeln. Ebenso und damit zusammenhängend würde eine erhöhte Durchlässigkeit das Berufsbild Reisebegleiter:in attraktiver machen und damit potenziell mehr Nachwuchs anziehen. Dies käme in Zeiten des Fachkräftemangels auch den Unternehmungen zugute. Schliesslich förderten einheitliche bzw. harmonisierte Ausbildungsstandards auch die Qualität der Reisebegleitungs-Dienstleistungen, was einem Bedürfnis der Kundschaft entspricht.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 **Kongressanträge**

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband AS
Antragsnummer	K25.009
Sachbearbeitung	Kompetenzzentrum Arbeitszeit

Den für Zeitzuschläge in der Nacht berechtigen Zeitraum beim AZG unterstellten Personal zeitgemässer regeln

1. Antrag

Wir fordern den SEV auf, dass bei zukünftigen Verhandlungen mit den Unternehmen die Forderung nach Zeitzuschlägen für die Arbeitszeiten zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, (unabhängig vom Beginn der Dienstschicht) eingebracht wird.

2. Begründung

Die Zeiträume, für die während den Arbeitsschichten in der Nacht Zeitzuschläge gewährt werden, sind nicht mehr zeitgemäss. Es wird nicht verstanden, dass beispielsweise bei einigen Unternehmen bei einem Arbeitsbeginn zwischen 4 und 6 Uhr kein Zeitzuschlag gewährt wird.

Viele Mitarbeiter:innen verlassen das Unternehmen nach kurzer Zeit wieder, weil Schichtarbeit belastend ist und schwierig mit dem Privatleben zu koordinieren ist.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband AS
Antragsnummer	K25.010
Sachbearbeitung	Kompetenzzentrum Lohn

Einführung einer Samstagszulage – Der Samstag gehört zum Wochenende!

1. Antrag

Wir fordern den SEV auf, sich bei den Verhandlungen mit den Unternehmen dafür einzusetzen, dass für die Arbeit an Samstagen eine Zulage gewährt wird (analog Sonntagszulage).

2. Begründung

Es ist nicht üblich, am Samstag zu arbeiten, darum muss er ganztägig Zulagenberechtigt sein. Dies trägt dazu bei, die Attraktivität des Schichtdienstes zu verbessern.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband AS
Antragsnummer	K25.011
Sachbearbeitung	Geschäftsleitung SEV

Einführung einer Prozesslandkarte für die Arbeitsprozesse im SEV

1. Antrag

Die Geschäftsleitung SEV wird beauftragt bis zur Delegiertenversammlung SEV im Jahr 2026 eine Prozesslandkarte auszuarbeiten, welche sämtliche aktuell gültigen Prozesse im Haus SEV aufzeigt. Ziel dieser Karte ist es, die Zuständigkeiten der Aufgaben nachzuvollziehen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Aufteilung der Aufgaben zwischen SEV und Unterverbänden zu legen. Hierzu sind die Unterverbände bei der Erarbeitung entsprechend einzubeziehen. Um zu überprüfen, ob die Prozesse auch im Alltag gelebt werden, wird spätestens im Jahr 2027 ein Prozessaudit durchgeführt.

2. Begründung

Bereits heute wird im Hause SEV sehr gute Arbeit geleistet und täglich ein grosser Einsatz zu Gunsten der Mitglieder geleistet. Jedoch zeigen sich im Bereich der Zuständigkeiten oftmals Probleme. Es ist schwierig, die aktuell geltenden Prozesse zu verstehen und nachzuvollziehen. Dadurch entstehen oftmals Missverständnisse, Doppelspurigkeiten sowie unnötig lange Wartezeiten. Insbesondere in der Mitgliedergewinnung verunmöglichen die komplizierten Prozesse ein effizientes Arbeiten. Es sind unzählige ressourcenintensive Absprachen notwendig.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen.

- Das Anliegen soll in der im SEV bereits bestehenden Arbeitsgruppe «Prozesse» mit den Unterverbänden diskutiert werden.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT TPG
Antragsnummer	K25.012
Sachbearbeitung	Statutenrevisionskommission SEV (Christina Jäggi)

Änderung des Wahlverfahrens für den Sektionsvorstand

1. Antrag

Die Sektion VPT TPG beantragt, dass die Modalitäten für die Wahl des Sektionsvorstands so zu gestalten sind, dass die schriftliche Wahl zulässig ist.

Demnach soll Artikel 22 (Mitgliederversammlung) im Reglement über die Teilorganisationen im SEV wie folgt ergänzt werden:

22.5 Für die Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstands besteht die Möglichkeit, diese auch in schriftlicher Form oder elektronisch durchzuführen.

Die Sektionen sind auf diese Änderung hinzuweisen ebenso wie auf den Umstand, dass dies eine Möglichkeit aber keine Verpflichtung ist.

2. Begründung

In einzelnen Sektionen ist die Präsenz der Mitglieder an den Mitgliederversammlungen tiefer als 10%.

Angesichts des Schwindens der Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung ist es unser Ziel, dass Vorstandsmitglieder mit einer starken Repräsentativität gewählt werden können, weshalb wir vorschlagen, den Sektionen, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, schriftliche und damit geheime Wahlen durchzuführen.

Ziele:

- Verbesserung der Repräsentativität und der Legitimation der Sektionsvorstände.
- Sicherstellung eines kohärenten und demokratischen Funktionierens derjenigen Sektionen, die das wünschen und die mit dem Problem der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Mitgliederversammlungen konfrontiert sind.
- Verstärkung der Mitgliederpartizipation in ihren Sektionen und der verdienten Unterstützung der Sektionsvorstände.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K25.013
Sachbearbeitung	Kompetenzzentrum Lohn und Gleichstellungsbeauftragte SEV

Nächster Halt: Busfahrerin – Anerkennung von nichtlinearen Lebensläufen und ausserberuflichen Kompetenzen in der Lohnfestsetzung

1. Antrag

Die Frauenkommission fordert den SEV auf, sich für die Anerkennung von ausserberuflichen Erfahrungen und nutzbaren Kompetenzen aus nichtlinearen Lebensläufen in der Lohnfestsetzung einzusetzen.

Dazu soll der SEV einen Leitfaden erstellen, der die verschiedenen Modelle der Lohnfestsetzung in Hinblick auf die Anerkennung von Erfahrungen und Kompetenzen beschreibt und sowohl Forderungen für die Verhandlungen mit den Unternehmen als auch Empfehlungen zur Befähigung der Mitglieder, ihre ausserberuflichen Kompetenzen in Verhandlungen einfliessen zu lassen, formuliert.

Zusätzlich fordert die Frauenkommission eine kurze Zusammenstellung der Problem- und Fragestellungen sowie bewährter Praktiken im Bereich Lohngleichheit in der ÖV-Branche.

2. Begründung

Lohntransparenz und Lohngerechtigkeit sind seit langem ein Kernanliegen der Gleichstellungspolitik und Teil des verfassungsrechtlichen Anspruchs «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit.» Lohngleichheitsanalysen sind, obwohl teilweise noch unzureichend umgesetzt, ein wichtiges Instrument, um sogenannte «unerklärbare» Lohndiskriminierung aufzudecken. Hingegen erfassen Lohngleichheitsanalysen nicht die Ungleichheiten, die aufgrund der Ungleichgewichtung von Kompetenzen entstehen.

Insbesondere Frauen – aber nicht nur – weisen in ihren Lebensläufen aufgrund der Pflege von Kindern und anderen Angehörigen oftmals Erwerbsunterbrüche auf. Damit nehmen sie beträchtliche Nachteile in Kauf: z.B. geringere Lohn- und Karrierechancen, Einkommenslücken und damit auch mangelhafte sozialversicherungsrechtliche Absicherung und tiefere Renten. Die Jahre, die Menschen in die unbezahlte Haus-, Pflege- und Erziehungsarbeit investieren, sind aber nicht nur für Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. In ausser-

beruflichen Tätigkeiten werden auch Schlüsselkompetenzen erworben, die im Beruf wertvoll sind. Als Beispiele dafür können Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Flexibilität, Kommunikation, Stressresistenz, usw. angeführt werden. Es ist höchste Zeit, dass die Unternehmen diese Kompetenzen anerkennen und sowohl in der individuellen Lohnfestsetzung als auch in den Funktionsbewertungen berücksichtigen.

Ausserdem arbeiten je länger je weniger Kolleg:innen ihr ganzes Arbeitsleben im gleichen Beruf im gleichen Unternehmen. Gerade in der ÖV-Branche ist der Quereinstieg zu einem wichtigen Instrument der Bekämpfung des Fachkräftemangels geworden. Unternehmen müssen sich auch deshalb die Frage stellen, wie sie Kompetenzen, die in anderen Tätigkeitsfeldern erworben wurden, anerkennen. Beispiele dafür gibt es: So hat ein Unternehmen einer Busfahrerin Erfahrungsjahre angerechnet, weil sie als Coiffeurin über wichtige Kompetenzen im Bereich Kundenkontakt verfügt.

Die Frage, was einen fairen Lohn ausmacht, ist nicht einfach zu beantworten. Ausserdem ist davon auszugehen, dass es nicht ein System zur Lohnfestsetzung gibt das für alle Berufsgruppen und alle Unternehmen passt. Umso wichtiger ist es, dass wir im SEV die Frage besprechen, wie ausserberufliche Erfahrungen und nutzbare Kompetenzen aus nichtlinearen Lebensläufen einfliessen können. Es braucht dazu eine ausführliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Modellen der Lohnfestsetzung und ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen, immer in Hinblick auf den Anspruch «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit.»

In Diskussionen innerhalb der Frauenkommission haben wir festgestellt, dass wir viele Ideen haben, um Lohnsysteme fairer zu gestalten. Diese Ideen basieren auf persönlichen Erfahrungen und nicht auf systematischem Wissen. Somit ist wahrscheinlich, dass einige dieser Ideen im Widerspruch stehen zu dem im SEV vorhandenen Wissen und Einschätzungen, was ein gutes Lohnsystem ausmacht. Deshalb fordern wir zusätzlich eine Zusammenstellung der Problem- und Fragestellungen sowie bewährter Praktiken im Bereich Lohngleichheit in der ÖV-Branche. So können zukünftige Anträge und Forderungen faktenbasiert und in Einklang mit dem aktuellen Stand des Wissens innerhalb des SEV eingebracht werden.

Die Frauenkommission ist überzeugt, dass die Stärke des SEV unter anderem im umfassenden Wissen über die Arbeitsbedingungen und Lohnsysteme in der ÖV-Branche liegt. Dieser Antrag zielt darauf ab, dieses Wissen zu bündeln, Empfehlungen zu formulieren und darauf basierend gezielte Verbesserungen einzufordern.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K25.014
Sachbearbeitung	Patrick Kummer (Dossier SBB), Vizepräsident/in zuständig für Dossier KTU

Mutterschaftsurlaub von 20 Wochen

1. Antrag

Die Frauenkommission fordert den SEV auf, sich in Verhandlungen mit den Unternehmen (insbesondere in GAV-Verhandlungen) aktiv für einen Mutterschaftsurlaub von 20 Wochen einzusetzen, von welchen zwei Wochen vorgeburtlich bezogen werden können. Anzustreben in den Verhandlungen ist für die gesamten 20 Wochen eine Lohnfortzahlung von 100%, sie darf aber die EO-Entschädigung nicht unterschreiten. Die Entscheidung des Vorbezuges muss alleine bei der schwangeren Person liegen und kann nicht genutzt werden, wenn schon eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

2. Begründung

Der gesetzlich vorgegebene Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen ist im europäischen Vergleich sehr gering, vor allem weil die Schweiz keine Elternzeit kennt. Die ersten Monate nach der Geburt sind eine besonders anspruchsvolle Zeit. Nur 18% der erwerbstätigen Frauen nehmen die Arbeit nach 14 Wochen wieder auf. Das zeigt, dass Mütter nach der Geburt mehr Zeit brauchen. Die meisten Mütter in der Schweiz verlängern die Zeit durch unbezahlten Urlaub. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf ihr Einkommen aus, sondern kann auch zu Beitragslücken in der Pensionskasse führen.

Auch mit der fehlenden Möglichkeit eines Schwangerschaftsurlaubs steht die Schweiz innerhalb Europas auf einsamem Posten. Auch hier hinken Gesetzgebung und GAV der Realität von Frauen hinterher. Umfragen zeigen, dass nur 25% der Schwangeren bis zur Entbindung arbeiten. Viele schwangere Frauen im öffentlichen Verkehr dürfen aufgrund von BAV-Vorschriften nicht mehr in der angestammten Tätigkeit aktiv sein. Andere müssen sich aufgrund der physischen Belastung krankschreiben lassen. Der optionale Vorbezug von maximal zwei Wochen ist im europäischen Vergleich eine moderate Forderung. Er erlaubt werdenden Müttern, sich in dieser physisch und emotional anspruchsvollen Zeit auf die Geburt vorzubereiten. Da jede Person die Schwangerschaft anders erlebt, ist es für die Frauenkommission wichtig,

dass die Entscheidung für einen Vorbezug einzig bei der schwangeren Person liegt und nicht eine bereits bestehende oder absehbare Krankschreibung ersetzen darf.

Die Frauenkommission ist überzeugt, dass ein gut ausgebauter Mutterschutz allen zugutekommt. Eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf 20 Wochen reduziert die finanziellen Einbussen, die insbesondere Frauen bei Elternschaft auf sich nehmen. Für die Arbeitgebenden bedeutet die Verlängerung zwar einen kleinen finanziellen Mehraufwand. Dafür erhöht sie die Planbarkeit und einen reibungslosen Wiedereinstieg, da die frischgebackenen Eltern mehr Zeit erhalten, ihr Leben in der neuen Konstellation zu koordinieren. Ausserdem weisen aktuelle Daten und Analysen darauf hin, dass eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs den Verbleib von Frauen im Beruf begünstigen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K25.015
Sachbearbeitung	Geschäftsleitung SEV, Sibylle Lustenberger

Stopp der sexualisierten Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz

1. Antrag

Die Frauenkommission fordert den SEV auf, eine zentrale Kompetenz- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt einzurichten. Die Kompetenz- und Anlaufstelle hat die folgenden Aufgaben:

- Sie erarbeitet Infomaterial zuhanden der Mitglieder, insbesondere der Vertrauensleute und Sektionen.
- Sie organisiert Schulungen für Gewerkschaftsvertreter:innen und Funktionär:innen.
- Sie kontrolliert zusammen mit den zuständigen Gewerkschaftssekretär:innen und Vertreter:innen der Sektionen und Unterverbände, dass die Unternehmen eine klare Strategie zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexualisierter Gewalt haben und diese auch aktiv verfolgen.
- Sie unterstützt Gewerkschaftsmitglieder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, indem sie sie an die zuständige Person innerhalb des SEV oder der Unternehmen weiterleitet und sie über weitere Unterstützungsangebote informiert.
- Sie erarbeitet zusammen mit der Geschäftsleitung eine umfassende Strategie zur Umsetzung einer Nulltoleranzpolitik innerhalb der Gewerkschaft.
- Sie setzt sich zusammen mit anderen Gewerkschaften dafür ein, dass die Schweiz die ILO 190 endlich ratifiziert und allfällige Gesetzesanpassungen vornimmt.
- Sie organisiert zusammen mit der Frauenkommission und den anderen Gewerkschaften Aktionen, um die Problematik in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Die Kompetenz- und Anlaufstelle wird mit den bestehenden personellen Ressourcen eingerichtet. Sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Frauenkommission und des Vorstands.

2. Begründung

Belästigende Verhaltensweisen und sexualisierte Gewalt erniedrigen und verletzen die Würde einer Person und haben direkte Auswirkungen auf die Gesundheit. Deshalb sind die

Förderung von gegenseitigem Respekt und die Beseitigung von sexualisierter Gewalt Kernaufgaben der Gewerkschaften. Jeder Mensch hat ein Recht auf eine Arbeitswelt, die frei von sexualisierter Gewalt und Belästigung ist.

Eine nationale Studie aus dem Jahr 2024 hat gezeigt, dass ein Drittel der Arbeitnehmenden im bisherigen Erwerbsleben sexuell belästigt wurde. Bei Frauen liegt der Anteil mit 44 Prozent deutlich höher als bei Männern – auch in der Transportbranche. Jüngere Beschäftigte sind dabei besonders betroffen. Allein im Jahr 2024 hat ein Drittel der Frauen zwischen 16 und 25 Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Arbeitgeber:innen ihrer Pflicht endlich nachkommen und eine Nulltoleranzpolitik aktiv leben und umsetzen müssen. Damit dies geschieht, braucht es Unterstützung und Kontrollen durch die Gewerkschaften. Mit dem vorliegenden Antrag möchte die Frauenkommission dem Thema innerhalb des SEV das Gewicht geben, das es aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen für die Betroffenen verdient. Die Kompetenz- und Anlaufstelle soll insbesondere darauf hinarbeiten, dass alle Mitglieder der Gewerkschaft im Fall von sexualisierter Gewalt ihre Rechte kennen und wissen, an wen sie sich ohne Angst vor negativen Konsequenzen wenden können. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den Sektionen zentral. Aufgrund seiner basisorientierten Struktur mit den starken lokal verankerten Sektionen besteht im SEV ein breites Netz an Vertrauensleuten, die bereits heute auf eine Arbeitskultur des respektvollen Umgangs hinwirken und als Ansprechpersonen dienen. Anhand von Schulungen und Infomaterial soll die Kompetenz- und Anlaufstelle die Sektionen in dieser wichtigen Aufgabe unterstützen.

Die Frauenkommission anerkennt, dass sexualisierte Gewalt weder ein Branchenproblem ist, noch ein Problem, das allein die Arbeitswelt betrifft. Um einen umfassenden Kulturwandel zu erreichen, braucht es von Seiten des SEV beides: eine klare Haltung gegenüber den Unternehmen und die Zusammenarbeit mit den anderen Gewerkschaften

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT tpf
Antragsnummer	K25.016
Sachbearbeitung	Vizepräsidium SEV (Dossier KTU)

Missbrauch der Untervergaben stoppen

1. Antrag

Die Sektion VPT tpf fordert den SEV auf, Massnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch der Untervergaben zu bekämpfen, die zu Lohn- und Sozialdumping führen.

2. Begründung

Sei es bei Buslinien, Schulbussen, Bahnersatz oder anderen Bereichen wie Reinigung und Technik, überall finden sich Untervergaben.

Diese bringen grosse Risiken für Lohn- und Sozialdumping beim Personal mit sich.

Die meisten dieser Drittfirmen verfügen nicht über GAV und stellen ihr Personal zu Bedingungen ein, die deutlich schlechter sind als jene von Unternehmen, die einen GAV haben.

Insgesamt sind Untervergaben eine Form zur Umgehung der Sozialpartnerschaft und bedrohen die Arbeitsbedingungen der Personen, die von einem GAV profitieren. Untervergaben dienen im Service public dazu, Kosten zu reduzieren; den Preis dafür zahlt grundsätzlich immer das Personal.

Arbeit durch Drittfirmen ist ein Synonym für tiefere Qualität. Dies als Folge davon, dass es bei Untervergaben immer darum geht, die Kosten zulasten des Service public und der Arbeitsbedingungen zu senken.

Wir fordern, dass Massnahmen ergriffen werden, um den Missbrauch der Untervergaben zu bekämpfen:

- Politische Vorstösse auf allen Ebenen, um Untervergaben und die damit verbundenen Missbräuche zu verhindern;
- Massnahmen ergreifen, um GAV allgemeinverbindlich zu erklären und zu überwachen, dass Unternehmen und Drittfirmen die Bestimmungen der GAV strikt einhalten;
- Gewerkschaftlich agieren und Missbräuche der Untervergaben aufdecken.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion PV Zürich
Antragsnummer	K19.004
Sachbearbeitung	Toni M. Feuz

Finanzierung der Kosten für den Kauf eines Generalabonnements (GA) FVP durch Reka-Checks und Möglichkeit der Hinterlegung des GA ohne Gebühr

1. Antrag

Die Sektion stellt den Antrag, dass die Kosten für den Kauf eines GA FVP zu 100% mit Reka-Checks beglichen werden können. Weiter beantragt die Sektion, dass die Pensionierten ihr GA FVP bei längerer Abwesenheit ebenfalls ohne Gebühr hinterlegen können (Gleichbehandlung mit den normalen Generalabonnements).

2. Begründung

Die SBB schliessen ihre Reisebüros. Dies bedeutet auch für die Pensionierten eine Verschlechterung. Bei den Buchungen wurden die Buchungspauschalen bisher nicht verrechnet, und eine Reise konnte mit Reka-Checks bezahlt werden. Dies fällt nun alles weg. Das Bezahlen des GA FVP mittels Reka-Checks am Schalter entspricht einem grossen Bedürfnis der Pensionierten.

Dieser Antrag ersetzt den Kongressantrag K15.025, der statutarisch zur Abschreibung empfohlen wird. Das Anliegen aus diesem Antrag ist immer noch nicht erfüllt

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind. Der Unterverband PV hält an seinem Anliegen fest und hat aufgrund der Abschreibung des Antrags einen neuen Antrag (K25.001) eingereicht.
- Der SEV hat das Anliegen aus dem Antrag zur Finanzierung der Kosten beim Kauf des GA FVP mit Reka-Checks beim VöV immer wieder thematisiert, hat jedoch bisher keinen Erfolg erzielt. Das Problem liegt darin, dass die FVP-Verkaufsstellen keine Kassen führen dürfen.

- Der Transfer des GA FVP auf Swisspass ist zwar innerhalb der nächsten zwei Jahre geplant aber noch nicht final thematisiert.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT VZO
Antragsnummer	K19.008
Sachbearbeitung	Wossen Aregay

Rechtlich verbindlicher Leitfaden zur Durchführung von Atemalkoholkontrollen in öV-Unternehmen

1. Antrag

Der SEV wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen (BAV, VöV, Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, etc.) die Erstellung eines rechtlich verbindlichen Leitfadens zur Durchführung von Atemalkoholkontrollen in öV-Unternehmen einzufordern.

2. Begründung

Heute herrscht grosse Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von unangemeldeten Atemalkoholkontrollen bzw. den Rahmenbedingungen, unter denen eine solche Stichkontrolle durchgeführt werden muss. In vielen Unternehmen werden diese Kontrollen unter klarer Verletzung der Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

Sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getrauen sich aber nicht, sich gegen unwürdige Kontrollen zu wehren, da ihnen dies von der Leitung als Verweigerung der Kontrolle ausgelegt wird, was bis hin zur Kündigung führen kann.

Ein in der öV-Branche erarbeiteter und rechtlicher verbindlicher Leitfaden für Atemalkoholkontrollen würde Sicherheit und Klarheit schaffen und einen Standard garantieren, auf den sich die Mitarbeitenden in den Betrieben berufen können.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Der Kongressantrag ist insofern als erledigt zu betrachten, als dass eine genügende Rechtsgrundlage für die betriebliche Atemalkoholkontrolle und für den Persönlichkeitsschutz der Fahrzeugführer:innen besteht.

- Gemäss Bundesamt für Verkehr (BAV) kann ein solcher Leitfaden nicht verbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeit kann nur auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg erfolgen.
- Verbesserungen sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkungen möglich, rechtliche Verstösse bzw. Fragen werden über den SEV-Berufsrechtsschutz bearbeitet.
- Die Sektion VPT VZO wurde während des Behandlungsprozesses ihres Antrags informiert und auch darüber, dass der Antrag nicht wie gefordert umgesetzt werden kann.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K22.005
Sachbearbeitung	Sibylle Lustenberger

Nationale Kampagne 2023 «Stoppt die sexualisierte Gewalt – sie ist nicht Teil des Jobs!»

1. Antrag

Die SEV Frauenkommission fordert eine nationale Kampagne zum Thema «Stoppt die sexualisierte Gewalt - sie ist nicht Teil des Jobs» im Jahr 2023, damit das politische Ziel Nr. 8 (Massnahmen gegen sexuelle Belästigung und Sexismus) der europäischen Vereinbarung «Women in Rail» umgesetzt werden kann.

2. Begründung

In männlich dominierten Brachen ist sexualisierte Gewalt an Frauen für viele Kolleginnen Teil des Jobs. Dies muss sich dringend ändern, denn Gewalt, egal in welcher Form, kann und darf niemals Bestandteil eines Jobs sein! Damit sich das Verhalten verändern kann, braucht es eine Sensibilisierungs- und Wahrnehmungsschulung. Der SEV engagiert sich seit Jahrzenten für den anständigen und wertschätzenden Umgang mit und zwischen Menschen. Dazu braucht es nun ein weiteres Engagement und ein sichtbares Statement, das nicht nur den gesamten SEV in die Pflicht nimmt, sondern dasselbe auch von den Unternehmungen einfordert. Gemeinsam verändern wir das Betriebsklima im öffentlichen Verkehr und machen die Branche für Frauen als Arbeitsort attraktiv.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt in Absprache mit der Frauenkommission SEV, den Antrag abzuschreiben.

- Im September 2023 haben SEV und Syndicom einen zweitätigen Movendokurs zum Thema sexualisierte Gewalt organisiert. Darüber hinaus hat es aber bis zum heutigen Zeitpunkt keine namhafte Kampagne gegeben.
- Hingegen haben publizierte Daten aus einer Befragung bei der SBB und einer nationalen Studie des Staatsekretariats für Wirtschaft und des Eidgenössischen Büros für die

Gleichstellung von Frau und Mann deutlich gemacht, dass sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz ein anhaltendes Problem und Gesundheitsrisiko darstellt.

- Für die Frauenkommission ist der Kampf gegen sexualisierte Gewalt daher weiterhin von höchster gewerkschaftlicher Priorität. **Um dem Thema entsprechendes Gewicht zu geben, hat sie dem Kongress 2025 einen neuen Antrag gestellt mit messbaren Forderungen und konkreten Massnahmen**.
- Das Thema ist also nicht abgeschlossen und gehört zur täglichen Arbeit der Gewerkschaft. Letztendlich ist es auch Teil des europäischen Abkommens «Women in Rail», welches auch in der Schweiz umgesetzt werden muss.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband VPT
Antragsnummer	K22.001
Sachbearbeitung	Kompetenzzentrum Arbeitszeit

Bessere Arbeitsbedingungen

1. Antrag

1. Die Länge der Dienstschichten darf 10 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen können durch Vereinbarungen mit den Arbeitnehmenden oder ihren Vertreter/innen zugelassen werden.
2. Allen Mitarbeiter/innen im öffentlichen Verkehr muss eine 5-Tage-Arbeitswoche ermöglicht werden, d. h. mit mindestens 115 arbeitsfreien Tagen pro Jahr.
   a) Die Unternehmen sind verpflichtet, eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit anzubieten, die einer 5-Tage-Woche entspricht.
3. Die Ruheschicht beträgt gemäss AZG minimal 12 Stunden. **Die Ruhezeitverkürzung auf 9 Stunden**, welche die Verordnung unter gewissen Bedingungen zulässt, darf mit dem Einverständnis der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertreter nur noch auf minimal 11 Stunden Ruhezeit verkürzt werden.
   b) Die Wegzeit zu Auswärts-Dienstorten gilt als Arbeitszeit. Dies hat zur Folge, dass die Ruhezeit bei einem Auswärtsdienst nicht tangiert wird.

Folgerung: Wir fordern den SEV auf, sich bei den konzessionierten Transportunternehmen dafür einzusetzen, dass diese drei Punkte in die Gesamtarbeitsverträge und Reglemente aufgenommen werden.

2. Begründung

Wir stellen fest, dass die Arbeitsbedingungen immer schwieriger werden. Die Spitzen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs beachten die Arbeitsbelastungen und insbesondere die Erholungszeiten immer weniger. In den Gesprächen mit unseren Kolleginnen und Kollegen in den Pausenräumen kommen genau diese Aspekte «Arbeitsbelastung» und «Ruhezeiten» regelmässig zur Sprache.

Dieser Antrag zielt darauf hin, die Lebensqualität der Beschäftigten des öffentlichen Verkehrs und vor allem ihre Gesundheit zu verbessern.

Dieser Antrag erhöht aber auch auf die Erhöhung als attraktive Arbeitgeber für Transportunternehmen im konzessionierten Linienverkehr. Und er senkt die Anzahl der Krankheitstage, welche laut unseren Direktionen für hohe Kosten sorgen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag pendent zu belassen.

- Diese Frage bleibt sehr aktuell. In einigen GAV (insbesondere von KTU in der Romandie) gibt es keine Probleme, und wir erreichen Begrenzungen der Dienstschichten auf 10 Stunden sowie eine Erhöhung der Ruhepause auf 12 Stunden. Die Kampagne «10 Stunden sind genug» ist dieses Jahr nicht eine offizielle SEV-Kampagne. Sie läuft jedoch als Dauerthema im Hintergrund weiter.
- Die Ergebnisse der Umfragen zur Gesundheit der Busfahrer:innen sowie die neue Kohortenstudie zeigen bereits deutlich die Korrelation zwischen beruflicher Erschöpfung und der Dauer der Schichten (mehr als 10 Stunden). Wir werden diese Studie weiterentwickeln.
- Die Fähigkeit des SEV, sich als verlässlicher Sozialpartner zu positionieren und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften zu unterzeichnen, welche Ausnahmen vom AZG ermöglichen, hängt ebenfalls von vielen Faktoren ab. Der Kampf geht weiter.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband VPT
Antragsnummer	K22.002
Sachbearbeitung	Simon Burgunder (Team Verkehrspolitik)

Verteidigung des öffentlichen Regionalverkehrs mit schwachem Wirtschaftlichkeitsgrad

1. Antrag

Wir fordern, dass der Bund auf seine Haltung der Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zurückkommt, um unseren öffentlichen Verkehr aufrechtzuerhalten, der zu den schweizerischen Grundwerten gehört und um den uns die ganze Welt beneidet.

Zumal die Auswirkungen der Klimakrise auf unser Land sichtbar sind und wir den CO2-Ausstoss reduzieren müssen, ist es fragwürdig, wenn bestehende Bahnlinien aus wirtschaftlichen Gründen von der Stilllegung bedroht sind, da sie Teil der langfristigen Lösung der ökologischen Probleme sind. Es braucht sehr wenig Energie, damit ein Zug fährt, und das Rollmaterial hat eine lange Lebensdauer.

Die Einsparungen, die der Bund auf diesem Weg macht, sind eine sehr schlechte Rechnung für die Zukunft der Mobilität in der Schweiz und ein falsches Signal für die kommenden Generationen.

Schlussfolgerung:
Wir fordern deshalb den SEV auf, aktiv zu werden und sich dafür einzusetzen, dass der Bund auf seine Haltung der Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs mit schwachem Wirtschaftlichkeitsgrad zurückkommt.

2. Begründung

Seit Erscheinen der **Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs 745.16** im Jahr 2009 und der **Richtlinie über die minimale Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr** im Jahr 2020 nimmt der Druck auf die Unternehmen mit schwacher Wirtschaftlichkeit deutlich zu und es ist offensichtlich, dass gewisse Orte in absehbarer Zeit nicht mehr bedient werden, obwohl es die Aufgabe des Staates und seines Service public ist, alle Regionen ohne Wirtschaftlichkeitsrechnung zu bedienen.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat zwei Kategorien für den minimalen Kostendeckungsgrad festgelegt. Die erste Stufe liegt bei 10 Prozent und heisst Grunderschliessung für Linien mit weniger als 18 Kurspaaren täglich. Die zweite Stufe liegt bei 20 Prozent und betrifft alle öffentlichen Transporte, sei es Bahn, Bus, Schiff oder Seilbahn.

Wenn eine Linie des öffentlichen Verkehrs den vom BAV festgelegten Kostendeckungsgrad nicht erreicht, legt dieses mit dem Kanton und dem Unternehmen eine Zielvereinbarung fest, um den Deckungsgrad zu verbessern. Wenn dieser nicht ansteigt, kann sich der Bund aus der Finanzierung der betroffenen Linie zurückziehen.

Wenn bei Bahnlinien der Deckungsgrad unter 30 Prozent liegt, müssen die Besteller prüfen, ob Alternativen mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich sind unter Einbezug der Trassenkosten, der Auslastung in den Spitzenstunden und der Erschliessungsqualität.

Wenn der Bund entscheidet, Linien mit schwacher Wirtschaftlichkeit nicht mehr zu finanzieren, liegt es an den Kantonen, diese Kosten zu übernehmen. Leider ist die Finanzlage gewisser Kantone nicht so gut wie jene des Bundes, der sich sehr gut hält. Es ist zu bedauern, dass diese Verlagerung der Lasten zwischen Bund und Kantonen die Gefahr birgt, dass unsere Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeit verlieren und abgelegene Orte ohne öffentlichen Verkehr dastehen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag pendent zu belassen.

Seit dem Kongress 2022 sind folgende Aktivitäten erfolgt:

- Einreichung der SEV-Petition «Keine Sparmassnahmen beim regionalen Personenverkehr!» am 24.10.23
- Kampagne zusammen mit dem VöV zur Erhöhung des Verpflichtungskredits für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs um CHF 55 Mio. (Medien, politische Kontakte, Schreiben an die National- und Ständeräte vor der Budgetdebatte 2024)
- Kampagne in kantonalen Parlamenten mit Vorstössen in BE, AG, GR, JU, NE, VD, TG, FR
- Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verpflichtungskredit für die Abgeltungen von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2026-2028. Der SEV hat folgenden Antrag gestellt: Grunderschliessung vor minimaler Wirtschaftlichkeit.

Der SEV arbeitet weiterhin an diesem Thema.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K22.006
Sachbearbeitung	Kompetenzzentrum Arbeitszeit

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für das Personal in operativen Flächenberufen mit unregelmässigen Arbeitszeiten

1. Antrag

Die SEV Frauenkommission fordert den SEV auf, die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben für das Personal in operativen Flächenberufen mit unregelmässigen Arbeitszeiten (z. B. Schichtarbeit) mit flexibleren Arbeitszeitregelungen voranzutreiben. Dies ist eine Voraussetzung, um diese Berufe auch für die Zukunft attraktiv zu machen – Stichwort: Fachkräftemangel.

2. Begründung

Die Möglichkeit, Beruf- und Privatleben miteinander zu vereinbaren, ist der Schlüssel um in Zukunft Personal für die Verkehrsbetriebe zu finden und dort auch zu halten. Dabei müssen die Arbeitgeber flexiblere Arbeitsregelungen in operativen Flächenberufen entwickeln, d. h. speziell für Beschäftigte im Schichtdienst und/oder mit unregelmässigen Arbeitszeiten, die z. B. nicht kompatibel sind für Kita und Schule oder es unmöglich machen, an einem gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ausserdem muss gleichzeitig die Grundvoraussetzung sichergestellt werden, dass diese flexibleren Arbeitsregelungen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung beruflicher und arbeitsbezogener Kompetenzen haben.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag pendent zu belassen.

- Eine vom SEV durchgeführte Umfrage diente dazu, erste Anhaltspunkte und eine Einschätzung der Bedürfnisse der betroffenen Personen (Frauen) zu erhalten. Die Ergebnisse wurden mit dem Team AZG diskutiert, um Forderungen zu erarbeiten, die sowohl die Umsetzbarkeit im Rahmen des AZG als auch die Wünsche der weiblichen SEV-Mitglieder berücksichtigen. Das Thema Work-Life-Balance betrifft nicht nur Frauen. Es ist heute eine Forderung von weiten Teilen der Gesellschaft.

- Die Frage der Vereinbarkeit zwischen Privat- und Berufsleben bleibt eine der grössten Herausforderungen für Schichtarbeitende. Das AZG-Team des SEV hat ein Merkblatt zum Thema Teilzeitarbeit verfasst, um sowohl die Risiken als auch die Möglichkeiten einer solchen Arbeitsweise aufzuzeigen, ohne gegen das Arbeitszeitgesetz zu verstossen.
- Die Fähigkeit des SEV, sich als verlässlicher Sozialpartner zu etablieren und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften zu unterzeichnen, die entweder Ausnahmen vom AZG oder alternative Modelle über die Dienstplankommissionen ermöglichen, hängt stark von unserem Organisationsgrad in den Unternehmen ab.
- Diese Thematik sollte auch auf politischer Ebene und gemeinsam mit einem Partner wie dem VöV (insbesondere in der Kommission HR-Sozialpartner) vorangetrieben werden. Sie spielt eine zentrale Rolle beim Personalmangel und bei den Schwierigkeiten der Rekrutierung.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband VPT
Antragsnummer	K22.010
Sachbearbeitung	Simon Burgunder (Team Verkehrspolitik)

Personalmangel im öffentlichen Nahverkehr

1. Antrag

Wir würden es begrüssen, wenn der SEV Druck auf die politischen Parteien ausüben würde, um dem Bestreben von Bund und Kantonen, die finanziellen Leistungen an unsere öffentlichen Verkehrsunternehmungen zu kürzen, entgegenzuwirken.

2. Begründung

Seit mehreren Jahren werden immer mehr Leistungen von den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs verlangt, während der finanzielle Rahmen nicht wächst, sondern im Verlauf der Zeit sogar schrumpft.

Die Folgen für die Mitarbeitenden sind überall sichtbar. Als Beispiele: Die Vergabe von Unteraufträgen nimmt ständig zu, unsere Arbeitskolleginnen und -kollegen sind müde, weil ihnen Urlaubstage gestrichen werden, und die Wartung des Materials wird unzureichend.

Wenn wir wollen, dass der öffentliche Verkehr wettbewerbsfähig bleibt, und wenn wir in Zukunft attraktive Arbeitsplätze haben wollen, um nicht in einen Personalmangel zu geraten, ist es höchste Zeit, dass die Branche ihre Strategie ändert und die öffentliche Hand begreift, dass sie die nötigen Mittel bereitstellen muss, damit die Beschäftigten in Würde und mit einem angemessenen Lohn arbeiten können.

Fazit

Wenn wir Probleme mit dem Rollmaterial oder Sorgen mit der Infrastruktur haben, wenn wir in letzter Minute Urlaubstage streichen müssen, um kranke Kolleginnen und Kollegen zu ersetzen und am Ende wegen Personalmangels Fahrten gestrichen werden müssen, dann sind all diese Probleme kein Zufall mehr, sondern das Ergebnis eines politischen Willens, immer mehr Leistungen zu wollen und unseren Unternehmen weniger Geld zu geben.

Es ist an der Zeit, dass der SEV Druck auf die politischen Parteien im Bundesparlament ausübt, damit dieser liberale politische Wille so schnell wie möglich beendet wird, um wieder einen effizienten öffentlichen Verkehr zu erhalten.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag pendent zu belassen.

Bisher sind folgende Aktivitäten erfolgt:

- Einreichung der SEV-Petition «Keine Sparmassnahmen beim regionalen Personenverkehr!» am 24.10.23.
- Kampagne zusammen mit dem VöV zur Erhöhung des Verpflichtungskredits für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs um CHF 55 Mio. (Medien, politische Kontakte, Schreiben an die National- und Ständeräte vor der Budgetdebatte 2024)
- Kampagne in kantonalen Parlamenten mit Vorstössen in BE, AG, GR, JU, NE, VD, TG, FR
- Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verpflichtungskredit für die Abgeltungen von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2026-2028. Der SEV hat folgende Anträge gestellt:
  - Erhöhung des Kredits um 350 Mio. Franken
  - Teuerung auf Gesamtkosten anrechnen
  - Grunderschliessung vor minimaler Wirtschaftlichkeit

Der SEV arbeitet weiter am Thema.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 **Kongressanträge**

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Vorstand und Geschäftsleitung SEV
Antragsnummer	K22.003
Sachbearbeitung	Vorstand und Geschäftsleitung SEV

Änderung des Kongressrhythmus und Einführung einer Delegiertenversammlung SEV

1. Antrag

Der Vorstand und die Geschäftsleitung SEV beantragen dem SEV-Kongress vom 27.10.22, den heute zweijährigen Kongressrhythmus zu ändern und ab 1.1.25 **alle 4 Jahre einen zweitägigen Kongress** durchzuführen.

In den Jahren ohne Kongress soll in der Regel mindestens einmal jährlich eine **Delegiertenversammlung SEV** stattfinden.

Der Kongress SEV beauftragt den Vorstand und die Geschäftsleitung SEV, bis zum nächsten Kongress gemeinsam die Umsetzung zu erarbeiten.

2. Begründung

Am Kongress 2009 wurde der SEV reorganisiert bzw. wurden die Verbandsorgane Geschäftsleitung, Verbandsvorstand und Kongress neu definiert und aufgestellt. Es wurde beschlossen, dass:

- der SEV nun auch in der deutschen Sprache «Gewerkschaft des Verkehrspersonals heisst», also weg vom Verband hin zur Gewerkschaft
- die Geschäftsleitung neu aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den zwei Vizepräsident/innen und dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin besteht
- der SEV-Vorstand neu aus den Zentralpräsidien, je einem Mitglied pro Unterverband sowie jeweils einem Mitglied aus der Jugend-, der Frauen- und der Migrationskommission besteht. Ebenfalls wurde der Sitzungsrhythmus neu geregelt
- der Kongress zwar weiterhin alle 2 Jahre stattfindet, jedoch alternierend eintägige bzw. zweitägige Kongresse organisiert werden

Seither sind 13 Jahre vergangen und man konnte genügend Erfahrungen sammeln, um festhalten zu können, dass die Bilanz betreffend Vorstand (strategisches Organ) und

Geschäftsleitung (operatives Organ) durchaus positiv ausfällt und man gut beraten ist, sich betreffend des 2-Jahresrythmus des Kongresses Überlegungen zu machen.

Es gibt gute Gründe, die dafürsprechen, von einem 2-jährigen auf einen 4-jährigen Kongressrhythmus zu wechseln – mit der **Einführung einer Delegiertenversammlung**, die in Jahren ohne Kongress in der Regel einmal jährlich tagt und mit der die Demokratie im SEV nicht beschnitten wird, ganz im Gegenteil.

Nachfolgend sind die Gründe aufgeführt (nicht abschliessend):

- Der SEV ist heute unter den grösseren Gewerkschaften die einzige, die weiterhin einen 2-jährigen Kongressrhythmus aufweist. Alle anderen haben schon vor längerer Zeit auf einen 4-Jahres-Rhythmus gewechselt. Die Begründung dafür ist gewerkschaftlich aber auch politisch. Die Kongressanträge, die Positionspapiere und die strategischen Weichenstellungen und politischen Projekte sind in aller Regel so ausgelegt, dass man in knapp 2 Jahren kaum Resultate vorweisen kann. Dieser Umstand frustriert immer wieder Kolleginnen und Kollegen, die feststellen müssen, dass z. B. ihre Anträge in dieser kurzen Zeit nicht umgesetzt werden können. Mit den Positionspapieren (z. B. Vertragspolitik: Kampagne für Arbeitszeitverkürzung) ist es sehr ähnlich und mit unseren politischen Projekten (z. B. Verkehrspolitik: für Kooperation und gegen Wettbewerb) erst recht.
- Bei einem 4-Jahres-Rhythmus wären unsere Kongresse auch mit unseren Wahlperioden (z. B. Geschäftsleitungsmitglieder werden alle 4 Jahre gewählt) gut abgestimmt und auch mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB), dessen Kongress ebenfalls alle 4 Jahre tagt.
- Eintägige Kongresse sind zudem zu kurz, um seriöse und kongresswürdige Debatten über grundsätzliche Themen zu führen (das ist allgemein die Erkenntnis seit Einführung der eintägigen Kongresse). Erst recht zu kurz sind sie, wenn nebst den inhaltlichen Themen auch noch Wahlen, Ersatzwahlen, Verabschiedungen und statutarische Themen anstehen.
- Da kaum davon auszugehen ist, dass man ernsthaft auf zweitägige Kongresse alle 2 Jahre zurückkehren möchte, spielt das Element der Kollegialität und des Kongresses als feierlicher Event auch eine untergeordnete Rolle. Man hört immer wieder, dass man weniger gerne an eintägige Kongresse kommt.
- Und nicht zuletzt noch der finanzielle Aspekt: Der Spareffekt einer Umstellung auf einen 4-Jahres-Rhythmus liegt bei ca. CHF 150'000 netto (d. h. schon abgezogen sind die Kosten für die Einführung und Durchführung von Delegiertenversammlungen in Nicht-Kongress-Jahren). Dieser – auch für den SEV nicht unwesentliche – Betrag könnte sicher effektiver für unsere Mitglieder eingesetzt werden.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Die Statutenrevisionskommission des SEV hat die mit dem Antrag in Zusammenhang stehenden Änderungen in den Statuten und den betroffenen Reglementen erarbeitet.
- Mit dem Beschluss des Kongresses 2025 über die Revision der Statuten, des Geschäftsreglements SEV sowie des Reglements über die Teilorganisationen im SEV ist der Antrag erledigt.
- Unter Berücksichtigung des neuen 4-jährigen Rhythmus wird der nächste Kongress 2029 durchgeführt. Die erste Delegiertenversammlung SEV findet 2026 statt.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K22.004
Sachbearbeitung	Sibylle Lustenberger

Beteiligung am feministischen Protest- und Aktionstag am 14.6.23

1. Antrag

Die SEV Frauenkommission fordert den SEV auf, sich am **14. Juni 2023** aktiv am feministischen Protest- und Aktionstag zu beteiligen, zusammen mit den anderen SGB-Gewerkschaften.

2. Begründung

Dieser Beschluss des SGB-Frauenkongresses liegt auch dem SGB-Kongress von kommendem November 2022 vor. Am SGB-Frauenkongress 2021 wurde ein grosser nationaler feministischer Aktions- und Protesttag beschlossen, der am 14. Juni 2023 am Schweizerischen Frauenstreiktag stattfindet. Die SEV-Frauenkommission begrüsst diesen erneuten nationalen Aktionstag und fordert den SEV auf, sich ebenfalls daran aktiv zu beteiligen. Damit engagiert sich der SEV solidarisch zusammen mit den anderen SGB-Gewerkschaften aktiv am kommenden nationalen feministischen Protest- und Aktionstag vom 14. Juni 2023.

Die Forderungen aus dem letzten feministischen Frauenstreik- und Aktionstag am 14. Juni 2019 sind nicht umgesetzt worden, denn die damaligen Forderungen sind von der Covid Pandemie überdeckt und verdrängt worden. Obwohl vielen sogenannten Frauenberufen und der unbezahlten Frauenarbeit von der Gesellschaft eine Systemrelevanz attestiert wurde, ohne deren Engagement die Schweiz in den Pandemiejahren womöglich implodiert wäre, hat sich daraus hinsichtlich Anerkennung und Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern wenig verbessert.

Aus diesem Grund wird der 14. Juni 2023 erneut zum feministischen nationalen Protest- und Aktionstag, weil es an der Zeit ist, dass sich die Schweiz hinsichtlich Tradierungen von Privilegien und Machtstrukturen modernisiert und die unbezahlte Arbeit genauso wie die bezahlte Erwerbsarbeit ihre rechtmässige gesellschaftliche Anerkennung erhält.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Der SEV hat sich am 14.6.23 am feministischen nationalen Protest- und Aktionstag beteiligt.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT Jura
Antragsnummer	K22.009
Sachbearbeitung	Aroldo Cambi

Anerkennung nach 15 Jahren Mitgliedschaft

1. Antrag

Der SEV würdigt die Treue seiner Mitglieder nach 25 Jahren Mitgliedschaft. Wir möchten diese Frist auf 15 Jahre verkürzen.

2. Begründung

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung, der wirtschaftlichen Umstände im Berufsleben sowie der Ansprüche, die an alle sowohl im Vereins-, Wohltätigkeits-, politischen oder gewerkschaftlichen Leben gestellt werden, ist es angebracht, die Begriffe Treue und Anerkennung zu überdenken.

Heute arbeiten die Menschen nach Abschluss der Schule, der Lehre oder des Studiums nicht mehr ein Leben lang in der gleichen Stelle. Sie sind viel beweglicher bezüglich Beruf, Arbeitgeber und gesellschaftlichem Engagement, wie etwa in der Gewerkschaft.

Die Leute wechseln oft viel später im Berufsleben in den öffentlichen Verkehr oder für viel weniger lange, besonders die Jungen. Die Haltung, einem bestimmten Unternehmen, einer geografischen Region, einem Beruf oder einer einzigen Branche treu zu bleiben, besteht nicht mehr und entspricht auch nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Die Periode für eine Treueanerkennung zu kürzen, verstärkt das Gefühl der Zugehörigkeit und trägt zur Bindung und zur Beteiligung im SEV bei.

Für den SEV geht es auch darum, früher in der Fläche, in den Verkehrsunternehmen sichtbar zu werden, neue Mitglieder zu bekommen, vor allem Junge, die oft weniger interessiert sind, und auf die langjährigen Kolleginnen und Kollegen zu zählen, um so die Bereitschaft zum Engagement im Unternehmen zu stärken, neue Mitglieder und deren Einsatzkraft zu gewinnen. Ein Gewinn an Attraktivität.

Der Vorstand SEV legt fest, wie die Anerkennung ausgedrückt wird (Abzeichen, Diplom usw.).

Die Mitglieder mit 15 bis 25 Jahren Mitgliedschaft werden nicht automatisch belohnt, aber sie können beim Sekretariat SEV die Anerkennung rückwirkend beziehen, wenn sie dies wünschen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Mitglieder erhalten für 15 Jahre Mitgliedschaft ein bronzenes Abzeichen. Zuständig für die Bestellung des Pins ist die jeweilige Sektion.

4. Beschluss

☐ abschreiben

☐ pendent belassen

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

11 Revision Statuten und Reglemente SEV

Revision der Statuten SEV

1. Antrag

Der Kongress SEV genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für die Statuten SEV mit Inkrafttreten per 1.1.26.

2. Begründung

Der Kongress hat im Jahr 2022 beschlossen, den Kongressrhythmus von 2 auf 4 Jahre auszuweiten und in den Jahren ohne Kongress neu eine Delegiertenversammlung SEV zu organisieren.

In der Folge sind die Statuten durch die Statutenrevisionskommission SEV überarbeitet worden und liegen nun dem Kongress zur Revision vor. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

Im Rahmen dieser Überarbeitung sind zudem noch einzelne weitere Anpassungen erfolgt.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Kongress 2025

Synopse Revision Statuten SEV

Geschäftsbehandlung

☒	Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse	4.10.24
☒	Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse	8.11.24
☒	Vorstand SEV: Diskussion der Revision und Verabschiedung zHd. Kongress	6.12.24
☐	Kongress SEV: Beschluss über die Revision	12.6.25

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 1 – Name und Sitz	**Artikel 1 – Name und Sitz**	
1.1 Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der im Handelsregister eingetragen ist.	1.1 Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals» (in der Folge «SEV» genannt) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der im Handelsregister eingetragen ist.	
1.2 Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.	1.2 Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.	
Artikel 2 – Organisationsbereich	**Artikel 2 – Organisationsbereich**	
2.1 Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs. Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser sowie transportverwandte Betriebe, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftrags-Unternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Angestellten, insbesondere: – eidgenössische, kantonale, kommunale und private Transportunternehmen sowie die Deutsche Bahn AG auf Schweizer Boden – staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen	2.1 Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs. Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser sowie transportverwandte Betriebe, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftrags-Unternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Angestellten, insbesondere: – eidgenössische, kantonale, kommunale und private Transportunternehmen sowie die Deutsche Bahn AG auf Schweizer Boden – staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen	
2.2 Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls im SEV organisiert.	2.2 Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls im SEV organisiert.	
2.3 Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder Gruppen aufnehmen und deren Rechte und Pflichten festlegen.	2.3 Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder Gruppen aufnehmen und deren Rechte und Pflichten festlegen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 3 – Ziele und Aufgaben	**Artikel 3 – Ziele und Aufgaben**	
3.1 Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.	3.1 Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.	
3.2 Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.	3.2 Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.	
3.3 Er regelt die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).	3.3 Er regelt die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).	
3.4 Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV Mitglied von Dachorganisationen werden. Der Vorstand SEV entscheidet über die Mitgliedschaft.	3.4 Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV Mitglied von Dachorganisationen werden. Der Vorstand SEV entscheidet über die Mitgliedschaft.	
3.5 Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zusammenhängen. Er kann dazu Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an solchen beteiligen.	3.5 Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zusammenhängen. Er kann dazu Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an solchen beteiligen.	
Artikel 4 – Unabhängigkeit	**Artikel 4 – Unabhängigkeit**	
4.1 Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.	4.1 Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.	
4.2 Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.	4.2 Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 5 – Mitgliedschaft	**Artikel 5 – Mitgliedschaft**	
5.1 Mitglied des SEV können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden, die im Organisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind. Personen, die ausserhalb des Organisationsbereichs arbeiten, können ebenfalls Mitglied im SEV werden. Sie gelten als externe Mitglieder und werden der Sektion Externe Mitglieder oder auf Wunsch einem Unterverband oder einer Sektion zugeschieden.	5.1 Mitglied des SEV können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden, die im Organisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind. Personen, die ausserhalb des Organisationsbereichs arbeiten, können ebenfalls Mitglied im SEV werden. Sie gelten als externe Mitglieder und werden der Sektion Externe Mitglieder oder auf Wunsch einem Unterverband oder einer Sektion zugeschieden.	
5.2 Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Arbeitsortes – einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt. Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über die Mitgliederzuteilung.	5.2 Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Arbeitsortes – einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt. Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über die Mitgliederzuteilung.	
5.3 Mitgliedergruppen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können, können sich dem SEV trotzdem anschliessen, sei es als Sektion, als externe Mitglieder oder als freie Sektion (gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV).	5.3 Mitgliedergruppen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können, können sich dem SEV trotzdem anschliessen, sei es als Sektion, als externe Mitglieder oder als freie Sektion (gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV).	
5.4 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Beitrittserklärung. Der Vorstand SEV kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt Interessen des SEV verletzt würden. Der Entscheid ist endgültig.	5.4 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Beitrittserklärung. Der Vorstand SEV kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt Interessen des SEV verletzt würden. Der Entscheid ist endgültig.	
5.5 Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».	5.5 Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».	
5.6 Die weiblichen SEV-Mitglieder sind zugleich den SEV-Frauen zugeteilt (Artikel 1, Richtlinien für die Frauenkommission SEV).	5.6 Die weiblichen SEV-Mitglieder sind zugleich den SEV-Frauen zugeteilt (Artikel 1, Richtlinien für die Frauenkommission SEV).	

Bisher	Neu	Bemerkungen
5.7 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind zugleich in der Migration SEV organisiert (Artikel 1.1, Richtlinien für die Migrationskommission SEV).	5.7 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind zugleich in der Migration SEV organisiert (Artikel 1.1, Richtlinien für die Migrationskommission SEV).	
5.8 Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. Diese Zusammenarbeit kann in Form einer «assoziierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist der Vorstand SEV.	5.8 Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. Diese Zusammenarbeit kann in Form einer «assoziierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist der Vorstand SEV.	
5.9 Der Datenschutz der Mitglieder wird gewährleistet. Der Vorstand SEV erlässt dazu das entsprechende Reglement.	5.9 Der Datenschutz der Mitglieder wird gewährleistet. ~~Der Vorstand~~Die Delegiertenversammlung SEV erlässt dazu das entsprechende Reglement.	
	5.10 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft im SEV beträgt 1 Jahr.	Gültig bei Annahme Kongressantrag K25.003
Artikel 6 – Austritt	**Artikel 6 – Austritt**	
6.1 Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an das Zentralsekretariat SEV zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben.	6.1 Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an das Zentralsekretariat SEV zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben.	
6.2 Kollektivkündigungen sind ungültig.	6.2 Kollektivkündigungen sind ungültig.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
6.3 Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab Monatsende, an dem das Mitglied den Organisationsbereich verlässt. Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich.	6.3 Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab Monatsende, an dem das Mitglied den Organisationsbereich verlässt. Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich.	
6.4 Mit dem Austritt erlöschen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.	6.4 Mit dem Austritt erlöschen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.	
Artikel 7 – Ausschluss	**Artikel 7 – Ausschluss**	
7.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn – es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Gewerkschaft, des Unterverbands oder der Sektion oder gegen das Leitbild des SEV verstösst, – es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.	7.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn – es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Gewerkschaft, des Unterverbands oder der Sektion oder gegen das Leitbild des SEV verstösst, – es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.	
7.2 Das Ausschlussverfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV (Artikel 6).	7.2 Das Ausschlussverfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV (Artikel 6).	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 8 – Mitgliederbeiträge	**Artikel 8 – Mitgliederbeiträge**	
8.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen: – SEV-Grundbeitrag – Unterverbandsbeitrag – Sektionsbeitrag Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat	8.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen: – SEV-Grundbeitrag – Unterverbandsbeitrag – Sektionsbeitrag Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat	
8.2 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. Er erlässt ein Beitragsreglement.	8.2 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. ~~Er erlässt ein Beitragsreglement.~~Die Beiträge werden im entsprechenden Reglement geregelt.	
8.3 Der Vorstand SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen – zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen, – zur Sicherstellung der notwendigen Mittel im Kampffonds. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.	8.3 ~~Der Vorstand~~Die Delegiertenversammlung SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen – zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen, – zur Sicherstellung der notwendigen Mittel im Kampffonds. ~~Er~~ Sie berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.	
8.4 Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.	8.4 Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
8.5 Der Sektionsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.	8.5 Der Sektionsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.	
8.6 Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress Extrabeiträge beschliessen.	8.6 Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress Extrabeiträge beschliessen.	
Artikel 9 – Besondere Leistungen	**Artikel 9 – Besondere Leistungen**	
9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich für dessen Finanzierung gemäss Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.	9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich für dessen Finanzierung gemäss Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.	
9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. Der Vorstand SEV erlässt die nötigen Reglemente.	9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. ~~Der Vorstand~~ Die Delegiertenversammlung SEV erlässt die nötigen Reglemente.	
Artikel 10 – Kommunikation SEV	**Artikel 10 – Kommunikation SEV**	
Der SEV kommuniziert gegenüber innen und aussen aktiv in Deutsch, Französisch und Italienisch. Dazu benutzt er sämtliche Kommunikationsmittel, namentlich auch die digitalen. Verantwortlich dafür ist die Abteilung Kommunikation.	10.1 Der SEV kommuniziert gegenüber innen und aussen aktiv in Deutsch, Französisch und Italienisch. Dazu benutzt er sämtliche Kommunikationsmittel, namentlich auch die digitalen. Verantwortlich dafür ist die Abteilung Kommunikation.	
Artikel 11 – Arbeitskonflikte	**Artikel 11 – Arbeitskonflikte**	
11.1 Der SEV ist bestrebt, Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen zu lösen.	11.1 Der SEV ist bestrebt, Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen zu lösen.	
11.2 Wo die Verhandlungen gescheitert sind, können kollektive Kampfmassnahmen ergriffen werden.	11.2 Wo die Verhandlungen gescheitert sind, können kollektive Kampfmassnahmen ergriffen werden.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
11.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.	11.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.	
Artikel 12 – Urabstimmung	**Artikel 12 – Urabstimmung**	
12.1 In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mitglieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen an Versammlungen gelten nicht als Urabstimmung.	12.1 In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mitglieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen an Versammlungen gelten nicht als Urabstimmung.	
12.2 Eine Urabstimmung wird durchgeführt – aufgrund eines Referendums (Artikel 14.6), – wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit anordnen	12.2 Eine Urabstimmung wird durchgeführt – aufgrund eines Referendums (Artikel 14.6), – wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit anordnen	
12.3 Die Urabstimmung wird von der Geschäftsprüfungskommission SEV durchgeführt. Sie bestimmt insbesondere die Abstimmungsfrist und stellt das Gesamtresultat fest.	12.3 Die Urabstimmung wird von der Geschäftsprüfungskommission SEV durchgeführt. Sie bestimmt insbesondere die Abstimmungsfrist und stellt das Gesamtresultat fest.	
12.4 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	12.4 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	
12.5 Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.	12.5 Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.	
Artikel 13 – Organisation der Gewerkschaft	**Artikel 13 – Organisation der Gewerkschaft**	
13.1 Der SEV ist eine Dachorganisation bestehend aus verschiedenen Teilorganisationen.	13.1 Der SEV ist eine Dachorganisation bestehend aus verschiedenen Teilorganisationen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
13.2 Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind: – Unterverbände – Sektionen – Kommissionen In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst. Der Kongress erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen im SEV.	13.2 Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind: – Unterverbände – Sektionen – Kommissionen In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst. Der Kongress erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen im SEV.	
13.3 Die Organe der Gewerkschaft SEV sind: – der Kongress SEV – der Vorstand SEV – die Geschäftsleitung SEV – die Geschäftsprüfungskommission SEV	13.3 Die Organe der Gewerkschaft SEV sind: – der Kongress SEV – die Delegiertenversammlung SEV – der Vorstand SEV – die Geschäftsleitung SEV – die Geschäftsprüfungskommission SEV	Gemäss Beschluss Kongress 2022
13.4 Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist das Zentralsekretariat SEV. Dieses wird von der Geschäftsleitung SEV geführt. Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen.	13.4 Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist das Zentralsekretariat SEV. Dieses wird von der Geschäftsleitung SEV geführt. Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 14 – Kongress SEV	**Artikel 14 – Kongress SEV**	
14.1 Der Kongress SEV ist das oberste Organ des SEV und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: – Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik – Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie Teilorganisationen – Genehmigung des Tätigkeitsberichtes – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV – Wahlen oder Abberufungen: – der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel 12.1). Sie sind wiederwählbar – der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 14.4 – der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs – der Geschäftsprüfungskommission SEV – Genehmigung und Änderung der Statuten – Genehmigung und Änderung folgender Reglemente: – Geschäftsreglement SEV – Reglement über die Teilorganisationen im SEV – Anordnung von Urabstimmungen – Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel 22	14.1 Der Kongress SEV ist das oberste Organ des SEV und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: – Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik – Beschlussfassung über Anträge von Delegiertenversammlung SEV, Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie Teilorganisationen – Genehmigung des Tätigkeitsberichtes – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV – Wahlen oder Abberufungen: – der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel ~~12~~18.1). Sie sind wiederwählbar – der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 14.4 – der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs – der Geschäftsprüfungskommission SEV – Genehmigung und Änderung der Statuten – Genehmigung und Änderung folgender Reglemente: – Geschäftsreglement SEV – Reglement über die Teilorganisationen im SEV – Anordnung von Urabstimmungen – Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel ~~22~~23	

Bisher	Neu	Bemerkungen
14.2 Der Kongress SEV setzt sich zusammen aus – je 2 Delegierten der Unterverbände, – 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören; – so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeitrag) zugeteilt. Der Zentralvorstand des Unterverbands verteilt die Unterverbands- und Sektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.	14.2 Der Kongress SEV setzt sich zusammen aus – je 2 Delegierten der Unterverbände, – 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören; – so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeitrag) zugeteilt. Der Zentralvorstand des Unterverbands verteilt die Unterverbands- und Sektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.	
14.3 Der Kongress SEV tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen – auf Anordnung des Vorstands SEV, – auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder. Die Geschäftsleitung SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.	14.3 Der Kongress SEV tritt ordentlicherweise alle ~~zwei~~ vier Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen – auf Anordnung des Vorstands SEV, – auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder. Die Geschäftsleitung SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.	Umsetzung Beschluss Kongress 2022
14.4 Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstands SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).	14.4 Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstands SEV. Die Amtsdauer beträgt ~~zwei~~ vier Jahre mit der Möglichkeit, für ~~2~~ eine weitere Amtsperiode wiedergewählt zu werden (insgesamt ~~6~~ 8 Jahre).	Anpassungen aufgrund des neuen Kongressrhythmus
14.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.	14.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.	

Bisher		Neu		Bemerkungen
14.6	Die Beschlüsse des Kongresses SEV (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Der Kongress SEV kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet. Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird. Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.	14.6	Die Beschlüsse des Kongresses SEV (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Der Kongress SEV kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet. Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird. Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.	
14.7	Die Mitglieder des Vorstandes SEV, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.	14.7	Die Mitglieder des Vorstandes SEV, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Bisher keine Regelung	**Artikel 15 – Delegiertenversammlung SEV**	Umsetzung Beschluss Kongress 2022
	15.1 Die Delegiertenversammlung SEV ist das Organ des SEV, welches zwischen den Kongressen tagt und insbesondere folgende Aufgaben erfüllt: – Beschlussfassung über die Lancierung von gewerkschaftlichen Kampagnen – Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie von Teilorganisationen – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV – Zwischenbilanz über die vom Kongress SEV festgelegten Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik – Einreichung von Anträgen zuhanden Kongress SEV – Erlass und Änderung von Reglementen, soweit dafür nicht der Kongress SEV zuständig ist – Beschlussfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäss Artikel 8.3 – Interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen in der Geschäftsleitung SEV bis zum nächsten Kongress	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	15.2 Die Delegiertenversammlung SEV setzt sich zusammen aus – je 1 Delegierten der Unterverbände, – 1 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören; – so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 124 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeitrag) zugeteilt. Der Zentralvorstand des Unterverbands verteilt die Unterverbands- und Sektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.	
	15.3 Die Delegiertenversammlung SEV tritt ordentlicherweise in den Jahren ohne Kongress zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen – auf Anordnung des Vorstands SEV	
	15.4 Das Präsidium der Delegiertenversammlung SEV besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstands SEV.	
	15.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.	
	15.6 Die Mitglieder des Vorstandes SEV, der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV nehmen von Amtes wegen an der Delegiertenversammlung SEV teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 15 – Vorstand SEV	**Artikel ~~15~~ 16 – Vorstand SEV**	
15.1 Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die strategischen Geschäfte der Gewerkschaft SEV und erfüllt folgende Aufgaben: – Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse – Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress oder der Geschäftsleitung SEV vorbehalten sind – Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung – Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag – Beschlussfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäss Artikel 8.3 – Genehmigen des Budgets – Genehmigen der Jahresrechnung – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung – Stellungnahme zu Kongressgeschäften – Interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen in der Geschäftsleitung SEV bis zum nächsten Kongress – Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle – Erlass und Änderung von Reglementen, soweit dafür nicht der Kongress SEV zuständig ist – Einberufung ausserordentlicher Kongresse – Anordnung von Urabstimmungen	~~15~~16.1 Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die strategischen Geschäfte der Gewerkschaft SEV und erfüllt folgende Aufgaben: – Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung SEV – Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress, der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung SEV vorbehalten sind – Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung – Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag – ~~Beschlussfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäss Artikel 8.3~~ – Genehmigen des Budgets – Genehmigen der Jahresrechnung – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV – Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung – Stellungnahme zu Kongressgeschäften – Einreichung von Anträgen zuhanden Kongress und Delegiertenversammlung SEV – Empfehlung zuhanden Delegiertenversammlung SEV für die i~~I~~nterimistische Wiederbesetzung von Vakanzen in der Geschäftsleitung SEV bis zum nächsten Kongress – Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle – ~~Erlass und Änderung von Reglementen, soweit dafür nicht der Kongress SEV zuständig ist~~ – Einberufung ausserordentlicher Kongresse – Anordnung von Urabstimmungen	Übertrag an die Delegiertenversammlung SEV Übertrag an die Delegiertenversammlung SEV

Bisher	Neu	Bemerkungen
– Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern und die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder – Bezeichnung der Publikationsorgane – Beschlussfassung über die Bildung, Aufhebung oder Fusion von Teilorganisationen – Genehmigung von Warn- und Betriebsstreiks – Ratifizierung von Gesamtarbeitsverträgen – Genehmigung der Geschäftsreglemente der Unterverbände – Entscheid über Rekurse zu Berufsrechtsschutzfällen	– Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern und die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ~~– Bezeichnung der Publikationsorgane~~ – Beschlussfassung über die Bildung, Aufhebung oder Fusion von Teilorganisationen – Genehmigung von Warn- und Betriebsstreiks – Ratifizierung von Gesamtarbeitsverträgen – Genehmigung der von der Geschäftsleitung SEV geprüften Geschäftsreglemente der Unterverbände – Entscheid über Rekurse zu Berufsrechtsschutzfällen	Diese Aufgabe wird komplett gelöscht
15.2 Der Vorstand SEV wird gebildet aus: – der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband – je einer Delegierten beziehungsweise einem Delegierten der Kommissionen Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.	~~15~~16.2 Der Vorstand SEV wird gebildet aus: – der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband – je einer Delegierten beziehungsweise einem Delegierten der Kommissionen Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.	
15.3 Die Delegierten der Unterverbände sind von Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstands.	~~15~~16.3 Die Delegierten der Unterverbände sind von Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstands.	
15.4 Die Mitglieder des Vorstandes SEV werden von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.	~~15~~16.4 Die Mitglieder des Vorstandes SEV werden von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.	
15.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt.	~~15~~16.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
15.6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung SEV sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunikation SEV nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstands SEV teil. Sie haben beratende Stimme. Die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre können nach Bedarf mit beratender Stimme zu einzelnen Traktanden eingeladen werden.	~~15~~16.6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung SEV sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunikation SEV nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstands SEV teil. Sie haben beratende Stimme. Die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre können nach Bedarf mit beratender Stimme zu einzelnen Traktanden eingeladen werden.	
Artikel 16 – Geschäftsleitung SEV	**Artikel ~~16~~ 17 - Geschäftsleitung SEV**	
16.1 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung SEV gehören: – Führung des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate SEV unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten SEV – Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes SEV – Vertretung des SEV nach aussen – Verkehr mit Behörden und Organen – Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz – Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe – Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV – Koordination der Geschäfte des SEV – Kompetenzen in Finanzgeschäften – Anstellung und Entlassung von Personal SEV	~~16~~17.1 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung SEV gehören: – Führung des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate SEV unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten SEV – Durchführung der Beschlüsse des Kongresses, der Delegiertenversammlung SEV und des Vorstandes SEV – Vertretung des SEV nach aussen – Verkehr mit Behörden und Organen – Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz – Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe – Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV – Prüfung der Geschäftsreglemente der Unterverbände zuhanden des Vorstands SEV – Koordination der Geschäfte des SEV – Kompetenzen in Finanzgeschäften – Anstellung und Entlassung von Personal SEV	

Bisher	Neu	Bemerkungen
16.2 Die Geschäftsleitung SEV ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.	~~16~~17.2 Die Geschäftsleitung SEV ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.	
Artikel 17 – Geschäftsprüfungskommission SEV	**Artikel ~~17~~ 18 – Geschäftsprüfungskommission SEV**	
17.1 Die Geschäftsprüfungskommission SEV ist die Kontrollstelle des SEV und besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress SEV für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.	~~17~~18.1 Die Geschäftsprüfungskommission SEV ist die Kontrollstelle des SEV und besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress SEV für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.	
17.2 Die Geschäftsprüfungskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten sowie auf Verlangen des Vorstandes SEV.	~~17~~18.2 Die Geschäftsprüfungskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten sowie auf Verlangen des Vorstandes SEV.	
17.3 Die Geschäftsprüfungskommission SEV kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung und des Zentral- und der Regionalsekretariate und erstattet dem Kongress SEV Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.	~~17~~18.3 Die Geschäftsprüfungskommission SEV kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung und des Zentral- und der Regionalsekretariate und erstattet dem Kongress SEV Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.	
17.4 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des SEV durch.	~~17~~18.4 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des SEV durch.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 18 – Teilorganisationen: Unterverbände	**Artikel ~~18~~ 19 – Teilorganisationen: Unterverbände**	
18.1 Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben: – Unterstützung der Tätigkeit des SEV – Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV – Mitgliederwerbung – Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV – Behandlung von spezifischen Kategorienfragen – Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SEV – Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit – Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen – Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbandes – Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen – Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV	~~18~~19.1 Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben: – Unterstützung der Tätigkeit des SEV – Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV – Mitgliederwerbung – Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV – Behandlung von spezifischen Kategorienfragen – Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SEV – Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit – Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen – Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbandes – Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen – Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV	
18.2 Die nachfolgenden Unterverbände sind Teilorganisationen des SEV: – AS Unterverband Administration und Services – BAU Unterverband des Baupersonals – LPV Unterverband des Lokpersonals – PV Unterverband der SBB Pensionierten – RPV Unterverband des Rangierpersonals – TS Unterverband Technisches Servicepersonals – VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmungen – ZPV Unterverband des Zugpersonals	~~18~~19.2 Die nachfolgenden Unterverbände sind Teilorganisationen des SEV: – AS Unterverband Administration und Services – BAU Unterverband des Baupersonals – LPV Unterverband des Lokpersonals – PV Unterverband der SBB Pensionierten – RPV Unterverband des Rangierpersonals – TS Unterverband Technisches Servicepersonals – VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmungen – ZPV Unterverband des Zugpersonals	

Bisher	Neu	Bemerkungen
18.3 Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden.	~~18~~19.3 Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung SEV und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden.	
18.4 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbandes gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).	~~18~~19.4 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbandes gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).	
18.5 Die Unterverbände können die Bildung von Kategorienvereinigungen sowie Zusammenschlüsse auf kreis- oder regionaler Ebene zulassen.	~~18~~19.5 Die Unterverbände können die Bildung von Kategorienvereinigungen sowie Zusammenschlüsse auf kreis- oder regionaler Ebene zulassen.	
18.6 Aufbau und Organisation der Unterverbände sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.	~~18~~19.6 Aufbau und Organisation der Unterverbände sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.	
Artikel 19 – Teilorganisationen: Sektionen	**Artikel ~~19~~ 20 – Teilorganisationen: Sektionen**	
19.1 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben: – Werbung und Betreuung der Mitglieder – Aufnahme neuer Mitglieder – Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbandes und des SEV – Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV – Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene – Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen – Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern	~~19~~20.1 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben: – Werbung und Betreuung der Mitglieder – Aufnahme neuer Mitglieder – Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbandes und des SEV – Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV – Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene – Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen – Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern	

Bisher	Neu	Bemerkungen
– Zusammenarbeit mit anderen Sektionen – Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen – Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV	– Zusammenarbeit mit anderen Sektionen – Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen – Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV	
19.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion (vorbehältlich Ziffer 5.3).	~~19~~20.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion (vorbehältlich Ziffer 5.3).	
19.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstands SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.	~~19~~20.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstands SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.	
19.4 Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.	~~19~~20.4 Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.	
19.5 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.	~~19~~20.5 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.	
Artikel 20 – Teilorganisationen: Kommissionen	**Artikel ~~20~~ 21 – Teilorganisationen: Kommissionen**	
20.1 Der SEV kann für bestimmte Mitgliedergruppen Kommissionen einrichten. Sie erfüllen folgende Aufgaben: - Mitgliedergruppenspezifische Werbung und Betreuung - Durchführung von zielgruppenspezifischen Aktivitäten - Interessenvertretung der Mitgliedergruppe innerhalb des SEV	~~20~~21.1 Der SEV kann für bestimmte Mitgliedergruppen Kommissionen einrichten. Sie erfüllen folgende Aufgaben: – Mitgliedergruppenspezifische Werbung und Betreuung – Durchführung von zielgruppenspezifischen Aktivitäten – Interessenvertretung der Mitgliedergruppe innerhalb des SEV	

Bisher	Neu	Bemerkungen
20.2 Die nachfolgenden Kommissionen sind Teilorganisationen des SEV: - Jugendkommission - Frauenkommission - Migrationskommission	~~20~~21.2 Die nachfolgenden Kommissionen sind Teilorganisationen des SEV: – Jugendkommission – Frauenkommission – Migrationskommission	
20.3 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.	~~20~~21.3 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.	
Artikel 21 – Finanzen und Administration	**Artikel ~~21~~ 22 – Finanzen und Administration**	
21.1 Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus: – den Mitgliederbeiträgen – dem Ertrag des Vereinsvermögens – den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit – weiteren Einnahmen	~~21~~22.1 Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus: – den Mitgliederbeiträgen – dem Ertrag des Vereinsvermögens – den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit – weiteren Einnahmen	
21.2 Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	~~21~~22.2 Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	
21.3 Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.	~~21~~22.3 Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.	
21.4 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV Bericht.	~~21~~22.4 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV Bericht.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 22 – Fusion oder Auflösung	**Artikel ~~22~~ 23 – Fusion oder Auflösung**	
22.1 Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn: – ein Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst oder – die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.	~~22.~~23.1 Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn: – ein Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst oder – die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.	
22.2 Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn: – ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst oder – die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit verlangen.	~~22~~23.2 Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn: – ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst oder – die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit verlangen.	
22.3 Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress im folgenden Rahmen über die Verwendung des Vereinsvermögens: Im Falle einer Auflösung des SEV soll das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer gewerkschaftlichen Organisation zur Verfügung stehen. Diese muss: – den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 dieser Statuten verpflichtet sein	~~22~~23.3 Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress im folgenden Rahmen über die Verwendung des Vereinsvermögens: Im Falle einer Auflösung des SEV soll das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer gewerkschaftlichen Organisation zur Verfügung stehen. Diese muss: – den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 dieser Statuten verpflichtet sein	
23 – Schlussbestimmungen	**Artikel ~~23~~ 24 – Schlussbestimmungen**	
23.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.	~~23~~24.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
23.2. Diese Statuten sind vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum Kongress SEV am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2019.	~~23~~24.2 Diese Statuten sind vom ~~Vorstand~~ Kongress SEV ~~am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum Kongress SEV~~ am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Sie treten am 1. ~~September 2023~~Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom ~~4. Juni 2019~~9. Juni 2023.	
23.3 Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.	~~23~~24.3 Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.	

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

11 **Revision Statuten und Reglemente SEV**

Revision des Geschäftsreglements SEV

1. Antrag

Der Kongress SEV genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für das Geschäftsreglement SEV mit Inkrafttreten per 1.1.26.

2. Begründung

Der Kongress hat im Jahr 2022 beschlossen, den Kongressrhythmus von 2 auf 4 Jahre auszuweiten und in den Jahren ohne Kongress neu eine Delegiertenversammlung SEV zu organisieren.

In der Folge ist das Geschäftsreglement SEV durch die Statutenrevisionskommission SEV überarbeitet worden und liegt nun dem Kongress zur Revision vor. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

Im Rahmen dieser Überarbeitung sind zudem noch einzelne weitere Anpassungen erfolgt.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Kongress 2025

Synopse Revision Geschäftsreglement SEV

Geschäftsbehandlung

☒	Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse	4.10.24
☒	Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse	8.11.24
☒	Vorstand SEV: Diskussion der Revision und Verabschiedung zHd. Kongress	6.12.24 und 21.3.25
☐	Kongress SEV: Beschluss über die Revision	12.6.25

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 1 – Organisationsbereich	**Artikel 1 – Organisationsbereich**	
1.1 Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften, – führt die Geschäftsleitung Verhandlungen, – genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis.	1.1 Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften, – führt die Geschäftsleitung SEV Verhandlungen, – genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis.	
1.2 Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB.	1.2 Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB.	
Artikel 2 – Ziele und Aufgaben	**Artikel 2 – Ziele und Aufgaben**	
2.1 Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch: – Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder – geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen – Verhandlungen mit den Sozialpartnern – gezielte Mitwirkung in politischen Behörden – Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen – Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht – Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern – Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit	2.1 Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch: – Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder – geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen – Verhandlungen mit den Sozialpartnern – gezielte Mitwirkung in politischen Behörden – Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen – Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht – Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern – Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 3 – Mitgliedschaft	**Artikel 3 – Mitgliedschaft**	
3.1 Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten. Das Zentralsekretariat SEV orientiert den Sektionsvorstand über Aus- und Beitritte.	3.1 Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten. Das Zentralsekretariat SEV orientiert den Sektionsvorstand über Aus- und Beitritte.	
3.2 Der Sektionsvorstand orientiert die nächste Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.	3.2 Der Sektionsvorstand orientiert die nächste Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.	
3.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand SEV gemäss Artikel 6 des Geschäftsreglements SEV. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein administrativer Ausschluss.	3.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand SEV gemäss Artikel 6 des Geschäftsreglements SEV. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein administrativer Ausschluss.	
3.4 Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand SEV.	3.4 Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand SEV.	
Artikel 4 – Austritt	**Artikel 4 – Austritt**	
4.1 Ein Austritt aus dem SEV hat mindestens 6 Monate vor dem möglichen Austrittsdatum gemäss Statuten SEV (Artikel 6.1) auf Papier oder per E-Mail zu erfolgen. Der Austritt ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.	4.1 Ein Austritt aus dem SEV hat mindestens 6 Monate vor dem möglichen Austrittsdatum gemäss Statuten SEV (Artikel 6.1) auf Papier oder per E-Mail zu erfolgen. ~~Der Austritt ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.~~	

Bisher	Neu	Bemerkungen
4.2 Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere: – rückständige Mitgliederbeiträge – Darlehens- und Kreditschulden – Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente	4.2 Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere: – rückständige Mitgliederbeiträge – Darlehens- und Kreditschulden – Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente	
Artikel 5 – Besondere Leistungen	**Artikel 5 – Besondere Leistungen**	
5.1 Für die folgenden individuellen Dienstleistungen bestehen Reglemente: – Berufsrechtsschutz – SEV-Multi-Rechtsschutz – Kalender-Unfallversicherung – Darlehen und Kredite – Notunterstützungen – Ferien-Rabattgutscheine – Reka-Checks – Bildung	5.1 Für die folgenden individuellen Dienstleistungen bestehen Reglemente: – Berufsrechtsschutz – SEV-Multi-Rechtsschutz – Kalender-Unfallversicherung – Darlehen und Kredite – Notunterstützungen – Ferien-Rabattgutscheine – Reka-Checks – Bildung	
Artikel 6 – Ausschluss	**Artikel 6 – Ausschluss**	
6.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden – wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Gewerkschaft, Unterverband oder Sektionen oder gegen das Leitbild des SEV verstösst. – wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt. (Artikel 7.1 der Statuten SEV)	6.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden – wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Gewerkschaft, Unterverband oder Sektionen oder gegen das Leitbild des SEV verstösst. – wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt. (Artikel 7.1 der Statuten SEV)	

Bisher	Neu	Bemerkungen
6.2 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein verkürztes administratives Ausschlussverfahren ohne Beschluss des Vorstands SEV.	6.2 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein verkürztes administratives Ausschlussverfahren ohne Beschluss des Vorstands SEV.	
6.3 Dem Ausschlussverfahren hat nach Möglichkeit ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.	6.3 Dem Ausschlussverfahren hat nach Möglichkeit ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.	
6.4 Der Vorstand SEV entscheidet über einen Ausschluss – auf Antrag des Zentralvorstands eines Unterverbands – auf Antrag des Sektionsvorstands – auf Antrag der Kommissionen SEV oder – auf Antrag der Geschäftsleitung SEV	6.4 Der Vorstand SEV entscheidet über einen Ausschluss – auf Antrag des Zentralvorstands eines Unterverbands – auf Antrag des Sektionsvorstands – auf Antrag der Kommissionen SEV oder – auf Antrag der Geschäftsleitung SEV	
6.5 Der Antrag ist hinreichend zu begründen.	6.5 Der Antrag ist hinreichend zu begründen.	
6.6 Der Ausschluss kommt zustande, wenn er vom Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.	6.6 Der Ausschluss kommt zustande, wenn er vom Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.	
6.7 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, sind ihm bekanntzugeben.	6.7 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, sind ihm bekanntzugeben.	
6.8 Ein Ausschluss ist definitiv. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.	6.8 Ein Ausschluss ist definitiv. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.	
6.9 Die Antragstellenden sind über den Entscheid des Vorstands SEV zu informieren.	6.9 Die Antragstellenden sind über den Entscheid des Vorstands SEV zu informieren.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
6.10 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Gewerkschaft SEV. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen.	6.10 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Gewerkschaft SEV. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen.	
Artikel 7 – Kommunikation SEV	**Artikel 7 – Kommunikation SEV**	
7.1 Zur Information seiner Mitglieder und, wo nötig, der Öffentlichkeit kommuniziert der SEV regelmässig seine Aktivitäten und Ziele gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements SEV.	7.1 Zur Information seiner Mitglieder und, wo nötig, der Öffentlichkeit kommuniziert der SEV regelmässig seine Aktivitäten und Ziele gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements SEV.	
7.2 Der SEV gibt insbesondere eine Zeitung heraus, betreibt eine Webseite und nutzt weitere geeignete analoge und digitale Kommunikationskanäle. Die überregionale Kommunikation erfolgt in deutscher, französischer und italienischer Sprache.	7.2 Der SEV gibt insbesondere eine Zeitung heraus, betreibt eine Webseite und nutzt weitere geeignete analoge und digitale Kommunikationskanäle. Die überregionale Kommunikation erfolgt in deutscher, französischer und italienischer Sprache.	
Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft	**Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft**	
8.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren: – Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme. – In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit. – Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. – Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.	8.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren: – Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme. – In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit. – Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. – Abstimmungen können auch elektronisch durchgeführt werden. Die Geschäftsleitung SEV entscheidet über dafür zugelassene Software. – Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
– Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt. – Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt. – Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus. – Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV). – Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. – Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden. – An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.	– Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt. – Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt. – Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus. – Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV). – Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. – Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden. – An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.	
8.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren: – Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme. Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen. – Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.	8.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren: – Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme. Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen. – Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden. Die Geschäftsleitung SEV entscheidet über dafür zugelassene Software.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
– Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen am Kongress SEV. – Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, anschliessend das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. – Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. – Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. – Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden	– Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt. – Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen am Kongress SEV. – Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, anschliessend das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. – Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. – Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. – Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.	
Artikel 9 – Urabstimmung	**Artikel 9 – Urabstimmung**	
9.1 Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress SEV oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission SEV kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. Findet die Urabstimmung aufgrund eines Referendums statt, so gelten die in den Statuten SEV vorgesehenen Fristen.	9.1 Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress SEV oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission SEV kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. Findet die Urabstimmung aufgrund eines Referendums statt, so gelten die in den Statuten SEV vorgesehenen Fristen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	
9.3 Das Mitglied erhält die Abstimmungsunterlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist.	9.3 Das Mitglied erhält die Abstimmungsunterlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist.	
9.4 Das Abstimmungsergebnis wird in geeigneter Weise veröffentlicht.	9.4 Das Abstimmungsergebnis wird in geeigneter Weise veröffentlicht.	
Artikel 10 – Kongress	**Artikel 10 – Kongress SEV**	
10.1 Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt: – Mandatszahl × Beitragsleistung des Unterverbands dividiert durch gesamte Beitragseinnahmen des SEV. Die Mitgliederversammlung der Sektion bestimmt die Delegierten für die ihr zugeteilten Kongressmandate. Die Delegierten der Kommissionen werden von einem repräsentativen Organ ihrer Kommission bestimmt	10.1 Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt: – Mandatszahl × Beitragsleistung des Unterverbands dividiert durch gesamte Beitragseinnahmen des SEV. Die Mitgliederversammlung der Sektion bestimmt die Delegierten für die ihr zugeteilten Kongressmandate. Die Delegierten der Kommissionen werden von einem repräsentativen Organ ihrer Kommission bestimmt	
10.2 Der Kongress SEV tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal der Jahre mit ungerader Jahreszahl. Ein ausserordentlicher Kongress wird innert drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Begehrens durchgeführt. Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer des Kongresses sowie den Austragungsort.	10.2 Der Kongress SEV tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal ~~der Jahre mit ungerader Jahreszahl~~. Ein ausserordentlicher Kongress wird innert drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Begehrens durchgeführt. Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer des Kongresses sowie den Austragungsort.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
10.3 Tagungsort, Datum sowie Traktanden des ordentlichen Kongresses SEV werden vier Monate zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen.	10.3 Tagungsort, Datum sowie Traktanden des ordentlichen Kongresses SEV werden vier Monate zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen.	
10.4 Anträge an den Kongress SEV können eingereicht werden von: – Vorstand SEV – Geschäftsleitung SEV – Teilorganisationen SEV	10.4 Anträge an den Kongress SEV können eingereicht werden von: – Delegiertenversammlung SEV – Vorstand SEV – Geschäftsleitung SEV – Teilorganisationen SEV	
10.5 Die Anträge sind zwei Monate vor dem Kongress SEV dem Vorstand SEV einzureichen. Am Kongress SEV selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.	10.5 Die Anträge sind zwei Monate vor dem Kongress SEV dem Vorstand SEV einzureichen. Am Kongress SEV selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.	
10.6 Pendente Kongressanträge werden am dritten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind. Ist der abzuschreibende Antrag in Prüfung bei einer Instanz ausserhalb des SEV, kann er durch Beschluss des Vorstands SEV zwei weitere Jahre pendent belassen werden.	10.6 Pendente Kongressanträge werden am ~~dritten~~ zweiten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind. Ist der abzuschreibende Antrag in Prüfung bei einer Instanz ausserhalb des SEV, kann er durch Beschluss des Vorstands SEV ~~zwei~~ vier weitere Jahre pendent belassen werden.	Anpassungen aufgrund des neuen Kongressrhythmus
10.7 Das Kongresspräsidium ist nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.	10.7 Das Kongresspräsidium ist nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.	
10.8 Das Zentralsekretariat SEV organisiert den Kongress mit Sekretariat und Übersetzungsdienst.	10.8 Das Zentralsekretariat SEV organisiert den Kongress mit Sekretariat und Übersetzungsdienst.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
10.9 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.	10.9 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.	
Bisher nicht geregelt	**Artikel 11 – Delegiertenversammlung SEV**	Umsetzung Beschluss Kongress 2022
	11.1 Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Im Kongressjahr wird auf die Durchführung verzichtet.	
	11.2 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.	
	11.3 Die Delegiertenversammlung SEV tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal der Jahre ohne Kongress. Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer der Delegiertenversammlung SEV sowie den Austragungsort.	
	11.4 Anträge an die Delegiertenversammlung SEV können eingereicht werden von: – Vorstand SEV – Geschäftsleitung SEV – Teilorganisationen SEV	
	11.5 Die Anträge sind zwei Monate vor der Delegiertenversammlung SEV dem Vorstand SEV einzureichen. An der Delegiertenversammlung SEV selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	11.6 Das Präsidium der Delegiertenversammlung SEV ist nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.	
	11.7 Das Zentralsekretariat SEV organisiert die Delegiertenversammlung SEV mit Sekretariat und Übersetzungsdienst.	
	11.8 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Delegiertenversammlung SEV.	
Artikel 11 – Vorstand SEV	**Artikel ~~11~~ 12 – Vorstand SEV**	
11.1 Der Vorstand SEV tagt in der Regel in Kongressjahren zehnmal und in Jahren ohne Kongress achtmal pro Jahr. Bei Bedarf können ordentliche Sitzungen abgesagt und ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist das Vorstandspräsidium.	~~11~~12.1 Der Vorstand SEV tagt in der Regel ~~in Kongressjahren zehnmal und in Jahren ohne Kongress~~ achtmal pro Jahr. Bei Bedarf können ordentliche Sitzungen abgesagt und ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist das Vorstandspräsidium.	Der Vorstand SEV tagt bereits heute auch in Kongressjahren achtmal pro Jahr. Das soll hier nun so auch geregelt werden.
11.2 Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen gewählte Stellvertretung möglich.	~~11~~12.2 Die Unterverbände und Kommissionen können bei Bedarf je eine Stellvertretung bezeichnen. Diese ist durch das entsprechende Organ der Teilorganisation zu wählen.~~Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen gewählte Stellvertretung möglich.~~	In der Statutenrevisionskommission des Vorstands SEV kam zum Ausdruck, dass nicht mehr alle Unterverbände eine Stellvertretung bezeichnen wollen. Die ursprüngliche Formulierung im Artikel berücksichtigt die Stellvertretung eigentlich bereits als «Möglichkeit». Da dies jedoch bisher nicht so interpretiert worden ist, soll eine deutlichere Formulierung gewählt werden.

Bisher	Neu	Bemerkungen
11.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt: – 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1'000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist. – 1 Stimme pro Kommission	~~11~~12.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt: – 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1'000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist. – 1 Stimme pro Kommission	
11.4 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.	~~11~~12.4 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.	
11.5 Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.	~~11~~12.5 Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.	
11.6 Der Vorstand SEV kann Spezialkommissionen ernennen und diesen Aufgaben zur Vorberatung übertragen.	~~11~~12.6 Der Vorstand SEV kann Spezialkommissionen ernennen und diesen Aufgaben zur Vorberatung übertragen.	
11.7 Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 8, die Stimmgewichtung in Ziffer 11.3 dieses Reglements festgelegt.	~~11~~12.7 Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 8, die Stimmgewichtung in Ziffer 11.3 dieses Reglements festgelegt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
1.8 Das Sekretariat des Vorstands SEV wird vom Zentralsekretariat SEV geführt, welches auch die Protokollführung besorgt und den Übersetzungsdienst organisiert. Das Protokoll ist nebst den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstands SEV der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV zugänglich. Grundsätzlich ist das Protokoll auch den Mitarbeitenden des SEV zugänglich; der Vorstand SEV kann jedoch beschliessen, einzelne Teile des Protokolls, soweit sie vertraulicher Natur sind, zurückzubehalten. Die SEV-Mitglieder werden über die Beschlüsse des Vorstands SEV in geeigneter Weise informiert.	~~11~~12.8 Das Sekretariat des Vorstands SEV wird vom Zentralsekretariat SEV geführt, welches auch die Protokollführung besorgt und den Übersetzungsdienst organisiert. ~~Das Protokoll ist~~Die Unterlagen der Vorstandssitzungen sind vertraulich und nebst den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstands SEV der Geschäftsleitung SEV, ~~und~~ der Geschäftsprüfungskommission SEV, der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation SEV sowie der Organisationssekretärin oder dem Organisationssekretär zugänglich. ~~Grundsätzlich ist das Protokoll auch den Mitarbeitenden des SEV zugänglich; der Vorstand SEV kann jedoch beschliessen, einzelne Teile des Protokolls, soweit sie vertraulicher Natur sind, zurückzubehalten.~~ Die SEV-Mitglieder und das Personal SEV werden über die Beschlüsse des Vorstands SEV in geeigneter Weise informiert.	Anpassungen aufgrund eines Beschlusses des Vorstands SEV darüber, dass die Unterlagen auch für das Personal des SEV vertraulich sein müssen.
11.9 Die Mitglieder des Vorstands SEV werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements.	~~11~~12.9 Die Mitglieder des Vorstands SEV werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 12 – Geschäftsleitung	**Artikel ~~12~~ 13 – Geschäftsleitung SEV**	
12.1 Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus: – der Präsidentin oder des Präsidenten SEV – bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten – der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter Erachtet es die Geschäftsleitung SEV als notwendig, kann sie eine erweiterte Geschäftsleitung mit der Personalleiterin oder dem Personalleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation einberufen	~~12~~13.1 Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus: – der Präsidentin oder des Präsidenten SEV – bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten – der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter Erachtet es die Geschäftsleitung SEV als notwendig, kann sie eine erweiterte Geschäftsleitung mit der Personalleiterin oder dem Personalleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation einberufen	
12.2 Die Geschäftsleitung SEV richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstands SEV aus.	~~12~~13.2 Die Geschäftsleitung SEV richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstands SEV aus.	
12.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen: – die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV – die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten – die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter Sie zeichnen kollektiv zu zweien.	~~12~~13.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen: – die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV – die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten – die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter Sie zeichnen kollektiv zu zweien.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 13 – Zentralsekretariat	**Artikel ~~13~~ 14 – Zentralsekretariat SEV**	
13.1 Das Zentralsekretariat SEV besteht aus der – gewerkschaftlichen Abteilung (verantwortlich für die gewerkschaftlichen Geschäfte) und der – Abteilung Finanzen und Administration (verantwortlich für die finanziellen und administrativen Geschäfte). Die Geschäftsleitung SEV organisiert das Zentralsekretariat SEV und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen relevanten Geschäften.	~~13~~14.1 Das Zentralsekretariat SEV besteht aus der – gewerkschaftlichen Abteilung (verantwortlich für die gewerkschaftlichen Geschäfte) und der – Abteilung Finanzen und Administration (verantwortlich für die finanziellen und administrativen Geschäfte). Die Geschäftsleitung SEV organisiert das Zentralsekretariat SEV und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen relevanten Geschäften.	
13.2 Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.	~~13~~14.2 Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.	
13.3 Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.	~~13~~14.3 Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.	
Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission	**Artikel ~~14~~ 15 – Geschäftsprüfungskommission SEV**	
14.1 Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission SEV besorgt die Jahresplanung. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission SEV geführt.	~~14~~15.1 Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission SEV besorgt die Jahresplanung. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission SEV geführt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 15 – Teilorganisationen und Kommissionen	**Artikel ~~15~~ 16 – Teilorganisationen**	
15.1 Vorschriften für die Geschäftsführung der Unterverbände, Sektionen und Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV geregelt.	~~15~~16.1 Vorschriften für die Geschäftsführung der Unterverbände, Sektionen und Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV geregelt.	
Artikel 16 – Finanzwesen und Verwaltung	**Artikel ~~16~~ 17 – Finanzwesen und Verwaltung**	
16.1 Der Vorstand SEV genehmigt das Budget. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach den Kompetenzen gemäss Anhang 2 dieses Reglements.	~~16~~17.1 Der Vorstand SEV genehmigt das Budget. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach den Kompetenzen gemäss Anhang 2 dieses Reglements.	
16.2 Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen: – Ferienheimgenossenschaft SEV – Pensionskasse SEV Der Vorstand SEV bestimmt deren Beiträge an die Verwaltungskosten des SEV.	~~16~~17.2 Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen: – Ferienheimgenossenschaft SEV – Pensionskasse SEV Der Vorstand SEV bestimmt deren Beiträge an die Verwaltungskosten des SEV.	
Artikel 17 – Amtsperioden	**Artikel ~~17~~ 18 – Amtsperioden**	
17.1 Die Amtsperiode für die Organe des SEV dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033, etc. Sofern die Unterverbände und Sektionen nichts anderes geregelt haben, gilt die Amtsperiode auch für sie.	~~17~~18.1 Die Amtsperiode für die Organe des SEV dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre ~~2017, 2021,~~ 2025, 2029, etc. Sofern die Unterverbände und Sektionen nichts anderes geregelt haben, gilt die Amtsperiode auch für sie.	
Artikel 18 – Datenschutz	**Artikel ~~18~~ 19 – Datenschutz**	
18.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.	~~18~~19.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 19 – Schlussbestimmungen	**Artikel ~~19~~ 20 – Schlussbestimmungen**	
19.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum SEV-Kongress am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juni 2019.	~~19~~20.1 Dieses Reglement ist vom ~~Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum SEV-Kongress~~ Kongress SEV am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. ~~September 2023~~Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom ~~4. Juni 2019~~9. Juni 2023.	
19.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.	~~19~~20.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Kompetenzregelungen für gewerkschaftliche Geschäfte Anhang 1 zum Geschäftsreglement SEV	**Kompetenzregelungen für gewerkschaftliche Geschäfte** Anhang 1 zum Geschäftsreglement SEV	
Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV (Artikel 15 der Statuten SEV)	**Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV** (Artikel ~~15~~ 16 der Statuten SEV)	
1.1 Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.	1.1 Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.	
1.2 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.	1.2 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.	
1.3 Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.	1.3 Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.	
1.4 Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat zur Verfügung.	1.4 Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat zur Verfügung.	
Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung (Artikel 16 der Statuten SEV)	**Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung SEV** (Artikel ~~16~~ 17 der Statuten SEV)	
2.1 Die Geschäftsleitung SEV vertritt im Auftrag des Vorstands SEV die Gewerkschaft und seine Mitglieder nach aussen. Sie kann andere Personen und Organe damit bevollmächtigen.	2.1 Die Geschäftsleitung SEV vertritt im Auftrag des Vorstands SEV die Gewerkschaft und seine Mitglieder nach aussen. Sie kann andere Personen und Organe damit bevollmächtigen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
2.2 Die Geschäftsleitung SEV verkehrt mit: – Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern – anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen – den Medien – der Gerichtsbarkeit – Privatpersonen	2.2 Die Geschäftsleitung SEV verkehrt mit: – Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern – anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen – den Medien – der Gerichtsbarkeit – Privatpersonen	
2.3 Die Geschäftsleitung SEV koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.	2.3 Die Geschäftsleitung SEV koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.	
2.4 Die Geschäftsleitung SEV kann die Vertretung von Angelegenheiten an Vertrauensleute der Unterverbände oder Kommissionen, an Spezialkommissionen oder an einzelne Mitglieder übertragen. In einem solchen Fall handelt die Vertrauensperson im Namen des SEV. Die Geschäftsleitung SEV ist über den Verlauf dieser Verhandlungen zu orientieren.	2.4 Die Geschäftsleitung SEV kann die Vertretung von Angelegenheiten an Vertrauensleute der Unterverbände oder Kommissionen, an Spezialkommissionen oder an einzelne Mitglieder übertragen. In einem solchen Fall handelt die Vertrauensperson im Namen des SEV. Die Geschäftsleitung SEV ist über den Verlauf dieser Verhandlungen zu orientieren.	
Artikel 3 – Stufe Unterverband (Artikel 20 der Statuten SEV)	**Artikel 3 – Stufe Unterverband** (Artikel ~~18~~ 19 der Statuten SEV)	
Die Kompetenzregelung auf Stufe Unterverband ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 5) geregelt.	Die Kompetenzregelung auf Stufe Unterverband ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 5) geregelt.	
Artikel 4 – Stufe Sektion (Artikel 21 der Statuten SEV)	**Artikel 4 – Stufe Sektion** (Artikel ~~19~~ 20 der Statuten SEV)	
Die Kompetenzregelung auf Stufe Sektion ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 15) geregelt.	Die Kompetenzregelung auf Stufe Sektion ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 15) geregelt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 5 – Stufe Kommissionen (Artikel 22 der Statuten SEV)	**Artikel 5 – Stufe Kommissionen** (Artikel ~~20~~ 21 der Statuten SEV)	
Die Kompetenzregelung auf Stufe Kommission ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 25) geregelt.	Die Kompetenzregelung auf Stufe Kommission ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 25) geregelt.	
Kompetenzregelungen für Finanz- und Personalgeschäfte Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV	**Kompetenzregelungen für Finanz- und Personalgeschäfte** Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV	
Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen	**Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen**	
Aufwendungen im Rahmen des Budgets FV	Aufwendungen im Rahmen des Budgets FV	
Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets	**Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets**	
bis CHF 100’000 pro Fall GL mehr als CHF 100’000 pro Fall Vd	bis CHF 100’000 pro Fall GL mehr als CHF 100’000 pro Fall Vd	
Artikel 3 – Geldanlagen	**Artikel 3 – Geldanlagen**	
Finanzanlagen Obligationen und Oblifonds - bis CHF 250’000 pro Fall FV Aktien und Aktienfonds - bis CHF 150’000 pro Fall FV	Finanzanlagen Obligationen und Oblifonds - bis CHF 250’000 pro Fall FV Aktien und Aktienfonds - bis CHF 150’000 pro Fall FV	
Beteiligungen - bis CHF 100’000 pro Fall GL - mehr als CHF 100’000 pro Fall Vd	Beteiligungen - bis CHF 100’000 pro Fall GL - mehr als CHF 100’000 pro Fall Vd	
Artikel 4 – Liegenschaften	**Artikel 4 - Liegenschaften**	
Kauf oder Verkauf Vd Unterhalt oder Renovation FV	Kauf oder Verkauf Vd Unterhalt oder Renovation FV	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 5 – Personalgeschäfte	**Artikel 5 – Personalgeschäfte**	
Festlegung des Personalbestandes Vd Genehmigen des Personalreglementes Vd Anstellung und Entlassung von Personal GL	Festlegung des Personalbestandes Vd Genehmigen des Personalreglements Vd Anstellung und Entlassung von Personal GL	
Mandatsentschädigung Vorstand SEV Anhang 3 zum Geschäftsreglement SEV	**Mandatsentschädigung Vorstand SEV** Anhang 3 zum Geschäftsreglement SEV	
Artikel 1 – Grundsatz	**Artikel 1 – Grundsatz**	
Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.	Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.	
Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV	**Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV**	
2.1 Die jährlichen Fixentschädigungen betragen: – Präsidentin oder Präsident CHF 5000.– – Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2500.– – übrige Mitglieder CHF 1000.– – Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500.–	2.1 Die jährlichen Fixentschädigungen betragen: – Präsidentin oder Präsident CHF 5000.– – Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2500.– – übrige Mitglieder CHF 1000.– – Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500.–	
2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt: – Pro Tag CHF 200.–	2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt: – Pro Tag CHF 200.–	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten Anhang 4 zum Geschäftsreglement SEV	**Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten** Anhang 4 zum Geschäftsreglement SEV	
Artikel 1 – Grundsatz	**Artikel 1 - Grundsatz**	
Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsentschädigung. Damit werden die Pflichten und Aufgaben abgegolten, die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen.	Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsentschädigung. Damit werden die Pflichten und Aufgaben abgegolten, die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen.	
Artikel 2 - Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten	**Artikel 2 - Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten**	
Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt: Pro Jahr CHF 9000.– Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.	Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt pro Jahr CHF 9000.– Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.	

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

11 Revision Statuten und Reglemente SEV

Revision des Reglements über die Teilorganisationen im SEV

1. Antrag

Der Kongress SEV genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für das Reglement über die Teilorganisationen im SEV mit Inkrafttreten per 1.1.26.

2. Begründung

Der Kongress hat im Jahr 2022 beschlossen, den Kongressrhythmus von 2 auf 4 Jahre auszuweiten und in den Jahren ohne Kongress neu eine Delegiertenversammlung SEV zu organisieren.

In der Folge ist das Reglement über die Teilorganisationen im SEV durch die Statutenrevisionskommission SEV überarbeitet worden und liegt nun dem Kongress zur Revision vor. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

Im Rahmen dieser Überarbeitung sind zudem noch einzelne weitere Anpassungen erfolgt.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

☐ angenommen

☐ abgelehnt

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Kongress 2025

Synopse Revision Reglement über die Teilorganisationen im SEV

Geschäftsbehandlung

☒	Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse	4.10.24
☒	Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse	8.11.24
☒	Vorstand SEV: Diskussion der Revision und Verabschiedung zHd. Kongress	6.12.24
☐	Kongress SEV: Beschluss über die Revision	12.6.25

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 1 – Grundsatz	**Artikel 1 – Grundsatz**	
1.1 Gemäss Artikel 13.2 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen – Unterverbände – Sektionen – Kommissionen	1.1 Gemäss Artikel 13.2 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen – Unterverbände – Sektionen – Kommissionen	
Artikel 2 – Geschäftsordnung	**Artikel 2 – Geschäftsordnung**	
2.1 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist	2.1 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.	
2.2 Jeder Unterverband und jede Sektion kann im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der übergeordneten Organisation genehmigen zu lassen.	2.2 Jeder Unterverband und jede Sektion kann im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der übergeordneten Organisation genehmigen zu lassen.	
2.3 Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.	2.3 Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.	
Artikel 3 – Rechtshandlungen	**Artikel 3 – Rechtshandlungen**	
3.1 Rechtshandlungen von Unterverbänden und Sektionen verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtorganisation.	3.1 Rechtshandlungen von Unterverbänden und Sektionen verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtorganisation.	
3.2 Unterverbände und Sektionen können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung der SEV-Gesamtorganisation ist ausgeschlossen.	3.2 Unterverbände und Sektionen können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung der SEV-Gesamtorganisation ist ausgeschlossen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
3.3 Die Kommissionen können sich nur im Rahmen ihres Budgets verpflichten.	3.3 Die Kommissionen können sich nur im Rahmen ihres Budgets verpflichten.	
3.4 Der Datenschutz gemäss Reglement über den Datenschutz im SEV gilt für alle Teilorganisationen gleichermassen. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement sind von den Teilorganisationen selber zu tragen.	3.4 Der Datenschutz gemäss Reglement über den Datenschutz im SEV gilt für alle Teilorganisationen gleichermassen. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement sind von den Teilorganisationen selber zu tragen.	
Teilorganisation Unterverband	**Teilorganisation Unterverband**	
Artikel 4 – Sitz	**Artikel 4 – Sitz**	
4.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbands.	4.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbands.	
Artikel 5 – Aufgaben und Kompetenzen	**Artikel 5 – Aufgaben und Kompetenzen**	
5.1 Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihm obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.	5.1 Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihm obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.	
5.2 Der Unterverband kann seine Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.	5.2 Der Unterverband kann seine Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.	
5.3 Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.	5.3 Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.	
5.4 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder allgemeiner Bedeutung ist die Geschäftsleitung SEV zu verständigen.	5.4 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder allgemeiner Bedeutung ist die Geschäftsleitung SEV zu verständigen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
5.5 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.	5.5 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.	
5.6 Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.	5.6 Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.	
5.7 Der Unterverband prüft die von den Sektionen eingereichten Begehren und Vorschläge und entscheidet über deren Weiterbehandlung.	5.7 Der Unterverband prüft die von den Sektionen eingereichten Begehren und Vorschläge und entscheidet über deren Weiterbehandlung.	
5.8 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.	5.8 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.	
5.9 Der Unterverband hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	5.9 Der Unterverband hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	
Artikel 6 – Organisationsbereich	**Artikel 6 – Organisationsbereich**	
6.1 Der Organisationsbereich des Unterverbands ist im «Reglement über die Mitgliederzuteilung» des SEV umschrieben.	6.1 Der Organisationsbereich des Unterverbands ist im «Reglement über die Mitgliederzuteilung» des SEV umschrieben.	
Artikel 7 – Finanzen	**Artikel 7 – Finanzen**	
7.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Unterverband von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Der SEV besorgt das Inkasso des Unterverbandsbeitrags.	7.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Unterverband von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Der SEV besorgt das Inkasso des Unterverbandsbeitrags.	
7.2 Für die Verpflichtungen des Unterverbands haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.	7.2 Für die Verpflichtungen des Unterverbands haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 8 – Referendumsrecht	**Artikel 8 – Referendumsrecht**	
8.1 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 12.4) unterliegen dem fakultativen Referendum.	8.1 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 12.4) unterliegen dem fakultativen Referendum.	
8.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert drei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.	8.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert drei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.	
8.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.	8.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.	
Artikel 9 – Urabstimmung	**Artikel 9 – Urabstimmung**	
9.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Unterverbands ist durchzuführen – aufgrund eines Referendums (Artikel 8) – auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstands	9.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Unterverbands ist durchzuführen – aufgrund eines Referendums (Artikel 8) – auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstands	
9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.	9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.	
9.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands.	9.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 10 – Organisation des Unterverbandes	**Artikel 10 – Organisation des Unterverbandes**	
10.1 Die Organe des Unterverbands sind – Delegiertenversammlung – Zentralvorstand	10.1 Die Organe des Unterverbands sind – Delegiertenversammlung – Zentralvorstand	
10.2 Kontrollstelle ist die – Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands	10.2 Kontrollstelle ist die – Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands	
10.3 Teilorganisationen des Unterverbands sind die – Sektionen	10.3 Teilorganisationen des Unterverbands sind die – Sektionen	
Bisher keine Regelung	10.4 Bei den Wahlen in die Organe des Unterverbands und des SEV ist darauf zu achten, dass beide Geschlechter sowie die Sprachregionen in angemessener Weise vertreten sind.	
Artikel 11 – Fusion oder Auflösung	**Artikel 11 – Fusion oder Auflösung**	
11.1 Der Entscheid, mit einem anderen Unterverband zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 der Statuten SEV. Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Unterverbände fusioniert. Bei einer Auflösung des Unterverbands fällt das Vermögen an den SEV. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	11.1 Der Entscheid, mit einem anderen Unterverband zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel ~~22~~ 23 der Statuten SEV. Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Unterverbände fusioniert. Bei einer Auflösung des Unterverbands fällt das Vermögen an den SEV. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 12 – Delegiertenversammlung	**Artikel 12 – Delegiertenversammlung**	
12.1 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: – Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und des Tagungsbüros – Genehmigung des Protokolls – Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden – Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands und der Sektionen – Genehmigung des Tätigkeitsberichtes – Abnahme der Jahresrechnung – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – Aufstellung des Budgets – Festsetzung des Unterverbandsbeitrags – Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten – Wahl der Delegierten beziehungsweise des Delegierten in den Vorstand SEV – Wahl der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters in den Vorstand SEV – Wahlvorschlag eines Mitglieds für die Geschäftsprüfungskommission SEV – Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands – Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands – Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)	12.1 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: – Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und des Tagungsbüros – Genehmigung des Protokolls – Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden – Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands und der Sektionen – Genehmigung des Tätigkeitsberichtes – Abnahme der Jahresrechnung – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – ~~Aufstellung~~ Genehmigung des Budgets – Festsetzung des Unterverbandsbeitrags – Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten – Wahl der Delegierten beziehungsweise des Delegierten in den Vorstand SEV – Sofern vorgesehen Wahl der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters in den Vorstand SEV – Nominierung oder Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung SEV – Wahlvorschlag eines Mitglieds für die Geschäftsprüfungskommission SEV – Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands – Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands – Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)	Gemäss Artikel 12.2 (neu) im Geschäftsreglement SEV

Bisher	Neu	Bemerkungen
– Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands – Anordnung von Urabstimmungen – Bestimmung des Sitzes des Unterverbands Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden: – Abnahme der Jahresrechnung – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – Aufstellung des Budgets – Festsetzung des Unterverbandsbeitrags	– Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung SEV – Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands – Anordnung von Urabstimmungen – Bestimmung des Sitzes des Unterverbands Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden: – Abnahme der Jahresrechnung – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – Aufstellung des Budgets – Festsetzung des Unterverbandsbeitrags	
12.2 Die Delegiertenversammlung des Unterverbands besteht aus – je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen – so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können – den Mitgliedern des Zentralvorstands – einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbands umschrieben.	12.2 Die Delegiertenversammlung des Unterverbands besteht aus – je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen – so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können – den Mitgliedern des Zentralvorstands – einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbands umschrieben.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
12.3 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen – auf Anordnung des Zentralvorstands – auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder	12.3 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen – auf Anordnung des Zentralvorstands – auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder	
12.4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie diese mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.	2.4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie diese mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.	
12.5 Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.	12.5 Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.	
Artikel 13 – Zentralvorstand	**Artikel 13 – Zentralvorstand**	
13.1 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 18.1 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbands.	13.1 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel ~~18~~19.1 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbands.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
13.2 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus – der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten – der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten – der Zentralkassierin beziehungsweise dem Zentralkassier – der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär – der Delegierten beziehungsweise dem Delegierten des Unterverbands im Vorstand SEV – der Delegierten in den Ausschuss der SEV Frauen – weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement des Unterverbands	13.2 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus – der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten – der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten – der Zentralkassiererin beziehungsweise dem Zentralkassier – der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär – der Delegierten beziehungsweise dem Delegierten des Unterverbands im Vorstand SEV – der Delegierten in den Ausschuss der SEV Frauen – weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement des Unterverbands	
13.3 Die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind.	13.3 Die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind.	
13.4 Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Geschäfte des Unterverbands, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.	13.4 Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Geschäfte des Unterverbands, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
13.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen – die Zentralpräsidentin beziehungsweise der Zentralpräsident – die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident – die Zentralkassiererin beziehungsweise der Zentralkassier Sie zeichnen kollektiv zu zweien.	13.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen – die Zentralpräsidentin beziehungsweise der Zentralpräsident – die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident – die Zentralkassiererin beziehungsweise der Zentralkassier Sie zeichnen kollektiv zu zweien.	
13.7 Ist der Zentralvorstand handlungsunfähig geworden, beruft das Zentralsekretariat SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, die für die Neuwahl des Zentralvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt und das Vermögen durch das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Eine Auszahlung des Vermögens ist ausgeschlossen. Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Zentralvorstands zu Stande, so entscheidet der Vorstand SEV über eine Auflösung des Unterverbands. Die bestehenden Sektionen werden dabei einem anderen Unterverband zugeteilt oder direkt dem Zentralsekretariat SEV zugeschieden.	13.~~7~~6 Ist der Zentralvorstand handlungsunfähig geworden, beruft das Zentralsekretariat SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, die für die Neuwahl des Zentralvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt und das Vermögen durch das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Eine Auszahlung des Vermögens ist ausgeschlossen. Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Zentralvorstands zu Stande, so entscheidet der Vorstand SEV über eine Auflösung des Unterverbands. Die bestehenden Sektionen werden dabei einem anderen Unterverband zugeteilt oder direkt dem Zentralsekretariat SEV zugeschieden.	
13.6 Der Unterverband kann einen Zentralausschuss bestimmen. Das Geschäftsreglement des Unterverbands umschreibt seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und seine Aufgaben.	13.~~6~~7 Der Unterverband kann einen Zentralausschuss bestimmen. Das Geschäftsreglement des Unterverbands umschreibt seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und seine Aufgaben.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission	**Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission**	
14.1 Die Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden.	14.1 Die Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden.	
14.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle des Unterverbands. Sie achtet insbesondere darauf, ob die zur Verfügung gestellten Mittel dem Zweck entsprechend eingesetzt und die zugrundeliegenden Vorschriften eingehalten worden sind und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.	14.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle des Unterverbands. Sie achtet insbesondere darauf, ob die zur Verfügung gestellten Mittel dem Zweck entsprechend eingesetzt und die zugrundeliegenden Vorschriften eingehalten worden sind und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.	
14.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbands durch.	14.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbands durch.	
14.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	14.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	
Teilorganisation Sektion	**Teilorganisation Sektion**	
Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen	**Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen**	
15.1 Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und ihres Unterverbands. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.	15.1 Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und ihres Unterverbands. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.	

Bisher		Neu		Bemerkungen
15.2	Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist das Zentralsekretariat SEV.	15.2	Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist das Zentralsekretariat SEV.	
15.3	Die Sektion kann ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.	15.3	Die Sektion kann ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.	
15.4	Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtlinien der zuständigen SEV-Organe und der Unterverbandsorgane.	15.4	Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtlinien der zuständigen SEV-Organe und der Unterverbandsorgane.	
15.5	Die Sektion kann nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvermögens eingehen. Eine Haftung des Unterverbands und des SEV bleibt ausgeschlossen.	15.5	Die Sektion kann nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvermögens eingehen. Eine Haftung des Unterverbands und des SEV bleibt ausgeschlossen.	
15.6	Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekretariat SEV und VPT-Sektionen werden durch die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer der Sektion im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung SEV geregelt.	15.6	Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekretariat SEV und VPT-Sektionen werden durch die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer der Sektion im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung SEV geregelt.	
15.7	Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Bedeutung sind der Unterverband und das Zentralsekretariat SEV zu verständigen.	15.7	Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Bedeutung sind der Unterverband und das Zentralsekretariat SEV zu verständigen.	
15.8	Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.	15.8	Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.	
15.9	Die Sektion hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	15.9	Die Sektion hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 16 – Organisationsbereich	**Artikel 16 – Organisationsbereich**	
16.1 Der Organisationsbereich einer Sektion wird vom zuständigen Unterverband festgelegt. Wo eine Sektion keinem Unterverband zugeordnet ist, bestimmt das Zentralsekretariat SEV den Organisationsbereich.	16.1 Der Organisationsbereich einer Sektion wird vom zuständigen Unterverband festgelegt. Wo eine Sektion keinem Unterverband zugeordnet ist, bestimmt das Zentralsekretariat SEV den Organisationsbereich.	
Artikel 17 – Finanzen	**Artikel 17 – Finanzen**	
17.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag.	17.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag.	
17.2 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.	17.2 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.	
Artikel 18 – Referendumsrecht	**Artikel 18 – Referendumsrecht**	
18.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.	18.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.	
18.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert zwei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.	18.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert zwei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.	
18.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.	18.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 19 – Urabstimmung	**Artikel 19 – Urabstimmung**	
19.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen – aufgrund eines Referendums (Artikel 18) – auf Anordnung des Sektionsvorstands	19.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen – aufgrund eines Referendums (Artikel 18) – auf Anordnung des Sektionsvorstands	
19.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.	19.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.	
19.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission der Sektion.	19.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission der Sektion.	
Artikel 20 – Organisation der Sektion	**Artikel 20 – Organisation der Sektion**	
20.1 Die Organe der Sektion sind – die Mitgliederversammlung – der Sektionsvorstand	20.1 Die Organe der Sektion sind – die Mitgliederversammlung – der Sektionsvorstand	
20.2 Die Kontrollstelle der Sektion ist die – Geschäftsprüfungskommission	20.2 Die Kontrollstelle der Sektion ist die – Geschäftsprüfungskommission	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 21 – Fusion oder Auflösung	**Artikel 21 – Fusion oder Auflösung**	
21.1 Der Entscheid, mit einer anderen Sektion zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 der Statuten SEV. Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Sektionen fusioniert. Bei einer Auflösung der Sektion fällt das Vermögen an den Unterverband. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	21.1 Der Entscheid, mit einer anderen Sektion zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel ~~22~~ 23 der Statuten SEV. Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Sektionen fusioniert. Bei einer Auflösung der Sektion fällt das Vermögen an den Unterverband. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	
Artikel 22 – Mitgliederversammlung	**Artikel 22 – Mitgliederversammlung**	
22.1 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben – Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden – Genehmigung des Tätigkeitsberichtes – Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – Aufstellung des Budgets – Festsetzung des Sektionsbeitrages – Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums – Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstands	22.1 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben – Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden – Genehmigung des Tätigkeitsberichtes – Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum – Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission – ~~Aufstellung~~ Genehmigung des Budgets – Festsetzung des Sektionsbeitrages – Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums – Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstands	

Bisher	Neu	Bemerkungen
– Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe – Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion – Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands – Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen – Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion – Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands – Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand SEV zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern	– Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe – Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion – Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands – Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen – Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion – Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV, die Delegiertenversammlung SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands – Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand SEV zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern	
22.2 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Die Sektion führt zudem noch mindestens eine weitere Aktivität durch. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen – auf Anordnung des Sektionsvorstands – auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder	22.2 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Die Sektion führt zudem noch mindestens eine weitere Aktivität durch. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen – auf Anordnung des Sektionsvorstands – auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder	
22.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.	22.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.	
22.4 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in geeigneter Weise anzukündigen.	22.4 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in geeigneter Weise anzukündigen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	22.5 Für die Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstands besteht die Möglichkeit, diese auch in schriftlicher Form oder elektronisch durchzuführen.	Gültig bei Annahme Kongressantrag K25.012
Artikel 23 – Sektionsvorstand	**Artikel 23 – Sektionsvorstand**	
23.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus – der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium – der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten – der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier – der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär – weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement der Sektion Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Amtsantritt erfolgt nach Geschäftsübernahme.	23.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus – der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium – der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten – der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier – der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär – weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement der Sektion Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Amtsantritt erfolgt nach Geschäftsübernahme.	
23.2 Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.	23.2 Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.	
23.3 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	23.3 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	
23.4 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 19.1 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbands über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.	23.4 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel ~~19~~20.1 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbands über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
23.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen – die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident – die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident – die Kassiererin beziehungsweise der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.	23.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen – die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident – die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident – die Kassiererin beziehungsweise der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.	
23.6 Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbands respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Unterverband oder dem Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt. Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Sektionsvorstands zu Stande, so entscheidet der Zentralvorstand des Unterverbands über eine Auflösung der Sektion und stellt den Antrag an den Vorstand SEV. Die bestehenden Mitglieder werden dabei einer anderen Sektion zugeteilt oder werden externe Mitglieder. Das Vermögen wird durch den Unterverband oder das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Die Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	23.6 Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbands respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Unterverband oder dem Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt. Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Sektionsvorstands zu Stande, so entscheidet der Zentralvorstand des Unterverbands über eine Auflösung der Sektion und stellt den Antrag an den Vorstand SEV. Die bestehenden Mitglieder werden dabei einer anderen Sektion zugeteilt oder werden externe Mitglieder. Das Vermögen wird durch den Unterverband oder das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Die Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 24 – Geschäftsprüfungskommission	**Artikel 24 – Geschäftsprüfungskommission**	
24.1 Die Geschäftsprüfungskommission der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.	24.1 Die Geschäftsprüfungskommission der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.	
24.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.	24.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.	
24.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.	24.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.	
24.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	24.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	
Teilorganisation Kommission	**Teilorganisation Kommission**	
Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen	**Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen**	
25.1 Die Kommission ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.	25.1 Die Kommission ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.	
25.2 Die Kommission kann ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.	25.2 Die Kommission kann ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.	
25.3 Die Kommission behandelt Fragen der ihr angehörenden Zielgruppe. Sie kann Anträge stellen und Aktionen durchführen.	25.3 Die Kommission behandelt Fragen der ihr angehörenden Zielgruppe. Sie kann Anträge stellen und Aktionen durchführen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
25.4 Die Kommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	25.4 Die Kommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.	
Artikel 26 - Finanzen	**Artikel 26 - Finanzen**	
26.1 Der SEV finanziert die Kommission im Rahmen seines Budgets. Die Kommission erstellt ein eigenes Jahresbudget, das durch den Vorstand SEV genehmigt werden muss.	26.1 Der SEV finanziert die Kommission im Rahmen seines Budgets. Die Kommission erstellt ein eigenes Jahresbudget, das durch den Vorstand SEV genehmigt werden muss.	
26.2 Bei Auflösung der Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurückzuerstatten.	26.2 Bei Auflösung der Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurückzuerstatten.	
Artikel 27 – Organe	**Artikel 27 – Organe**	
27.1 Die Kommission organisiert sich selbstständig. Die Richtlinien für ihre Organisation und Aufgaben werden vom Vorstand SEV genehmigt. Die Kommission sorgt für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV.	27.1 Die Kommission organisiert sich selbstständig. Die Richtlinien für ihre Organisation und Aufgaben werden vom Vorstand SEV genehmigt. Die Kommission sorgt für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV.	
Artikel 28 – Datenschutz	**Artikel 28 – Datenschutz**	
28.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.	28.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.	
Artikel 29 – Schlussbestimmungen	**Artikel 29 – Schlussbestimmungen**	
29.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum Kongress SEV am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juni 2019.	29.1 Dieses Reglement ist vom ~~Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum~~ Kongress SEV am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. ~~September~~ Januar ~~2023~~ 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom ~~4~~9. Juni ~~2019~~2023.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
29.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.	29.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.	

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

Redner/in Nummer:
Numéro d'orateur/oratrice:
Numero d'oratore/oratrice: .....

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Wortmeldung Kongress / Intervention au congrès / Intervento al congresso

☐ Wortmeldung Intervention Intervento	☐ Antrag Proposition Proposta	☐ Ordnungsantrag Motion d'ordre Mozione d'ordine

Redner/in:
Orateur/Oratrice:
Oratore/Oratrice: .....

Unterverband / Sektion / Kommission :
Sous-fédération/Section/Commission:
Sottofederazione/Sezione/Commissione: .....

Traktandum / Objet / Oggetto: .....

Titel / Titre / Titolo: .....

Sachbearbeiter/in:
Secrétaire:
Segretario/Segretaria: .....

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni .....

Verteiler:		**Kopien**
Präsidium:	Danilo Tonina, Peter Käppler, Christina Jäggi, Matthias Hartwich, Patrick Kummer, Aroldo Cambi	6
Übersetzung:	Übersetzer/in deutsch, französisch, italienisch	3
Wortmeldetisch:	Redner/in, Registratur	2
Sachbearbeiter/in:	gemäss Angabe auf Wortmeldung	1

Text/Texte/Testo: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....